DIE WÜRTTEMBERGISCHE VERFASSUNGSREFORM VON 1906.

J. Hieber, 1862-

STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LP9-R29E
U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Die württembergische Verfassungsreform von 1906

Dargestellt von

Dr. Kieber

Mitglied des Reichstags und der württembergischen Kammer der Abgeordneten

Nebst zwei Anlagen
mit dem amtlichen Wortlaut des Verfassungsgesetzes
und des Landtagswahlgesetzes vom 16. Juli 1906

Stuttgart
Verlag von K. Th. Emil Müller
1906.

G. Schmidgall - Stuttgart
Charlottenplatz 1.

Die württembergische Verfassungsreform von 1906

Dargestellt von

Dr. Kieber

Mitglied des Reichstags und der württembergischen Kammer der Abgeordneten

---

Nebst zwei Anlagen
mit dem amtlichen Wortlaut des Verfassungsgesetzes
und des Landtagswahlgesetzes vom 16. Juli 1906

Stuttgart
Verlag von K. Ad. Emil Müller
1906.

Von verschiedenen Seiten, nicht bloß aus den Kreisen meiner Parteigenossen, ist es mir nahegelegt worden, eine zusammenfassende, allgemein verständliche Uebersicht über den Inhalt unserer Verfassungsreform und den Gang der ständischen Verhandlungen darüber zu geben. Der Versuch ist in den folgenden Blättern gemacht, so objektiv und sachlich als es die zeitliche Nähe der parlamentarischen und parteipolitischen Erörterungen und Gegensätze ermöglicht hat. Weder eine staatsrechtliche noch eine wissenschaftlich historische Studie beansprucht die folgende Darstellung zu sein. Sie will nur vor allem dem württembergischen Bürger die neue Verfassung verständlich und die Hergänge bei den Verhandlungen über die einzelnen wesentlichen Aenderungen anschaulich machen. H.

Inhalts-Uebersicht.

I. Abschnitt. **Einleitung.** Seite

I. Bisherige Reformversuche 5

II. Die Regierungsvorlage von 1905 11

III. Die Generaldebatte der Zweiten Kammer vom 26. bis 30. Juni 1905 17

IV. Gang der ständischen Verhandlungen 29

II. Abschnitt. **Zusammensetzung der Ersten Kammer** 33

III. Abschnitt. **Zusammensetzung der Zweiten Kammer** 47

IV. Abschnitt. **Das Proportionalwahlverfahren** 70

V. Abschnitt. **Regelung des Budgetrechts** 75

Anlage 1: Verfassungsgesetz, betreffend Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde. Vom 16. Juli 1906 100

Anlage 2: Landtagswahlgesetz. Vom 16. Juli 1906 110

I. Abschnitt.

Einleitung.

I. Bisherige Reformversuche.

Die langen Kämpfe, die seit der gewaltsamen Aufhebung der altständischen Einrichtungen im Jahre 1805 das Land erfüllt hatten, fanden in der Verfassung vom 25. September 1819 ihren versöhnlichen Abschluß. Die ständische Verfassung des Herzogtums Württemberg, die im wesentlichen seit dem Tübinger Vertrag von 1514 bestand, kannte als „Stände" nur eine einzige Korporation, welche aus den Prälaten als Vertretern der früheren Mannsklöster und der „Landschaft" als Vertretern der Städte und Aemter zusammengesetzt war. Der Adel, längst reichsunmittelbar geworden, war als besonderer Stand nicht darin vertreten. Die Verfassung von 1819 hat die Stände in zwei getrennte Körper, eine Erste und eine Zweite Kammer, geteilt. *) In der Ersten Kammer verfügten die Königlichen Prinzen und die Standesherren über ¾ der Stimmen, in der Zweiten waren den 70 gewählten Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke noch 23 sogenannte Privilegierte zur Seite gesetzt, bestehend aus (13) Vertretern der Ritterschaft, (9) Vertretern der beiden Kirchen (6 der evangelischen, 3 der katholischen) und dem Kanzler der Landesuniversität. „In der Zusammensetzung der beiden Organe ist „dem Adel, welcher dem württembergischen Verfassungsrecht vor „1806 gänzlich fremd war, noch jetzt eine Stellung eingeräumt, „wie sie zurzeit in keinem der größeren deutschen Staaten zu „finden ist." (Göz.) Es hat zwar, seit die Verfassung von 1819 gilt, zu keiner Zeit an Stimmen gefehlt, welche sowohl das Zweikammersystem als solches als die Zusammensetzung der beiden Kammern anfochten, und Vorschläge, diesen Mängeln abzuhelfen, sind immer

*) Anm.: Im Verfassungsentwurf König Wilhelms I. war die Benennung umgekehrt: Die Erste Kammer sollte nur Volksvertreter, die Zweite die Standesherrn, Ritterschaft, Geistlichkeit und vier Vertreter der gelehrten Anstalten enthalten.

wieder aufgetaucht. Zu eigentlichen Reformversuchen sind sie aber erst in den 40er Jahren geworden. Seitdem haben sie nicht mehr geruht: sie beschränkten sich indessen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, auf eine andere Zusammensetzung der Ständeversammlung, als Kapitel IX der Verfassungsurkunde von 1819 sie enthielt, und ließen den übrigen Inhalt der Verfassung im wesentlichen unberührt. Jedoch die Umgestaltung der Zweiten Kammer zu einer reinen Wahlkammer durch Entfernung der sogenannten Privilegierten, die Aufhebung oder wenigstens die Umgestaltung der Ersten Kammer — das sind Forderungen, die seit mehr als einem halben Jahrhundert nie ganz verstummt, bald mehr bald weniger laut hervorgetreten sind. Die Stürme von 1848 und 1849 haben zwar mächtig an dem Aufbau beider Kammern gerüttelt, jedoch ein Neues nicht dauernd zu schaffen vermocht.

Die von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes schienen einige Jahre hindurch Bresche in den Bau der Verfassung legen zu können. Am 1. Juli 1849 erließ die Zweite Kammer ein Wahlgesetz für einen neu zusammengesetzten Landtag: alle volljährigen Staatsbürger sollten in den 64 Oberamtsbezirken eine einzige Kammer wählen, die zur Abänderung der Verfassung befugt sei. Eine Bestimmung darüber, was zu geschehen habe, wenn eine neue Verfassung nicht zustande komme, fehlte. Als am 1. Dezember 1849 die verfassungberatende Erste Landesversammlung zusammentrat, sprach sie sich sofort dahin aus, daß die Verfassung von 1819 und die durch sie eingesetzte Landesvertretung aufgehoben sei, daß an ihrer Stelle die Landesversammlung solange in Wirksamkeit trete, bis eine neue Verfassung und Landesvertretung geschaffen sei. Die Versammlung wurde nach wenigen Wochen aufgelöst. Die Neuwahlen brachten jedoch eine ebenso zusammengesetzte Zweite verfassungberatende Landesversammlung, die nach vergeblichen Beratungen wieder aufgelöst wurde. Eine Dritte, Oktober 1850 zusammentretende Landesversammlung verfiel gleichfalls sofortiger Auflösung. Gleichzeitig wurde auf Grund des § 89 der Verfassung, der dem König das Recht gibt, „ohne Mitwirkung der Stände in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nötige vorzukehren", durch königliche Verordnung, sogenannte Notverordnung, vom 6. November 1850 das Wahlgesetz vom 1. Juli 1849 aufgehoben. Es kann hier nicht näher der Zusammenhang dargelegt werden, in dem diese Episode mit dem Gang der politischen Ereignisse jener Jahre im engeren und weiteren Vaterland steht.

Genug: anfangs der 50er Jahre konnte sogar der vorher bestehende Zustand als neu befestigt und die Verfassungsreform als begraben betrachtet werden.

Seit 1866 kamen die Revisionsbestrebungen wieder lebhafter in Fluß. Von einer 1867 eingebrachten Regierungsvorlage kam jedoch nichts zu stande, als das Gesetz vom 26. März 1868, das nur Aenderungen im Wahlmodus (direkte Wahl und Erfordernis absoluter Stimmenmehrheit), nicht in der Zusammensetzung der Ständeversammlung, enthielt. Im Jahre 1874 erhielt die Zweite Kammer das Recht, ihren Präsidenten selbst zu wählen, und beide Kammern das Recht der gesetzgeberischen Initiative, das bisher dem König vorbehalten war. Nachdem in den 70er Jahren der innere Ausbau der Reichsgesetzgebung das politische Denken und Arbeiten nahezu ausschließlich in Anspruch genommen hatte, wurden ungefähr seit Mitte der 80er Jahre die Bestrebungen nach Verfassungsreform wieder energischer betrieben. Zunächst ohne Erfolg. Der Entwurf von 1894 fand nirgends besonderen Anklang und wurde von der Regierung zurückgezogen.

Fast bis zum Gelingen brachte es der Entwurf von 1897, der sich zum erstenmal grundsätzlich auf den Standpunkt der reinen Volkskammer stellte und an Stelle der ausscheidenden Privilegierten 21 Abgeordnete, die auf dem Weg der Listen- und Verhältniswahl von den vier Kreisen gewählt werden sollten, in die Zweite Kammer berief. Der Entwurf war am 5. April 1898 bei der ersten Schlußabstimmung der Zweiten Kammer mit 69 gegen 18 privilegierte Stimmen angenommen worden (das Zentrum stimmte damals noch mit ja). Ueber die abweichenden Beschlüsse der Ersten Kammer trat die Zweite Kammer in Verhandlungen, die Aussicht auf Verständigung boten. Da lehnte am 21. Dezember 1898 das Zentrum, dessen konfessionelle Initiativanträge (Festlegung der Konfessionsschule, sowie des bischöflichen Rechts auf Einführung geistlicher Orden und Niederlassungen in der Verfassung) keine Gegenliebe gefunden hatten, das ganze Werk ab, die Privilegierten (außer dem der deutschparteilichen Fraktion angehörenden Kanzler v. Weizsäcker) schlossen sich ihm an, den 48 Ja standen 38 Nein gegenüber, die Zweidrittelmehrheit war nicht erreicht. Der Versuch war gescheitert. Sämtliche vom Volk gewählte Abgeordnete, außer dem Zentrum, hatten für die Revision gestimmt.

Seitdem wuchs in den Kreisen aller Parteien die Erkenntnis, daß eine neue Reform, wollte man sie nicht mit unbezahlbaren Opfern auf konfessionellem Gebiet erkaufen, nur ohne und

gegen das Zentrum gelingen könne. So schrieb, um nur diese eine aus jenen unzähligen Preßstimmen anzuführen, die in den Dezembertagen des Jahres 1898 der Enttäuschung und Entrüstung über den zuvörderst durch das Zentrum verursachten Schiffbruch des so weit schon gediehenen Werks Ausdruck gaben, die konservative „Deutsche Reichspost": „Der Weg, auf dem sich ein künftiger „Verfassungsentwurf zu bewegen hat, ist vorgezeichnet: er wird „auf die so unerschwinglich teure Mithilfe des Zentrums von „vornherein verzichten . . . Nur so wird etwas Gedeihliches zu „stande kommen."

Am 2. Juni 1900 richtete Abgeordneter Haußmann-Gerabronn die Anfrage an die Regierung, ob sie auf ihrem Standpunkt beharre, daß sie einem Ausscheiden der Privilegierten aus der Zweiten Kammer nur gegen „Ersatz der Ausscheidenden in annähernd gleicher Zahl" zustimmen könne, sowie daß sie die Listen- und Verhältniswahl als Weg hiezu ansehen müsse. Ministerpräsident Frhr. v. Mittnacht lehnte, da der damalige Landtag sich seinem Ende näherte, es ab, über eine für einen künftigen Landtag bestimmte Vorlage in Erörterungen einzutreten. In ihren Wahlprogrammen forderten sämtliche Parteien die reine Volkskammer. Die Thronrede, mit der der neugewählte Landtag am 15. Januar 1901 eröffnet wurde, besagte:

„Bei dem letztmaligen Versuche einer Aenderung der Ver„fassung hinsichtlich der Zusammensetzung der Ständeversamm„lung ist eine tiefgehende Verschiedenheit der Meinungen und „Bestrebungen in der Ständeversammlung hervorgetreten. Eine „Aenderung der Zusammensetzung beider Kammern bleibt nach „wie vor ein von Meiner Regierung angestrebtes Ziel; solange „aber die innerhalb der Ständeversammlung bestehende Ver„schiedenheit der Meinungen über eine zweckmäßige Lösung dieser „Frage eine Ausgleichung nicht erfahren hat, ist von einem neuen „Vorgehen Meiner Regierung ein Erfolg nicht zu hoffen."

In der Erörterung über eine Antwortadresse, wie in der Generaldebatte zum neuen Etat wurde die Frage der Wiederaufnahme der Reform von fast allen Parteien behandelt oder wenigstens gestreift. Dies veranlaßte die Regierung, aus ihrer Zurückhaltung und Passivität herauszutreten, und so gab bei der Generaldebatte zum Etat der neue Ministerpräsident Freiherr Schott von Schottenstein am 26. Januar 1901 die Erklärung ab:

„Die Regierung ist in keiner Weise gemeint, die Initiative „in der Frage der Verfassungsrevision den Parteien zuzuschieben;

„die Regierung ist sich auch vollständig klar, in welcher Weise „sie sich die Verfassungsrevision denkt, und ich will den Herrn „Abgeordneten von Balingen darüber nicht im Unklaren lassen. „Die Regierung geht davon aus, daß auch nach der gegenwärtigen „politischen Lage die angestrebte veränderte Zusammensetzung „der Zweiten Kammer nur auf der Grundlage des Ausscheidens „der sogenannten privilegierten Elemente aus derselben zu suchen „und zu erreichen ist. Ob die aus der Zweiten Kammer aus„scheidenden Mitglieder in dieser durch neue Elemente zu ersetzen, „und wie bejahenden Falls diese neue Elemente zu gewinnen „wären, ist für die Regierung eine offene Frage; jedenfalls würde „eine Aenderung der Zusammensetzung der Zweiten Kammer als „zulässig erachtet nur in Verbindung mit einer Aenderung der „Zusammensetzung der Ersten Kammer und mit einer gewissen „Verstärkung ihrer Rechte bei der Etatsfestsetzung. Bei der „Aenderung der Zusammensetzung der Ersten Kammer wäre selbst„redend in erster Linie an den teilweisen Uebertritt der aus der „Zweiten Kammer ausscheidenden Elemente in die Erste Kammer „zu denken. Diese Auffassung der Regierung enthält noch eine „offene Frage. Wenn wir glaubten, daß die ganze Frage geklärt „und spruchreif wäre, dann würden wir Ihnen einen Entwurf „vorlegen. Sie können sich aber darauf verlassen, daß in dem „Augenblick, wo wir die Ueberzeugung gewinnen, daß die Durch„führbarkeit vorhanden ist, wir dann mit einer Vorlage an das „hohe Haus herantreten werden."

Aus der Erörterung, welche im Lauf der weiteren Generaldebatte zum Etat sich hieran anschloß, ist hervorzuheben die Erklärung von 12 Mitgliedern der Ritterschaft, worin sie sich zwar zu Verhandlungen bereit zeigen, einen Ersatz der Privilegierten durch Abgeordnete des allgemeinen Wahlrechts jedoch als ungeeignet bezeichnen und ihre Stellungnahme im einzelnen sich vorbehalten. Frhr. v. Gemmingen trennte sich damals schon von seinen Standesgenossen, sprach sich aus allgemein politischen und geschichtlichen Erwägungen heraus für eine reine Volkskammer aus und empfahl ein Zusammenarbeiten von Volkspartei, Deutscher Partei und Freier Vereinigung. In positivem Sinn sprachen sich auch die Prälaten durch den Mund v. Sandbergers aus.

Eine erneute Verhandlung, aber wiederum nur in Gestalt einer Art unverbindlicher Vorbesprechung, knüpfte sich am 11. und 12. Februar 1903 an den sozialdemokratischen Antrag, der Stadt Stuttgart eine stärkere Vertretung in der Kammer zu gewähren. Ministerpräsident von

Breitling, der unterdessen an Stelle des Frhrn. Schott von Schottenstein die Leitung der Staatsregierung übernommen hatte, lehnte begreiflicherweise eine von der übrigen Reform losgelöste Behandlung der Frage der Vertretung Stuttgarts ab, stellte jedoch ein Vorgehen der Regierung in Aussicht, sobald die Stellung der einzelnen Parteien ein solches als erfolgreich erscheinen lasse. Ein von Volkspartei und Deutscher Partei gestellter Antrag sprach die Bereitwilligkeit aus, zum Zustandekommen einer zeitgemäßen Reform mitzuwirken; er wurde einstimmig (mit 84 Stimmen) angenommen.

Schon in diesen Verhandlungen war wiederholt ein Zusammentritt von Vertretern der einzelnen Fraktionen in Aussicht genommen worden. Derselbe erfolgte im Juni 1903, alle Fraktionen beteiligten sich dabei außer dem Zentrum; der Abgeordnete v. Geß, Vorstand der Fraktion der Deutschen Partei, wurde beauftragt, einen Bericht auszuarbeiten und Vorschläge zu machen. Im März 1904 legte Geß seine Denkschrift vor: sie ist in ihrem umfassenden Ueberblick über die früheren Reformversuche, in ihrer objektiven Darlegung der Hauptfragen und Hauptstreitpunkte, die dabei in Betracht kommen, in ihren sorgfältig abgewogenen eigenen Vorschlägen eine von allen Parteien als überaus wertvoll anerkannte Vorarbeit der Revision geworden.

Den mächtigsten Anstoß zur Wiederaufnahme des Werks gab das Schicksal der Weizsäcker'schen Volksschulnovelle, die in der Organisation der Aufsicht über die Volksschulen einen gemäßigten Fortschritt bringen sollte. Am 8. Juni 1904 war von der Kammer der Standesherren mit 13 gegen 11 Stimmen der entscheidende Artikel 4, der die sogenannte fachmännische Bezirksschulaufsicht fakultativ einführen wollte, abgelehnt und sodann der Gesetzentwurf von der Regierung zurückgezogen worden. Darauf faßte die Abgeordnetenkammer am 16. Juni 1904 mit 62 gegen 17 Stimmen eine von Haußmann-Balingen, Hieber, v. Geß, Frhr. v. Gemmingen, Prälat v. Sandberger eingebrachte Resolution, worin die Erwartung ausgesprochen war, „daß es der Kgl. Staatsregierung gelingen wird, diese „Reform — nämlich eine zeitgemäße Gestaltung der staatlichen „Aufsicht über die Volksschule —, gebotenen Falls durch unver„weilte Einleitung der Verfassungsrevision, zur Durchführung „zu bringen." Außer dem Zentrum stimmten nur die beiden ritterschaftlichen Abgeordneten Frhr. v. Breitschwert und Graf v. Bissingen mit Nein; 9 ritterschaftliche Abgeordnete — Frhr.

v. Gemmingen und Frhr. v. Wöllwarth stimmten ohne Vorbehalt mit Ja — übergaben eine motivierte Abstimmung, worin sie zwar die Ablehnung der Schulnovelle bedauerten, zugleich aber „in „Ansehung des bestehenden staatsrechtlichen Zustandes ihren „Standpunkt wahren und sodann in Absicht auf die Gestaltung „der künftigen Verfassung auf die früher abgegebenen Erklärungen „Bezug nehmen" zu müssen erklärten. Die sozialdemokratischen Abgeordneten hatten vor der Abstimmung durch Keil erklärt, daß sie zwar der Resolution zustimmen, aber gegenüber dem etwaigen Vorschlage, die Erste Kammer anders zusammenzusetzen, mit allem Nachdruck die Forderung auf Aufhebung der Ersten Kammer geltend machen werden.

Die Reden, die in jener Sitzung vom 16. Juni 1904 von den Unterzeichnern der Resolution gehalten worden waren, klangen in den folgenden Wochen in den Protestversammlungen durch das Land hin nach. In den meisten derselben wurde nach dem Vorgang der Stuttgarter Versammlung, zu der sich Deutsche Partei und Volkspartei im großen Saal der Liederhalle vereinigt hatten, folgende — oder eine ähnliche — Resolution gefaßt:

„Das Schicksal der an dem Widerstand der Ersten Kammer „gescheiterten Volksschulnovelle hat aufs neue scharf beleuchtet, „daß die Kammer der Standesherren mit ihrer Vorherrschaft „des Adelsvorrechts ein Organ ultramontaner Herrschaftsgelüste „und ein starres Hindernis fortschrittlicher Gesetzgebung ist. Das „freigesinnte württembergische Volk spricht die bestimmte Er„wartung aus, daß die Regierung Wilhelms II. mit der großen „Mehrheit der Kammer der Abgeordneten zusammenwirken wird, „um den Charakter der Schule als unabhängiger Staatsanstalt „sicherzustellen und durch alsbaldige durchgreifende Revision „unserer Verfassung dem unhaltbaren Zustande ein Ende zu „machen."

II. Die Regierungsvorlage von 1905.

1) Die Thronrede, mit der am 4. November 1904 der neue (36.) Landtag — zweite Session der 1900 gewählten Abgeordnetenkammer — eröffnet wurde, stellte die Verfassungsreform in die vorderste Reihe der staatlichen Aufgaben. Die Regierung trat mit wünschenswertester Deutlichkeit an die Spitze der Freunde der Reform. Nicht mehr sollte es den Ständen einfach überlassen bleiben, zuvor ihre in ihrer eigenen Mitte vorhandenen Meinungsverschiedenheiten zur Ausgleichung zu bringen, nicht mehr war,

erst nachdem dies gelungen, ein Vorgehen der Regierung in Aussicht gestellt. Vielmehr die Regierung wollte die Führung schon bei diesen Verhandlungen in die Hand nehmen und in der Hand behalten. Endlich war, was den Inhalt der zu erwartenden Reform anlangt, schon in der Thronrede ein Doppeltes klar ausgesprochen: einmal daß die Zweite Kammer eine reine Volkskammer werden, sodann daß die Erste Kammer nicht aufgehoben werden, sondern eine zeitgemäße Erneuerung erfahren solle. Und was die staatsrechtliche Form des Vorgehens betraf, so war selbstverständlich sowohl der Staatsstreich von oben, wie ihn die Anwendung des sogenannten Notverordnungsparagraphen (§ 89) der Verfassung bedeutet hätte, als die unter Zurückgreifen auf das Gesetz von 1849 da und dort angeregte Einberufung einer allgemeinen Landesversammlung als unmöglich abgewiesen, vielmehr eine Aenderung der Verfassung „auf der Grundlage des bestehenden Verfassungsrechts" in Aussicht genommen. Das alles lag genau betrachtet in folgenden Sätzen der Thronrede:

„Unter den zu lösenden staatlichen Aufgaben steht die Ver„fassungsfrage in der vordersten Reihe. Meine Regierung ist be„reit, auf der Grundlage des bestehenden Verfassungsrechts eine „Aenderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung der „Ständeversammlung in dem Sinne herbeizuführen, daß die Ab„geordneten zur Zweiten Kammer ausschließlich durch das allge„meine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlrecht berufen „werden und zugleich die Erste Kammer eine zeitgemäße Erneue„rung erfährt. Noch haben freilich die in Ihrer Mitte bestehen„den Meinungsverschiedenheiten über die nähere Gestaltung dieser „Aenderung die erwünschte Ausgleichung nicht erfahren. Ich „bin indessen der festen Zuversicht, daß die Stände des Landes, „überzeugt von der dringenden Notwendigkeit der Reform, die „Bemühungen Meiner Regierung um eine Versöhnung der Gegen„sätze in opferfreudiger Hingabe an das hohe Ziel selbstlos för„dern und daß sie durch ihr Entgegenkommen einem neuen gesetz„geberischen Vorgehen, das Ich zu veranlassen entschlossen bin, „die Wege ebnen werden."

Die Winter- und Frühjahrstagung war von den Etats-, sowie den Beratungen über die Gemeinde- und die Bezirksordnung ausgefüllt. Am 15. Juni 1905 wurden die beiden Gesetzentwürfe über die Verfassungsänderung und über die Aenderung des Landtagswahlgesetzes den Ständen vorgelegt und mit einem besonderen Begleitvortrag vom Ministerpräsidenten von Breitling in der Abgeordnetenkammer übergeben. Die Re-

gierung habe, führte v. Breitling zunächst in einem Rückblick auf die früheren gescheiterten Reformversuche aus, schon länger die Initiative ergriffen: die Stuttgarter Eingemeindungen drängten nach einer Neuregelung der ständischen Vertretung Groß-Stuttgarts, die Erneuerung und Ergänzung der Ersten Kammer erschien immer notwendiger, die im Artikel 19 des Einkommensteuergesetzes von 1903 getroffene Regelung der steuerpolitischen Streitfrage zwischen Erster und Zweiter Kammer ließ eine Ueberwindung auch der budgetrechtlichen Schwierigkeiten in Aussicht nehmen, die Geßsche Denkschrift und Vorschläge ebneten weiter den Boden. Und so „konnte sich die Regierung der Ueberzeugung „nicht verschließen, daß durch ein längeres Zuwarten das Gelingen „der schon so lange schwebenden Aufgabe eher erschwert als er„leichtert werden möchte." Einer objektiven Darlegung des Entwurfs in seinen Grundzügen folgten die Schlußworte:

„Mit dem Entwurf bietet die Regierung noch einmal die „Hand zu einer den fortgeschrittenen Zeitanschauungen wie den „bleibenden staatlichen Interessen in gleicher Weise entsprechen„den Verständigung. Sie ist sich der Schwierigkeiten wohl be„wußt, die zu überwinden sind, um das vorgesteckte Ziel zu er„reichen, aber sie hegt zu dem patriotischen Sinn und der opfer„willigen Hingabe der Ständeversammlung das Vertrauen, daß „auf der nun vorgeschlagenen Grundlage eine Einigung herbei„zuführen sein wird."

2) Grundzüge des Entwurfs.

Ministerpräsident v. Breitling zeichnete die Grundlinien der Vorlage in seinem Begleitvortrag in folgender Darlegung, die als kürzeste Zusammenfassung des Entwurfs im Wortlaut wiedergegeben sein mag:

„Sie bestehen in der Beibehaltung des Zweikammersystems, „der Umwandlung der Zweiten Kammer in eine ausschließlich aus „Erwählten des allgemeinen Stimmrechts zusammengesetzte Volks„kammer, sowie in der zeitgemäßen Erneuerung und Verstärkung „der Ersten Kammer. In dem Festhalten an dem Zweikam„mersystem erblickt die Regierung ein unerläßliches Erforder„nis für das Zustandekommen der Reform. Je mehr den je„weiligen Zeitströmungen und den breiten Volksmassen die Mög„lichkeit eröffnet wird, ihren Einfluß in der Volksvertretung „wirksam zu betätigen, um so weniger ist ein mäßigendes und „ausgleichendes Element, wie es in einer richtig zusammengesetzten „Ersten Kammer gegeben ist, zu entbehren.

„Was die Zusammensetzung der Kammer „der Abgeordneten betrifft, so ist mit der Um„gestaltung derselben zur Volkskammer das Aus„scheiden der bisherigen Vertreter der Rit„terschaft, der Kirchen und der Universität „von selbst gegeben. Im übrigen sieht der Entwurf „nur eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten der Stadt „Stuttgart vor, glaubt dagegen von einem weitergehenden Ersatz „für die ausscheidenden Privilegierten Umgang nehmen zu müssen. „An der hergebrachten Vertretung der Oberamts„bezirke in der Abgeordnetenkammer zu rütteln, liegt keine „Veranlassung vor. Die Anknüpfung der Wahlkreiseinteilung „an die Abgrenzung der Verwaltungsbezirke entspricht einem „gesunden Gedanken und hat sich in das Bewußtsein der Bevölke„rung so sehr eingelebt, daß in dieser selbst ein Wunsch nach einer „Aenderung nicht besteht. Auch das Landstandschaftsrecht der „sogenannten guten Städte läßt der Entwurf in Anerkennung „der bestehenden Rechte und ihrer geschichtlichen Begründung „im allgemeinen unberührt. Die Notwendigkeit einer Ver„stärkung der Vertretung der Stadt Stuttgart „im Landtag ist von Regierung und Ständen wiederholt an„erkannt worden; in Berücksichtigung der durch die Eingemein„dungen geschaffenen Lage schlägt der Entwurf die Vermehrung „der Abgeordneten der Stadt Stuttgart auf die Zahl von sechs „vor. Bei der Frage der Schaffung eines Ersatzes für „die ausscheidenden Mitglieder des Hauses könnte „es sich, nachdem der Grundsatz der Volkskammer anerkannt ist, „nur mehr um eine zahlenmäßige Verstärkung der Kammer ohne „wesentliche Beeinflussung ihres Charakters handeln. Weder an „sich noch im Verhältnis zur Ersten Kammer aber kann die Zahl „von 75 Abgeordneten, wie sie sich aus den Vorschlägen des Ent„wurfs ergibt, als eine ungenügende bezeichnet werden: ein er„hebliches zahlenmäßiges Uebergewicht gegenüber dem andern „Hause bleibt der Kammer der Abgeordneten für alle Fälle ge„sichert, ganz abgesehen davon, daß nach den Bestimmungen des „Entwurfs über die Regelung der Budgetrechte beider Kammern „die Durchzählung der Stimmen, abweichend von dem Entwurf „von 1897, so gut wie keine Rolle spielt. Anderseits haben die „Verhandlungen über den Entwurf von 1897 die mancherlei Unzu„träglichkeiten, welche mit der Wahl von Zusatzabgeordneten nach „dem Grundsatz der Verhältniswahl verknüpft wären, klar hervor„treten lassen: Beeinträchtigung des einheitlichen Charakters der

„Kammer, Lockerung des Bandes zwischen Wählern und Gewähl-
„ten, übermäßiger Einfluß der Parteileitungen, Erschwerung einer
„rationellen Ordnung des Wahlverfahrens wären die nicht zu
„vermeidenden Folgen. Indem der Entwurf von einem solchen
„Ersatz absieht, kehrt er nicht nur von den Anschauungen zurück,
„welche die Reformbestrebungen des Jahres 1849 beherrschten,
„sondern befindet sich auch in Uebereinstimmung mit der Auf-
„fassung, welche gegenüber den Entwürfen von 1894 und 1897
„von verschiedenen Seiten in der Kammer der Abgeordneten ver-
„treten wurden. In Absicht auf das Wahlverfahren schlägt
„der Entwurf nach dem Vorgang von 1897 die Beseitigung des
„Grundsatzes der absoluten Mehrheit und der sich daran an-
„schließenden Einrichtung der Stichwahlen vor: an ihre Stelle
„soll das sogen. romanische Wahlsystem treten, nachdem durch
„die Abstandnahme von der Wahl von Zusatzabgeordneten für
„dessen Einführung freie Bahn geschaffen ist. Nur die sechs Ab-
„geordneten der Stadt Stuttgart sollen in einem Wahlgang
„nach dem Grundsatz der Listen- und der Verhältniswahl ge-
„wählt werden. Der gleichzeitig mit dem Entwurf des Verfas-
„sungsgesetzes zur Vorlage gelangte Entwurf einer Novelle zum
„Landtagswahlgesetz enthält die zu diesem Zweck erforderlichen
„Bestimmungen, die sich soweit tunlich an die Beschlüsse der Kam-
„mer der Abgeordneten zu den entsprechenden Artikeln des Ent-
„wurfs der Gemeindeordnung anschließen.

„Nicht weniger dringlich als die Umgestaltung der
„Kammer der Abgeordneten ist eine zeitgemäße Erneue-
„rung und Verstärkung der Ersten Kammer.
„Diese Körperschaft soll unter Abschwächung ihres Cha-
„rakters als vorwiegende Vertretung des hohen Adels zu
„einer Versammlung umgestaltet werden, welche die durch
„geschichtliche und soziale Stellung, durch ausgezeichnete beruf-
„liche Erfahrung, durch ihre Wirksamkeit im geistlichen, kirchlichen
„und wirtschaftlichen Leben des Landes berufenen Kräfte orga-
„nisch zusammenfaßt und dadurch in ausgleichender, wahrhaft
„staatserhaltender Weise das öffentliche Wohl zu fördern geeignet
„ist. Zu diesem Zweck sollen zu den bisherigen Mitgliedern der
„Kammer (den Prinzen des Königlichen Hauses, den Standes-
„herren einschließlich der Grafen von Rechberg und von Neipperg
„und den auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern) weiter hinzu-
„treten: Vertreter des ritterschaftlichen Adels, der Kirchen und
„der Hochschulen sowie von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft.
„Mit Rücksicht auf die letztgenannte Kategorie kann die Zahl der

„auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglieder auf sechs beschränkt „werden. Je die gleiche Zahl ist in Uebereinstimmung mit den „ständischen Beschlüssen von 1898 für die Vertreter der Ritter„schaft und der Kirchen vorgesehen. Die Vertretung der produk„tiven Berufsstände ist als eine Ergänzung der bisher schon vor„handenen Kategorie der lebenslänglichen Mitglieder gedacht. „Die Berufung der Vertreter soll deshalb gleichfalls im Wege „der Königlichen Ernennung, jedoch je nur auf die Dauer einer „Wahlperiode erfolgen; ihre Zahl ist mit Rücksicht auf die son„stige Besetzung der Kammer auf 4 bemessen, wovon je zwei auf „jede der beiden Berufsgruppen entfallen. Im ganzen wird nach „diesen Vorschlägen die Erste Kammer unter den derzeitigen Ver„hältnissen 47 Mitglieder zählen. Für den Eintritt in die Stände„versammlung wird in Art. 7 des Entwurfs, abgesehen von dem „Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit und dem vor„geschriebenen Lebensalter, ein Wohnsitz im Königreich „erfordert. Das den erblichen Mitgliedern der Ersten Kammer „bisher zustehende Recht der Stimmübertragung wird in „Art. 18 des Entwurfs aufgehoben, dagegen für die standes„herrlichen Mitglieder und den Landesbischof unter bestimmten „Voraussetzungen nach dem Vorgang des Entwurfs von 1897 und „der dazu gefaßten ständischen Beschlüsse eine beschränkte „Stellvertretung zugelassen.

„In der Frage der Regelung des Budget„rechts kommt der Entwurf auf die Vorschläge von „1897 nicht mehr zurück, nachdem solche von beiden Kam„mern der Ständeversammlung abgelehnt worden sind und „sich infolge des Art. 19 Abs. 2 des Einkommensteuer„gesetzes die Sachlage inzwischen wesentlich anders gestaltet hat. „Durch diesen Art. 19 hat die Kammer der Standesherren das„jenige in der Hauptsache erreicht, was sie in dieser Hinsicht mit „ihren Beschlüssen vom Jahr 1898 anstrebte. Die von der Regie„rung für begründet erkannte weitere Verstärkung ihrer budget„rechtlichen Befugnisse kann sich hienach darauf beschränken, daß „ihre Berechtigung zur selbständigen Beschlußfassung über die „einzelnen Positionen des Hauptfinanzetats anerkannt und die „Zweite Kammer für verpflichtet erklärt wird, über solche ab„ändernde Beschlüsse des anderen Hauses noch einmal zu beraten „und Beschluß zu fassen. Der von der Zweiten Kammer hienach „gefaßte Beschluß ist nach Art. 26 des Entwurfs für die Ein„stellung der einzelnen Positionen in den Hauptfinanzetat und für „deren Inhalt maßgebend. Nur wenn die Erste Kammer den von

„der Zweiten Kammer angenommenen Etat im ganzen ablehnt, „soll eine Durchzählung der Stimmen in beiden Kammern statt„finden und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen der Stände„beschluß abgefaßt werden. Im übrigen beschränkt sich der Ent„wurf darauf, die jetzt schon bestehende Gleichberechtigung beider „Kammern bei der Beschlußfassung über die Aufnahme von An„lehen und über die Veräußerung von Bestandteilen des Kammer„guts zu wahren und außer Zweifel zu stellen, daß die Vorschriften „der ordentlichen Gesetzgebung, welche wie der Art. 19 Abs. 2 „des Einkommensteuergesetzes eine Höchstgrenze für die Bemessung „der Steuersätze festsetzen, durch seine Bestimmungen nicht be„rührt werden."

III. Die Generaldebatte der Zweiten Kammer vom 26. bis 30. Juni 1905.

Die **Generaldebatte** begann am ersten Tag mit einem eigenartigen Vorstoß des Abgeordneten Haußmann-Balingen. Das Gesetz vom 1. Juli 1849, wie oben erwähnt, hatte eine Versammlung von Volksvertretern zur Beratung einer Verfassungsrevision berufen, ist aber von der Regierung durch königliche Verordnung vom 6. November 1850 unter Protest der Landesversammlung aufgehoben worden. An das Gesetz von 1849 anknüpfend, meinte Haußmann, es wäre ein auch heute noch in Württemberg gangbarer Weg, durch einen Zusammentritt besonders berufener Vertreter der 64 Oberämter mit der Regierung die Verfassung zu erneuern, also die bestehenden beiden Kammern dabei zu übergehen. Für diese Ansicht wurde mancherlei geschichtliches Material herbeigeschafft, namentlich die Erklärung, worin Abg. Probst und 18 andere Abgeordnete entgegen der jenes Gesetz aufhebenden Verordnung von 1850 sich für die Rechtsgültigkeit des Gesetzes von 1849 ausgesprochen haben. Die Regierung müsse doch, führte Haußmann aus, das Recht haben, jene (Not-)Verordnung durch (Not-)Verordnung aufzuheben und so das Gesetz von 1849 wieder in Geltung zu setzen. Eine weitblickende Regierung dürfe für den Fall, daß der jetzige Reformversuch wieder scheitere, diesen Rechtsstandpunkt nicht verleugnen. Ueberhaupt sprach sich Haußmann gegen das Zweikammersystem aus, das eine ungesunde, überflüssige politische Kraftvergeudung sei; die Erste Kammer stelle eine durchaus rückständige veraltete Einrichtung dar, die, wie überhaupt das erbliche Recht im öffentlichen Rechts-

gebiet, im natürlichen Rechtsempfinden keinen Halt mehr habe. „Zu dieser Auffassung bekennt sich unsere Zeit, große, weite, „wichtigste Kreise unseres Volkes und unser demokratisches Pro„gramm, das wir offen und ehrlich zu vertreten in solchen ver„antwortungsvollen Momenten die Pflicht haben. Ich glaube „meinerseits, daß, wenn auf der Grundlage des gleichen Rechts „eine neue Verfassung geschaffen würde, werden könnte, damit eine „Grundlage gelegt würde, auf welcher das Land Württemberg wie „das Haus Württemberg sicherer und fester ruhen würde als auf „dem privilegierten Gemäuer aus versunkenen Zeiten."

Man konnte sich nicht leicht eine größere Ueberraschung denken als diese Eröffnung der Generaldebatte durch den Sprecher der stärksten Partei. War doch damit nicht weniger als die Kompetenz der jetzigen Stände, über die Vorlage zu beraten, bestritten! Und man konnte es damals dem Zentrumsführer Gröber kaum übel nehmen, wenn er, nachdem die Frage einmal aufgeworfen sei, mit bitterer Ironie auch eine genaue Prüfung derselben und zwar durch die staatsrechtliche Kommission, bis dahin aber Sistierung der Verfassungsberatung beantragte. Auf den Vorwurf der Verschleppungstaktik antwortete Gröber mit der Erklärung: er ziehe seinen Antrag zurück, sobald Haußmann seine Anregung zurückziehe.

Ministerpräsident v. Breitling sprach sein Befremden über die Ausführungen Haußmanns aus und erklärte namens der Staatsregierung, daß sie, wie schon die Thronrede vom 4. November 1904 ausdrücklich erklärt habe, auf der Grundlage des bestehenden Verfassungsrechts d. h. der Verfassungsurkunde von 1819 die Reform unternehmen wolle und an diesem Standpunkt unter allen Umständen festhalten müsse. Ueberdies habe die Volkspartei im Jahre 1882 durch den Abg. Karl Mayer ausdrücklich erklärt, daß sie das Recht des Gesetzes von 1849 formell nicht mehr beanspruche. Namens der Konservativen gab Kraut, namens der Deutschen Partei v. Balz seinem Erstaunen über den Vorstoß Haußmanns Ausdruck, der allen weiteren Verhandlungen die Grundlage, ja überhaupt der jetzigen Ständeversammlung und der württembergischen Gesetzgebung des letzten halben Jahrhunderts den gesetzlichen Boden entziehen würde. Prälat v. Sandberger stellte von vornherein aufs bestimmteste fest, daß, wenn — worauf ja eigentlich Haußmanns Ausführungen abzielen — am Bestand der Ersten Kammer überhaupt gerüttelt werde, „wir an der weiteren „Bejahung des Entwurfes nicht mehr mitarbeiten könnten, daß „wir dann auch diesen Verfassungsentwurf für verloren geben."

Schließlich führte Staatsminister v. Pischek aus, daß es „unzulässiges Doppelspiel" wäre, wenn man wie Haußmann die Alternative offen ließe: zunächst auf der Grundlage der Verfassung von 1819 und dann, wenn dieser Versuch mißlinge, auf Grund des Gesetzes von 1849 die Reform herbeizuführen. „Es „wäre ein staatsrechtlich und politisch unmöglicher, aber auch unerhörter Zustand, wenn es möglich wäre, ein Staatsgrundgesetz „auf zwei Wegen abzuändern, die einander nicht bloß formell, „sondern auch materiell durchaus entgegenlaufen. Entweder gilt „die Verfassung von 1819, dann kann das Gesetz von 1849 zu ihrer „Abänderung nicht, auch nicht eventuell, benützt werden, oder aber „es steht das Gesetz von 1849 noch in Kraft, dann wäre es unmöglich, auf Grund der Verfassung von 1819 den Versuch ihrer „Abänderung zu machen, und ein etwa erfolgreicher Versuch in „dieser Richtung würde der rechtlichen Gültigkeit entbehren."

Haußmann sah sich nach all dem genötigt, seine Anregung, „nachdem sie von keiner Seite Unterstützung gefunden", vielmehr eine sehr große Mehrheit des Hauses von der Unrichtigkeit seines Standpunktes überzeugt sei, zurückzuziehen und auf einen formellen Antrag (übrigens unter ausdrücklicher Wahrung seiner rechtlichen Anschauung) zu verzichten, und Gröber zog folgerichtig seinen Antrag gleichfalls zurück. Zwischen Volkspartei und Sozialdemokratie gab dieses Vorspiel des ersten Tages noch zu mancherlei Geplänkel in Presse und Landtag wiederholt Anlaß. Im allgemeinen aber blieb diese Einleitung der Generaldebatte ohne weitere Nachwirkung; sie ist durch den weiteren Verlauf und das Schlußergebnis der gesamten Verhandlungen überholt und auch der taktischen Bedeutung, die ihr im Fall des Scheiterns der Reform vielleicht zukam, verlustig gegangen.

Die eigentliche Generaldebatte füllte auch nach diesem Vorpostengefecht immerhin noch drei heiße Tage. Die Regierung hielt sich zurück; nur gegen die Angriffe des Zentrums trat sie mit scharfer und glücklicher Abwehr, gegen die zögernde bedenkenreiche Haltung der Ritter mit ermunterndem Zuspruch auf den Plan. Am entschiedensten, auch in den Einzelheiten schon, traten die Prälaten, die im Jahre 1898 die Reform noch abgelehnt hatten, auf die Seite der Regierung. Es sei, führte der Senior der Prälatenbank v. Sandberger aus, der im Lauf der Verhandlungen zum Präsidenten des Konsistoriums (an Stelle des in den Ruhestand tretenden ritterschaftl. Abgeordneten Frhr. v. Gemmingen) ernannt wurde und deswegen aus der Zweiten Kammer ausschied, es sei für die Prälaten nicht leicht, auf Rechte zu ver-

zichten, die ihnen im Blick auf die Kirche, diese größte Korporation des Staates, übergeben seien, und wenn sie es tun, werden ihnen von manchen Seiten darob Vorwürfe gemacht werden. Allein seit das Zentrum im Jahre 1898 seine Mitarbeit an unannehmbare Bedingungen geknüpft habe, könne die Reform nur gelingen, wenn auch privilegierte Kreise mitarbeiten. Deswegen haben die Prälaten sich entschlossen, aus dem früheren zuwartenden, mehr passiven Verhalten herauszutreten und positiv mit dem vollen Bewußtsein der Verantwortung mitzuarbeiten zum Gelingen des Reformwerkes. „Denn wollten wir die Verfassungsrevision auch „diesmal wieder zum Scheitern bringen, wollten wir ihrem Ge„lingen uns widersetzen, so würden wir eine bleibende Beunruhi„gung des Volkes und eine Erschwerung der Zusammenarbeit der „Regierung und der Stände damit hervorrufen und wir würden „gerade die Gedanken stärken, welche weit hinausgehen über die „Gedanken, welche im jetzigen Verfassungsentwurf verfolgt werden. „Wollen wir also eine ruhige, friedliche, von gegenseitigem Ver„trauen von Regierung und Volk und seinen Vertretern getragene „Entwicklung unserer inneren politischen Dinge befördern, so „können wir uns der Mitarbeit zum positiven Gedeihen des Ver„fassungsentwurfs nicht entziehen, wir dürfen es nicht." Es war besonders bemerkenswert und für die Regierung zumal nach konservativer Seite hin eine ungemein wertvolle Unterstützung, wurde aber auch von allen Reformfreunden in der Kammer mit herzlichstem Beifall aufgenommen, daß Prälat v. Wittich, der — früher ein entschiedener Gegner der Revision — von sich sagen konnte: „wenn irgend einer konservativ ist, so bin ich es", den Ausführungen seines Amtsgenossen noch besonders beitrat. Der entschiedenen Haltung der Regierung gegenüber, die von der dringenden Notwendigkeit der Reform überzeugt sei, auch ferner eine ablehnende Stellung einzunehmen, wolle er nicht mit verantworten, angesichts etwaiger unruhigerer Zeiten. Die Erste Kammer bedürfe dringend einer Rekonstruktion und der konservative Gedanke könne in ihr künftighin freier und kräftiger vertreten werden. Für seine Zustimmung machte schließlich Wittich den dreifachen Vorbehalt: erstens, daß das Zweikammersystem bestehen bleibe, zweitens, daß der Entwurf keine wesentlichen Veränderungen nach demokratischer Seite hin erleide, drittens, daß die Kirche die ihr im Entwurf zugedachte Stellung in der Ersten Kammer erlange.

Rückhaltlos trat ferner aus den Bänken der Privilegierten Kanzler v. Schönberg für die Regierungsvorlage ein

mit der Erklärung, daß er sich auf den Standpunkt, den sein Vorgänger Weizsäcker im Jahre 1898 eingenommen hatte, stelle: die Reform sei notwendig und dringlich, die Vorlage der Regierung eine wesentliche Verbesserung früherer Vorschläge und eine gute Grundlage für die Verständigung.

Weder ablehnend, noch zustimmend nahm die Sozialdemokratie durch Keil, die Ritterschaft durch Frhr. v. Ow und Graf Uxkull ihre Stellung; die radikale Linke wie die privilegierte Rechte behielten sich zunächst ihre Endentscheidung vor. Der sozialdemokratische Redner Keil trat „mit der größten Reserve" an die Vorlage heran. „Wir würden, wenn wir uns streng auf den „Boden unseres Prinzips stellen wollten, gleich bei der Ueber„schrift anfangen und beantragen müssen, zu sagen statt „Ver„fassungsurkunde für das Königreich Württemberg": „Verfas„sungsurkunde für die Republik Württemberg"." Die Vorlage sei eine Halbheit, weil sie die Erste Kammer nicht nur erhalten, sondern sogar noch stärken, neue Privilegien einführen wolle. „Die „öffentliche Meinung verlangt etwas ganz anderes, die öffent„liche Meinung fordert die Aufhebung der Ersten Kammer und „die Einführung des Einkammersystems und zwar eine einzige „reine Volkskammer." Die Regierung sei erfüllt von Mißtrauen gegen die breiten Volksmassen und begehe „eine Vergewaltigung am gesamten arbeitenden Volk". Hätte Haußmann seine gestrige Rede im Vorjahr gehalten, hätte er damals die Protestbewegung gestärkt, statt sie zu dämpfen, so hätte diese Bewegung die Kraft gehabt, die Erste Kammer wirklich zu beseitigen. Sie hätte die Regierung, unter Umständen durch die parlamentarischen Mittel der Etatsablehnung, Steuerverweigerung, ja Lahmlegung der Gesetzgebungsmaschine, zwingen können, an ihre Seite zu treten. Man sollte die Erste Kammer in der inneren Verfassung, in der sie sich befindet, einfach einschlafen lassen, „statt den alten wurmstichigen Bau zu renovieren". Durch die vorgeschlagene neue Gestaltung der Ersten Kammer werde „die ganze Verfassung aufs neue eingekapselt". „Die Vorlage in ihrer jetzigen Gestalt entspricht auch nicht im mindesten den Anforderungen des Volkes." „Lieber soll die Erste Kammer so bestehen bleiben, wie sie zurzeit „ist, als daß wir ihr die Verstärkung gewähren, die sie nun be„kommen soll. An den rein demokratischen Grundsätzen werden „wir stets festhalten, und wir werden versuchen, in der Einzel„beratung im Sinne dieser Grundsätze zu erreichen, durchzusetzen, „was mit unseren wenigen Stimmen durchzusetzen möglich ist. „Mag die Vorlage nachher angenommen oder abgelehnt werden,

„das kann ich Ihnen sagen: das Streben nach Abschaffung der „Privilegien, nach Abschaffung der Ersten Kammer wird fernerhin „keinen Tag im Lande Württemberg ruhen; es wird fortbestehen; „es wird stärker und mächtiger werden, und eines Tages — „auf ewig wird sich die schwäbische Bevölkerung so wenig als die „Bevölkerung irgend eines anderen Kulturlandes diese Bevor„mundung gefallen lassen, wie sie heute besteht — eines Tages „werden die Kräfte stark genug sein, die da aufräumen mit all dem „überlebten Schutt mittelalterlicher Vorrechte."

Es war begreiflich, daß der Redner der Ritterbank, Frhr. v. Ow, sich die Perspektive dieser Schlußwendung nicht entgehen ließ, um daran die Prophezeiung zu knüpfen, daß, auch wenn die Reform zu stande komme, doch keine Ruhe eintreten, vielmehr das Verlangen nach Beseitigung der Ersten Kammer immer aufs neue und durch die künftig wohl stärkere Linke auch mit wachsender Kraft erhoben werden werde. Im einzelnen übte v. Ow eine eingehende Kritik an dem Entwurf wie an der gesamten Haltung der Regierung. Für das Einkammersystem sei die Zeit noch nicht da; aber „die Entwicklung der Zeit wird dahin kommen, daß „immer mehr die Erkenntnis durchdringen wird, daß ein konser„vativer Schutz entgegengesetzt werden muß dem allgemeinen „direkten Wahlrecht." In der Zweiten Kammer werde mit dem Ausscheiden der Privilegierten das notwendige konservative Gegengewicht fehlen, werden die extremen Parteien stärker vertreten sein. Konflikte zwischen beiden Kammern werden häufiger werden. Eine lebensfähige Erste Kammer, die zurzeit allerdings ein „klägliches Bild" darbiete, solle geschaffen werden, dazu sei ein fester Bestand von 50 Mitgliedern und möglichst vielseitige Zusammensetzung nötig (etwa 10 von ihren Standesgenossen gewählte Standesherren, eine begrenzte Zahl von königlichen Prinzen, acht Vertreter der Ritterschaft, Vertreter der großen wirtschaftlichen Berufsstände, der Kirchen, Vorstände der größten Städte etc.); die Erste Kammer soll in Budgetfragen der Zweiten gleichgestellt werden. Der Zeitpunkt der Reform sei nicht glücklich gewählt, weil „die großen konfessionellen Gegensätze ihre Schatten auf den Versuch der Verfassungsreform werfen". Aber die Ritterschaft werde, obwohl die Vorlage nach verschiedenen Richtungen in ihrer jetzigen Gestalt für sie unannehmbar sei, nicht grollend bei seite stehen, sondern ehrlich mitwirken, jedoch unter Wahrung ihrer konservativen Grundsätze.

Vielleicht war es nicht ohne Absicht, daß, da Frhr. v. Ow der katholischen Kirche angehört, als zweiter Redner der Ritter-

bank der evangelische Graf v. Uxkull auftrat, der übrigens derselben vorsichtigen und abwartenden Zurückhaltung sich befleißigte. Er sei „überzeugt, daß ein Zustimmen zu dem Entwurf, so wie dieser eingebracht ist, nicht zum Wohle des Königs und des Landes sein würde". „Aber es besteht die Hoffnung, daß, „wenn von anderer Seite ab- und zugegeben wird, doch noch „etwas Gutes herauskommen kann."

Die Sprecher der Volkspartei (Liesching, Haußmann-Balingen, Haußmann-Gerabronn), der Deutschen Partei (Hieber), Konservativen und Bauernbündler (Kraut, Haug) waren einig in der Bereitwilligkeit, zum Gelingen des Ganzen positiv mitzuarbeiten, stimmten auch den Grundgedanken der Vorlage zu, verlangten indessen einmütig eine Verstärkung des Mitgliederbestandes der Zweiten Kammer über den Vorschlag des Entwurfs hinaus. Auf die im einzelnen natürlich von einander abweichende Kritik, sowie auf die positiven Abänderungsvorschläge dieser Fraktionen wird in einem späteren Zusammenhang eingegangen werden. Liesching erachtete zwar das Zweikammersystem als einen für die Verhältnisse des Landes zu schwerfälligen umständlichen Apparat, fügte aber dem sofort die Erklärung bei, daß „wir uns der Kammer der Standesherren „gegenüber im gegenwärtigen Augenblick zum mindesten lächerlich „machen würden, wenn wir bei ihr den Antrag einbringen würden, „sie solle das Einkammersystem einführen. Wir würden zum „wenigsten die Verhandlungen außerordentlich erschweren." Gegenüber den Angriffen Keils erinnerte Liesching mit Recht an die Tatsache, daß die sozialdemokratischen Abgeordneten in Baden, Bayern und Hessen bei den dortigen Reformen dem Fortbestand der Ersten Kammern zugestimmt und auch der Abgeordnete der Stadt Stuttgart, Kloß, 1898 als einziger Sozialdemokrat der Zweiten Kammer denselben Standpunkt eingenommen habe. Die Zweite Kammer sollte im Verhältnis zur Ersten an Zahl gestärkt und zu dem Zweck für die ausscheidenden Privilegierten auf dem Wege des Proporzes Ersatz geschaffen werden. Hieber charakterisierte den Entwurf als Kompromiß. „Was die Regie- „rung uns vorlegt, ist freilich ein Kompromiß, wie der Herr „Ministerpräsident selbst gesagt hat. Es ist das Erzeugnis um- „sichtiger Erwägungen, welche auf der Grundlage der Verhand- „lungen, ich will nur sagen der letzten 20, 30, man könnte aber „beinahe sagen 50 Jahre sich vollzogen haben. Denn das hat sich „doch durch all das Vergangene unwiderleglich bewiesen, daß nie- „mals eine Partei, sie möge radikal, demokratisch, liberal oder

„konservativ u. s. w. sich nennen, daß niemals eine Partei in „Württemberg im stande sein wird, ihre Gedanken in den Fragen „der Verfassungsrevision rein, nackt, ihrem Programm gemäß zum „Ausdruck zu bringen. Und jede Partei, sie mag wiederum heißen, „wie sie will, die rücksichtslos auf ihren reinen programmatischen „Forderungen beharrte, die mag vielleicht den Anschein von Cha„rakterstärke sich zu geben im stande sein, sie wäre aber in Wahr„heit zu einer Gegnerin der Reform geworden." Das Verlangen nach Beseitigung der Ersten Kammer wäre, wie schon v. Geß in seinem Referat mit Entschiedenheit hervorgehoben habe, nach Lage der Sache die Verneinung der jetzigen Verfassungsreform überhaupt. (Die eine Kammer, die der Staatsrechtslehrer Gaupp anfangs der neunziger Jahre vorgeschlagen, sollte zusammengesetzt sein aus 64 Bezirksabgeordneten des allgemeinen Wahlrechts und etwa 45 „Interessenvertretern", nämlich 13 Abgeordneten der größeren Städte, 8 Rittern, 10—12 Standesherren, 8 Abgeordneten der Handelskammern, 3 Vertretern der Kirchen, 1 Vertreter der Universität.) Eine Verstärkung der Zweiten Kammer über die Zahl 75 hinaus scheine auch der Deutschen Partei notwendig und es empfehle sich hiefür am ehesten wohl der Proporz. Kraut war gleichfalls überrascht über den vollständigen, auch vom Standpunkt der Zweiten Kammer unerwünschten Verzicht auf Ersatz für die ausscheidenden Privilegierten. Er empfahl, einen solchen Ersatz auf dem Weg berufsständischer Vertretung, den die Regierung schon 1894 vorgeschlagen hatte, oder durch Wahlen in größeren Kreisen zu gewinnen. Für Ersatz „durch Beiwahl von Vertretern der sogenannten Erwerbstände" sprach sich auch als Sprecher des Bundes der Landwirte mit Entschiedenheit der Abgeordnete Haug aus; solche Vertreter, glaube er, würden ein mäßigendes Element darstellen, würden insbesondere auch einen Damm gegen Ueberraschungen, gegen das Anwachsen der Sozialdemokratie bilden. Die Erste Kammer werde, auch wenn sie modernisiert werde, diesen Schutzwall nicht bilden können, es werde doch in Zukunft sein und bleiben wie seither. „Stimmt die Erste Kammer den Beschlüssen „der Zweiten zu, so wird sie leidlich geduldet sein; stimmt sie ein„mal nicht zu, so wird der Ruf nach Abschaffung der Ersten Kam„mer wieder laut wie seither. Wenn seither schon immer wieder „der Ruf erhoben worden ist: „weg mit der Ersten Kammer", „so wird er in der zukünftigen Zweiten Kammer noch mehr er„hoben werden, wenn die reine Volkskammer geschaffen ist."

Erst als letzte von allen Fraktionen nahm, mit Spannung erwartet, obwohl niemand über seine Stellung im Zweifel sein

konnte, das Zentrum durch seinen Führer Gröber das Wort. Die Kritik richtete sich hauptsächlich gegen die Meinung, daß durch die Reform der jahrelange Verfassungskampf entschieden werden würde, und erging sich in Schilderung und Ausmalung der Gefahren einer künftigen radikalen Zweiten Kammer. Der Aufruf an die konservativen Elemente zu gemeinsamer Gegenwehr gegen die wachsende Sozialdemokratie mochte es dem Redner nahelegen, die konfessionellen Beweggründe der Haltung des Zentrums fast ganz in den Hintergrund treten zu lassen. Die Vorschläge der Regierung seien nicht geeignet, Frieden und Ruhe zu schaffen, werden vielmehr „die Gegensätze schärfen, den Kampf vermehren und das Vaterland schädigen". Der Entwurf bringe eine wesentliche Veränderung des Charakters und eine Verstärkung der Ersten Kammer auf der einen, eine Schwächung des Gewichts, der Bedeutung und Arbeitsfähigkeit der Zweiten Kammer auf der anderen Seite. Wenn kein Ersatz durch berufsständische Vertreter geschaffen werde, werde die gegenwärtige politische Strömung eine Radikalisierung der Zweiten Kammer bringen, die in landwirtschaftlichen und Mittelstandsfragen, in der Steuerpolitik, in der Behandlung der kirchlichen Interessen sich in unangenehmster Weise geltend machen werde. Ueber das Budgetrecht beider Kammern werde eine Einigung sich als unmöglich erweisen. Die Vorlage bedeute nur eine Etappe in dem zur Beseitigung der Ersten Kammer längst schon eröffneten und keinen Augenblick ausgesetzten Kampf. Einer Kommissionsberatung stimme auch das Zentrum zu, gebe aber zum Inhalt der Vorlage folgende Erklärung ab: „Die vorgeschlagene Neuordnung würde nach unserer Ueber„zeugung den friedlichen Ausgleich der politischen Gegensätze und „die gleichmäßige Förderung aller wirtschaftlichen Berufsstände „erschweren, die gemeinsamen Interessen der christlichen Mehrheit „unseres württembergischen Volkes ohne Unterschied der Kon„fession dem Ansturm des Radikalismus in weiterem Umfang und „in erhöhtem Maße aussetzen, das Zusammenarbeiten der gesetz„gebenden Faktoren schwieriger gestalten und die Kämpfe, welche „die Regierung durch die Vorlage zur Ruhe zu bringen hofft, in „einer für die Entwicklung unseres Staatslebens gefährlichen „Weise verschärfen. Diese Gesichtspunkte werden für uns bei „der weiteren Behandlung der Vorlage bestimmend sein."

Frhr. v. Ow wie Gröber hatten der Regierung schwankende Haltung in der Verfassungsfrage vorgeworfen, ein Vorwurf, der, wenn man die verschiedenen Entwürfe der letzten Jahrzehnte in ihren Einzelheiten und nur darin vergleicht, die jeweilige politische

und parlamentarische Gesamtsituation und deren Veränderung dagegen unberücksichtigt läßt, unschwer zu begründen war. Es war demgegenüber sowohl für die Regierung als für die anderen Parteien leicht, den Vorwurf der Programmuntreue wenigstens dem Zentrum heimzugeben. Dies bildete im Verlauf, auch später bei der Einzelberatung, einen immer wieder behandelten Gegenstand zahlreicher Reden. Ministerpräsident v. Breitling, der sich als erster dieser Aufgabe unterzog, bemühte sich, die an den Entwurf geknüpften Befürchtungen zu zerstreuen und ihn in seinen Einzelvorschlägen zu verteidigen. Der Entwurf sei ein Kompromißentwurf, mit dem allen Beteiligten tunlichst entgegengekommen werden wollte. Die Regierung halte am Zweikammersystem unbedingt fest. „Wie bisher bildet für die „Regierung die Erhaltung einer Ersten Kammer, die als solche „wirklich fungieren kann, eine unumstößliche Bedingung, bei deren „Erfüllung sie die andere Bedingung, Umwandlung der Abgeord„neten- in eine reine Volkskammer, aufs loyalste zu erfüllen ent„schlossen ist." Wenn die Zweite Kammer zur reinen Volkskammer umgewandelt werde, so habe Württemberg das freisinnigste Wahlrecht in ganz Deutschland. Gegen die Mängel des allgemeinen Wahlrechts, gegen Zufallsmajoritäten und Parteiherrschaften vermöge eine zweckmäßig zusammengesetzte Erste Kammer Schutz und Gegengewicht zu gewähren. Zu weit gehende Anträge müßten den Verdacht erwecken, daß es denen, die sie stellen, überhaupt nicht ernst sei mit der Revision. „Es leitet uns bei allen unseren Vor„schlägen nur das ernste und redliche Bestreben, die Wunde schließen „zu helfen, die sich an dem Körper unseres Staatslebens seit „Dezennien immer wieder bald mehr, bald weniger sichtbar öffnet „und die endlich beseitigt zu sehen doch allen Vaterlandsfreunden „durchweg am Herzen liegen muß." Gegenüber den Befürchtungen, welche Gröber an die Reform in der Richtung knüpfte, daß dadurch der friedliche Ausgleich der politischen Gegensätze erschwert werde, erinnerte der Ministerpräsident an die Haltung des Zentrums im Jahre 1898, wo es doch auch auf den Standpunkt der reinen Volkskammer — wenigstens anfänglich — sich gestellt habe: wenn damals jene Folge nicht befürchtet wurde, so sei diese Furcht gegenüber dem jetzigen Entwurf noch unbegründeter. Und wenn es richtig sei, daß die Sozialdemokratie täglich wachse, ob dann diese Gefahr etwa geringer würde, „wenn man „die jetzigen in der Tat zu Beschwerden Anlaß gebenden und da„rum zu Aenderungen in beiden Kammern nötigenden Zustände „einfach beläßt?" „Unzufriedenheit beseitigen, gerechte Forde-

„rungen erfüllen, das heißt nach meiner und unserer Auffassung: „gegen die Sozialdemokratie ankämpfen und für die Monarchie „eintreten. Die Regierung glaubt eben darum, das Wohl des „Ganzen besser zu fördern und konservativer zu handeln, wenn sie „an dem betretenen Reformweg festhält und auf ihm weiter„schreitet. Jeder einsichtige Politiker wird bekennen müssen, daß „die Regierung darum nicht zu den Förderern des Umsturzes gerech„net werden kann. Die Erfahrung hat ja doch auch schon lange „dargetan, daß die Sozialdemokratie im allgemeinen wirksam nicht „durch Polizeiverordnungen bekämpft werden kann und noch „weniger durch die Abstandnahme von gewissen gesetzlichen Maß„nahmen, die sich nach und nach in allen Kreisen als notwendig „herausgestellt haben. Die friedliche Bekämpfung der Sozial„demokratie hat vielmehr meines Erachtens hauptsächlich auch mit „dem Wahlzettel, an der Wahlurne zu geschehen. Den Herren vom „Zentrum und all den Parteien, die ihr gegenüber Hilfe suchen, „möchte ich daher in voller Ueberzeugung zurufen: **Hic Rhodus, „hic salta!**" Vom Standpunkt der ideellen und materiellen Inter„essen, die seinem Departement anvertraut sind, äußerte sich vom Ministertisch aus noch Kultminister v. Weizsäcker. Er gab gegenüber den Befürchtungen Gröbers der bestimmten Hoffnung Ausdruck, daß die in der Zweiten Kammer zu entscheidenden Kulturaufgaben sicherlich auch in Zukunft die nötige Mehrheit finden werden. Die Sozialdemokratie, die allerdings den Kirchen verweigere, was ihnen auf Grund der Verfassung gebühre, setze sich damit selbst die Schranken ihrer Entwicklung; man würde einem etwaigen wirklichen Vorstoß von ihr im Lande ein ganz entschiedenes Halt entgegenrufen. „Die Verfassungsurkunde ver„langt von dem Staat in Württemberg nicht bloß die Aufsicht, „sondern auch den Schutz der Kirche. Wir sind uns dieser Ver„antwortung voll bewußt, und wir sind der Ansicht, daß wir diese „Verantwortung nicht verletzen, wenn wir Sie einladen, dem „vorliegenden Entwurf Ihre Zustimmung zu geben. Ich spreche „als Kultminister meine besondere Befriedigung darüber aus, „daß die evangelischen Prälaten dieses Hauses dem Lande das„jenige Vertrauen schenken wollen, das die Regierung ihm schenkt. „Und ich lade diejenigen, die es angeht, ich wende mich dabei an „die Ritterschaft, ich lade diejenigen, die es angeht, ein, diesem „Vertrauen gleichfalls nachzufolgen."

Noch einmal richtete aus der Mitte des Zentrums der Abgeordnete Rembold-Aalen eine eindringliche Mahnung zu größter Vorsicht an alle christlichen und konservativen Kreise und

schilderte ausführlich all die Gefahren, die ein fortschreitender Radikalismus für Schule und Kirchen bringe, um daraus seinerseits für „die, die es anginge", das Gebot größter Behutsamkeit abzuleiten.

Einen breiten Raum nahm, wie gesagt, der Streit darüber ein, ob die Forderung des Zentrums, Berufsvertreter in die Zweite Kammer als Ersatz für die Privilegierten wählen zu lassen, mit seinen programmatischen Forderungen übereinstimme. Vizepräsident v. Kiene wies den Vorwurf der Programmuntreue des Zentrums mit Entrüstung zurück: das Zentrum habe, im Gegensatz zur jetzigen Vorlage, stets einen Ersatz für die ausscheidenden Privilegierten verlangt und wolle eben jetzt einen solchen gewinnen durch berufsständische, auf dem Weg des Proporzes gewählte Vertreter; das stehe mit dem Programm: „Ersatz „der Privilegierten der Geburt und des Amts in der Zweiten „Kammer durch Abgeordnete, welche aus allgemeinen, gleichen, „unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlen größerer Wahl„kreise hervorgehen" in keinerlei Widerspruch. Eine Berufsvertretung wäre bei der jetzigen Entwicklung ein wertvolles Gegengewicht gegen den fortschreitenden Radikalismus. Die Zweite Kammer bliebe dabei trotzdem eine reine Volkskammer. Sowohl von Minister v. Pischek, als von Liesching, Haußmann-Gerabronn und Hieber wurde demgegenüber betont, daß berufsständische Wahlen grundsätzlich verschieden seien von allgemeinen Wahlen und daß die Haltung des Zentrums im Grunde einfach auf Negation der ganzen Reform hinauslaufe. „Unsere Verhandlungen würden „ganz sicher einen besseren Verlauf nehmen, wenn ganz offen „und klar die Karten aufgelegt wären, wenn Sie sagen würden: „wir wollen die Verfassungsrevision auf Grund unseres Programms von 1895, oder — wir wollen sie nicht." Gröber suchte nachzuweisen, daß ein Widerspruch zwischen allgemeinem Wahlrecht und berufsständischen Wahlen nicht bestehe. „Es kann auch „eine Wahl mittels Proporzes innerhalb der Berufsstände, wenn „alle Berufsstände gleichmäßig nach ihrer Stärke berücksichtigt wer„den und innerhalb der Berufsstände alle Wahlberechtigten zur un„mittelbaren Abstimmung kommen, als eine allgemeine, gleiche, un„mittelbare Wahl betrachtet werden." Besonders auch um die Haltung des Zentrums in Württemberg im Unterschied von der in Bayern (Wahlbündnis mit der Sozialdemokratie), auf die verschiedene Redner hingewiesen hatten, zu rechtfertigen, legte Gröber an der Hand eines umfangreichen wahl-

statistischen Materials dar, daß eben in Württemberg die sozialdemokratische Gefahr größer sei als in jenen beiden Nachbarstaaten und deswegen auch besondere Vorsorge für die Zukunft nötig.

Ein von allen Parteien gestellter Antrag, den Entwurf einer besonderen Kommission von 16 Mitgliedern zur Beratung zu überweisen, wurde nach Schluß der Generaldebatte einstimmig angenommen. Als entschiedene Freunde der Reform hatten sich Volkspartei, Deutsche Partei, Konservative bekannt, von den Privilegierten die Prälaten und der Kanzler. Ueber die Gegnerschaft des Zentrums war man sich von Anfang an im klaren gewesen. Die Haltung der Ritter und der Sozialdemokraten war noch zuwartend: die ersteren erstrebten eine möglichst konservative, die letzteren eine möglichst radikale Aenderung des Entwurfs und machten von dem Maß ihres Erfolges ihre schließliche Entscheidung abhängig. Die Rechnung des Zentrums, sein wiederholter Appell an die konservativen Interessen und deren Vertreter, zielte offenkundig auf die Ritter: gesellten sich — Frhr. v. Gemmingen hatte sich von Anfang an auf die Seite der Reformfreunde gestellt — zu den 20 Stimmen des Zentrums 12 Stimmen der Ritter, so war die Reform schon in der Zweiten Kammer gescheitert und der Ersten Kammer von vornherein eine heikle Lage erspart. Mit Recht hatte der konservative Abgeordnete Kraut seine Rede mit dem Gleichnis geschlossen: das Schifflein der Vorlage segle schon schwerbeladen, fast überladen in die Kommission ein, es werde ein sehr kundiger Steuermann notwendig sein und Ballast auf beiden Seiten, rechts und links, ausgiebig ausgeworfen werden müssen, damit das Schifflein der Vorlage durch so viel Fährlichkeit sicher in den Hafen komme.

IV. Gang der ständischen Verhandlungen.

1) Es sei hieran sofort eine kurze Skizze des Verlaufs der geschäftlichen Behandlung der Regierungsvorlage angeschlossen.

Die Kammer der Abgeordneten hielt die soeben geschilderte erste Beratung in 4 Sitzungen vom 26.—30. Juni 1905 und überwies, wie vorhin erwähnt, den Entwurf einstimmig einer besonders gewählten Verfassungskommission von 16 Mitgliedern. Die Kommission, bestehend aus 5 Abgeordneten der Volkspartei (Haußmann-Balingen, Haußmann-Gerabronn, Käß, Liesching, Reihling), 4 des Zentrums (Domkapitular Berg, Gröber, v. Kiene, Rembold-Gmünd), 4 der Freien Vereinigung (2 Ritter: Frhr. v. Seckendorff und Graf v. Uxkull, 1 Prälat:

v. Sandberger, später v. Braun, 1 Konservativer: Kraut), 2 der Deutschen Partei (Hieber, Schnekenburger, nach des letzteren Tode Maier-Blaubeuren), 1 der Sozialdemokratie (Keil), wählte zu ihrem Vorsitzenden Liesching, zu dessen Stellvertreter den Prälaten v. Sandberger, später v. Braun, zum Berichterstatter Haußmann-Gerabronn, zum Mitberichterstatter Hieber. Sie tagte im Juli und gab ihren Bericht aus am 31. Oktober 1905. Das Plenum der Zweiten Kammer beriet diesen Bericht in 7 Sitzungen vom 24. Januar bis 1. Februar 1906. Am 1. Februar erfolgte die erste Gesamtabstimmung, bei der 69 Abgeordnete mit Ja, 20 mit Nein stimmten, die Annahme also mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit erfolgte. Die Ritter und die Sozialdemokraten stimmten motiviert ab und behielten sich ihre endgültige Entschließung vor. Das Zentrum stimmte geschlossen mit Nein (außerdem von der Ritterschaft Frhr. v. Breitschwert und Graf v. Bissingen).

Die Kammer der Standesherren, die erste Lesungen nicht vorzunehmen pflegt, überwies den Entwurf am 12. Febr. 1906 einer eigenen 7gliedrigen Verfassungskommission, bestehend aus: Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg (Vorstand), Geh.-Rat v. Heß (Stellvertreter des Vorstands), Fürst Quadt zu Wykradt und Isny, Erbprinz zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Fürst zu Hohenlohe-Bartenstein und Jagstberg, Geh.-Rat Dr. v. Schall, Präsident v. Landerer. Die Kommission bestellte zum Berichterstatter den Fürsten Quadt zu Wykradt und Isny, zum Mit- (übrigens Haupt-) Berichterstatter den Geh.-Rat v. Heß. Der Bericht ward ausgegeben am 14. Mai, das Plenum beriet darüber in 4 Sitzungen vom 22.—26. Mai 1906. Ihre (einzige) Schlußabstimmung hat die Erste Kammer erst am Ende der gesamten Beratungen am 9. Juli 1906 vorgenommen.

Ueber die abweichenden Beschlüsse der Ersten Kammer erstattete sodann die Verfassungskommission der Zweiten Kammer ihren (zweiten) Bericht am 11. Juni, der in 3 Sitzungen am 12. und 13. Juni vom Plenum beraten wurde. Am 13. Juni wurde in einer erneuten (zweiten) Schlußabstimmung der Entwurf mit 64 gegen 23 Stimmen angenommen. Mit Nein stimmte wiederum das Zentrum, außerdem die 3 ritterschaftlichen Abgeordneten Frhr. v. Breitschwert, Graf v. Bissingen, Frhr. v. Gaisberg-Schöckingen.

Die Kommission der Kammer der Standesherren erstattete ihren zweiten Bericht am 27. Juni, der sodann in der Sitzung am 30. Juni erledigt wurde.

Zum drittenmal erstattete die Kommission der Zweiten Kammer über die neuen abweichenden Beschlüsse Bericht am 5. Juli, den das Plenum sofort am 6. Juli beriet. In der dritten Schlußabstimmung erfolgte wiederum die Annahme des Entwurfs mit 65 Ja gegen 23 Nein. Außer dem Zentrum stimmten mit Nein die 3 ritterschaftlichen Abgeordneten Frhr. v. Breitschwert, Frhr. v. Palm, Frhr. v. Gaisberg-Schöckingen. Der Abstimmung enthielt sich Graf v. Bissingen.

Die Erste Kammer trat den nunmehrigen Beschlüssen bei, es war über alle Einzelheiten endlich Einigung erzielt. In ihrer Sitzung am 9. Juli nahm die Kammer der Standesherren in ihrer Schlußabstimmung das Gesetz einstimmig an.

Da bei der Zusammenstellung der Beschlüsse der Zweiten Kammer die Einsetzung des Einführungstermins übersehen worden war und nachgeholt werden mußte, so war noch eine vierte Schlußabstimmung erforderlich, die am Nachmittag des Montag 9. Juli 1906 erfolgte und 66 Ja gegen 21 Nein ergab. Mit Nein stimmten außer dem Zentrum die ritterschaftlichen Abgeordneten Frhr. v. Breitschwert und Frhr. v. Gaisberg-Schöckingen, der Abstimmung enthielt sich Graf v. Bissingen.

Die Erste Kammer hat der Beratung der Verfassungsrevision 7, die Zweite 16 Sitzungen im Plenum gewidmet.

2) Betrachtet man den sachlichen Gang der Verhandlungen und das stufenweise Ausscheiden von Streitpunkten zwischen beiden Kammern, so war zunächst damit, daß der Entwurf bei der ersten Gesamtabstimmung der Zweiten Kammer am 1. Februar 1906 die erforderliche Zweidrittelmehrheit fand, die erste Klippe glücklich überwunden. Hätten die Ritter einerseits, die Sozialdemokraten andererseits sich mit dem Zentrum — wenn auch die drei Gruppen je aus verschiedenen, ja entgegengesetzten Beweggründen — im Nein zusammengefunden, worauf man im Zentrum wohl eine Zeitlang gerechnet hat, so war die ganze Aktion im ersten Anlauf gescheitert und außerdem der ersten Kammer wie seinerzeit im Jahre 1898 jede Unannehmlichkeit weiterer Auseinandersetzungen erspart, jede Verantwortung gegenüber Volk und Regierung abgenommen.

Nach der ersten Beratung und Beschlußfassung beider Häuser bestanden über die Zusammensetzung der Ständeversammlung noch folgende Streitpunkte: die Kammer der Standesherren verlangte für die künftige Erste Kammer königliches Ernennungsrecht neuer erblicher Mitglieder aus dem adeligen Großgrundbesitz, wollte nur 6 (Zweite Kammer 8) Ritter und nur 5 Berufsvertreter

(Zweite Kammer 8) zugestehen, dagegen in der Frage des Wohnsitzes keine Aenderung des seitherigen Rechtszustandes zulassen: die Wählbarkeit sollte an das 30. Lebensjahr geknüpft (Zweite Kammer 25.), die Mitgliederzahl der Zweiten Kammer auf 75 Abgeordnete beschränkt (Zweite Kammer 92) sein. Von diesen verschiedenen Streitpunkten schieden bei der zweiten Behandlung folgende teils durch Nachgeben eines der beiden Häuser, teils durch Verständigung auf einer mittleren Linie aus: die Ernennung neuer erblicher adeliger Mitglieder ward von der Zweiten Kammer abgelehnt, dagegen je für den Fall des Aussterbens einer standesherrlichen Familie die Ernennung eines neuen lebenslänglichen Mitglieds zugestanden; die Erste Kammer war damit einverstanden. Auf der Herübernahme von 8 Rittern beharrte die Zweite Kammer und die Erste gab auch hierin nach. Dagegen gestand die Zweite Kammer bloß 5 Berufsvertreter zu. Die Vorschlagswahl, auf die man sich einigte, bedeutet einen Mittelweg zwischen königlicher Ernennung und reiner Wahl. In der Wohnsitzfrage kam ein Kompromiß zustande: der steuerliche Wohnsitz im Deutschen Reich wurde als Erfordernis des Eintritts eines Standesherrn in die Erste Kammer festgestellt. Das 25. Lebensjahr als Grenze der Wählbarkeit wurde auch von der Ersten Kammer angenommen. Insbesondere stimmte die Erste Kammer der Zahl von 92 Mitgliedern der Zweiten Kammer zu. Ebenso der Gewinnung der 17 Abgeordneten, die an Stelle der ausscheidenden Privilegierten eintreten sollten, durch das allgemeine gleiche direkte geheime Wahlrecht und zwar auf dem Wege des Proporzes. Die letzte Meinungsverschiedenheit betraf schließlich die Zweiteilung des Landes, die von der Zweiten Kammer auf Wunsch der Ersten an Stelle des beschlossenen Landesproporzes angenommen wurde, während wiederum die Erste Kammer hiebei auf Wunsch der Zweiten der Quer- statt der Längsteilung zustimmte. Neben diesen Streitpunkten gingen die Verhandlungen über die Abgrenzung des sogenannten Budgetrechts her. Alle die soeben dargestellten Einzelheiten können freilich erst durch die nachfolgenden Darlegungen ganz verständlich werden.

Im folgenden wird zuerst die neue Zusammensetzung der Ersten Kammer, sodann die der Zweiten Kammer, ferner das Proportionalwahlverfahren, endlich die neue Regelung des Budgetrechts behandelt.

II. Abschnitt.

Zusammensetzung der Ersten Kammer.

I. Die Kammer der Standesherren bestand bisher aus drei verschiedenen Elementen: den Prinzen des königlichen Hauses, sodann den Standesherren im engeren Sinne, endlich den vom König ernannten erblichen oder lebenslänglichen Mitgliedern. Die Zahl der letzteren durfte den dritten Teil der beiden ersteren nicht überschreiten. Während 1819 die Erste Kammer 55 Mitglieder zählte, ist ihre Zahl nun bis auf 30 zurückgegangen. Es sind zurzeit: 4 Prinzen, 18 Häupter standesherrlicher Familien, 2 erbliche und 6 lebenslängliche Mitglieder (von diesen 30 sind 18 katholisch, 12 protestantisch). Schon längst ist die Zusammensetzung der Ersten Kammer als unzweckmäßig und unzeitgemäß angefochten worden: der hohe Adel und der große Grundbesitz überwiegt darin in einer den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes keineswegs entsprechenden Weise; ein großer Teil der Standesherren, durch Wohnsitz oder Grundbesitz außerhalb des Landes festgehalten, war gehindert, in Württemberg persönlich parlamentarische Arbeit zu leisten. Das Recht der Standesherren, ihre Stimme einem anderen Mitglied zu übertragen (die sogen. Geisterstimmen), stellte ein immer stärker angefochtenes unleidliches Unikum unserer Staatseinrichtungen dar. Die parlamentarischen Geschäfte konnten vielfach nur mit Mühe bewältigt werden. Schon 1889 sprach v. Riecke, der nachmalige Finanzminister, als Mitglied der Ersten Kammer von einem „Notstand" hinsichtlich der Erledigung der notwendigen Arbeiten. Der Fürst von Hohenlohe-Langenburg, der jetzige Statthalter der Reichslande, bedauerte, daß es so schwer sei, die Aufgaben, die dem Hause zufallen, ganz zu erfüllen, und bezeichnete eine Verstärkung der Arbeitskräfte durch Abänderung der Verfassung als notwendige Voraussetzung hiefür. Aehnlich sprach sich später der Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg und der Ministerpräsident v. Mittnacht über die Geschäftsbedrängnis der Ersten Kammer und den dadurch entstehenden, auf die Dauer unhaltbaren Zustand aus. Männer wie Professor Gaupp und Universitätskanzler Rümelin ergingen sich immer wieder in den schärfsten Ausdrücken über die Zusammensetzung der Kammer der Standesherren. Und noch in seiner soeben erschienenen Erläuterung der Verfassungsurkunde sagt Göz: „Die gegenwärtige dürftige und einseitige „Zusammensetzung der Ersten Kammer entspricht in keiner Weise „den Anforderungen, die unter den heutigen Verhältnissen an eine

„lebenskräftige parlamentarische Körperschaft gestellt werden „müssen."

II. In der Begründung ihres Entwurfs sagt die jetzige Regierung: „Nicht bloß eine zahlenmäßige, sondern eine „innere, organische Reform der Ersten Kammer ist nötig" . . „Die Erste Kammer ist derzeit in der Hauptsache sowohl nach „den für ihre Zusammensetzung gegebenen gesetzlichen Vorschriften „als nach der tatsächlichen Entwicklung der Verhältnisse eine „Vertretung des hohen Adels. Die Beigabe lebenslänglich er„nannter Mitglieder hat diesen Charakter nicht wesentlich zu beein„flussen vermocht. Die Erste Kammer, die im politischen Leben „der Gegenwart die Pflicht hat, über den Parteien stehend in aus„gleichender und damit wahrhaft staatserhaltender Weise das „öffentliche Wohl zu fördern, wird dieser ihrer hohen Aufgabe „nur dann auf die Dauer gerecht werden können, wenn sie einen „lebendigen Körper bildet, der die durch geschichtliche und soziale „Stellung, durch ausgezeichnete berufliche Erfahrung, durch ihre „Wirksamkeit im geistigen, kirchlichen und wirtschaftlichen Leben „des Landes berufenen Männer organisch zusammenfaßt. Dieses „Ziel stecken sich die Vorschläge zu einer Reform der Ersten Kam„mer. Sie sind nicht das Ergebnis einer augenblicklichen politi„schen Lage, eines augenblicklichen Bedürfnisses des öffentlichen „Lebens, sondern sie fassen die Tatsache ins Auge, daß der ver„antwortungsvolle Moment gekommen ist, eine ruhige, friedliche, „allen Interessen gerecht werdende Gestaltung unseres Verfassungs„lebens auf eine weite Zukunft zu sichern. Die K. Staatsregie„rung bietet dazu die Hand."

a. Im Jahre 1898 hatte man sich auf folgende Zusammensetzung der Ersten Kammer geeinigt:

„Die Erste Kammer besteht:

„1) aus den Prinzen des Königlichen Hauses;

„2) aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien „und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren „Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht „hat, sowie aus den Häuptern der gräflichen Familien von Rech„berg und von Neipperg, solange dieselben im Besitz ihres mit „Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich ver„erbenden Grundvermögens im Königreiche sich befinden;

„3) aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit er„nannten Mitgliedern;

„4) aus sechs Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels;

„5) aus dem Präsidenten des evangelischen Konsistoriums, dem

„Präsidenten der evangelischen Landessynode und den zwei dienst-
„ältesten evangelischen Generalsuperintendenten, sowie dem katho-
„lischen Landesbischof — im Falle der Erledigung des bischöf-
„lichen Stuhles dem Kapitularvikar — und einem Vertreter des
„Domkapitels;

„6) aus je einem Vertreter der Landesuniversität in Tü-
„bingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart."

Der Regierungsvorschlag von 1905 war in Ziffer 1, 2, 4, 6, damit gleichlautend, besagte dagegen in Ziffer 3, 5 und 7:

„3) aus höchstens sechs von dem König auf Lebenszeit er-
„nannten Mitgliedern;

„5) aus dem Präsidenten des evangelischen Konsistoriums,
„dem Präsidenten der evangelischen Landessynode — im
„Falle der Erledigung der Stelle dem durch die Landessynodal-
„ordnung bestimmten Stellvertreter desselben — und zwei evan-
„gelischen Generalsuperintendenten, ferner dem katholischen Lan-
„desbischof — im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles
„dem Kapitularvikar — und einem Vertreter des Domkapitels;

„7) aus zwei Vertretern des Handels- und Gewerbestandes
„und zwei Vertretern der Landwirtschaft, welche von dem König je
„auf die Dauer einer Wahlperiode ernannt werden."

Der Entwurf von 1905 unterschied sich also von den Vorschlägen von 1898 in folgenden Punkten: einmal (Ziffer 3) war das königliche Ernennungsrecht erblicher Mitglieder gestrichen; sodann (Ziffer 3) war die Zahl der vom König ernannten lebenslänglichen Mitglieder auf sechs festgesetzt; drittens (Ziffer 5) war für den Synodalpräsidenten auch ein Stellvertreter vorgesehen und für die zwei Prälaten die Wahl anstatt des Dienstalters; viertens (Ziffer 7) war neu vorgeschlagen eine vom König zu ernennende berufsständische Vertretung für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft. Die Erste Kammer hätte hiernach 47 Mitglieder bekommen: (zur Zeit) 4 Prinzen, (zur Zeit) 19 standesherrliche, 6 lebenslängliche Mitglieder, 6 Ritter, 6 Vertreter der Kirchen, 2 Vertreter der Hochschulen, 4 Vertreter von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft.

Die ritterschaftlichen Mitglieder der Ersten Kammer sollten von den Rittern, die Prälaten von den Prälaten, die Vertreter der beiden Hochschulen je von deren akademischem Senat gewählt werden. (An dieser Bestimmung ist im Laufe der Verhandlungen nichts geändert, auch von keiner Seite eine Aenderung vorgeschlagen worden.)

b. Von einschneidender Wichtigkeit für den tatsächlichen Be-

stand und die Machtverhältnisse der Ersten Kammer sind außer diesen Vorschlägen des Art. 1 die Aenderungen, welche die Regierung vorschlug einmal in der Regelung der Wohnsitzfrage (Art. 7 § 135), sodann in der Aufhebung des Stimmübertragungsrechts („Geisterstimmen") und der Regelung des Stellvertretungsrechts (Art. 18 § 156).

In ersterer Beziehung setzte der Regierungsentwurf als Erfordernisse für den Eintritt in die Ständeversammlung (Erste und Zweite Kammer) neben männlichem Geschlecht und Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit einen Wohnsitz im Königreich fest — das letztere Erfordernis bestand bisher bloß für die Wählbarkeit in die Zweite Kammer — und hob in der Begründung die innerliche Berechtigung dieser Forderung besonders hervor. Dabei sollte nicht der Wohnsitzbegriff des bürgerlichen Rechts maßgebend sein, vielmehr sollte ein Wohnsitz im Sinne der Steuergesetzgebung genügen, d. h. die Innehabung einer Wohnung im Lande unter Umständen, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Auch sollte neben dem inländischen Wohnsitz ein solcher an einem oder mehreren Orten außerhalb Landes beibehalten werden können.

In den beiden Fragen der Aufhebung des Stimmübertragungsrechts und der Regelung des Stellvertretungsrechts deckte sich der Entwurf mit den Beschlüssen von 1898. Das in der jetzigen Fassung des § 156 der Verfassungsurkunde enthaltene Stellvertretungsrecht ist somit beschränkt auf die standesherrlichen Mitglieder im engeren Sinne; es tritt zweitens nur in Kraft, wenn der betreffende Standesherr am persönlichen Erscheinen durch Krankheit oder ähnliche Gründe verhindert ist und diese Gründe von der ersten Kammer als zutreffend anerkannt werden; die Stellvertretung kann drittens nur durch einen Agnaten, der die zum Eintritt in die Ständeversammlung erforderlichen Eigenschaften besitzt, ausgeübt werden.

III. Wie stellte sich die Zweite Kammer zu diesen Vorschlägen der Regierung?

Der Entwurf ließ das Landstandschaftsrecht der Prinzen und der Häupter der standesherrlichen Familien unberührt. Er war hiebei geleitet von dem Grundsatz, bestehende Rechte möglichst zu schonen und so das Zustandekommen der Reform zu erleichtern. Den Häuptern der standesherrlichen Familien sind, wie schon 1898, die erblich ernannten Häupter der gräflichen Familien von Rechberg und von Neipperg gleichgestellt. Ueber

diese ersten beiden Ziffern bestand von vornherein Einigung. Eine vom Abgeordneten Hieber in der Kommission (übrigens in der Generaldebatte auch vom Frhrn. v. Ow zuvor schon) gegebene Anregung, die Ziffer 1 der preußischen Verfassung nachzubilden und beizufügen: „Prinzen des königlichen Hauses, „welche der König beruft", wurde vom Ministerpräsident aufs entschiedenste bekämpft und weiterhin nicht mehr verfolgt.

Strittig waren dagegen die Bestimmungen der folgenden Ziffern. Hier nahmen die einzelnen Gruppen zu der Frage der Neugestaltung der Ersten Kammer folgende Stellung ein. Die Ritter hatten das Bestreben, die Erste Kammer, in die künftig ein Teil der jetzt der Zweiten Kammer angehörenden ritterschaftlichen Abgeordneten eintreten sollte, zu einer möglichst lebenskräftigen und einflußreichen Körperschaft zu gestalten, da sie von einer ausschließlich aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgegangenen Zweiten Kammer Gefahren fürchteten. Umgekehrt das Zentrum lehnte, um den Charakter der Ersten Kammer als „Kammer der Standesherren" möglichst unverändert zu belassen und in ihr eine katholische Mehrheit zu erhalten, nicht nur alle auf weitere Vermehrung ihrer Mitgliederzahl gerichteten Anträge, sondern auch beim Regierungsentwurf die Herübernahme von Rittern, Vertretern der Hochschulen und Berufsvertretern in die Erste Kammer ab. Die Sozialdemokratie hinwiederum erklärte sich überhaupt gegen den Fortbestand der Ersten Kammer, verzichtete aber auf besondere Anträge als „aussichtslos und überflüssig". Volkspartei, Deutsche Partei und Konservative stimmten einer teilweisen Vermehrung des Mitgliederbestands der Ersten Kammer zu, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß auch hinsichtlich des Bestands der Zweiten Kammer es nicht bei dem Vorschlag der Regierung (75) verbleibe, sondern für die ausscheidenden Privilegierten ein zahlenmäßiger Ersatz geschaffen werde.

In der Kommission stellten die beiden ritterschaftlichen Mitglieder folgenden Antrag:

„Die Erste Kammer besteht

„1) und 2) wie im Entwurf,

„3) aus sechs vom König auf die Dauer einer Wahlperiode „zu berufenden Mitgliedern, welche ohne Rücksicht auf Geburt „und Vermögen aus den würdigsten Staatsbürgern zu ernennen „sind,

„4) aus acht Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels,

„5) und 6) wie im Entwurf,

„7) aus den Oberbürgermeistern der Städte Stuttgart, Ulm „und Heilbronn,

8) „aus drei Vertretern des Handels und der Industrie, zwei „Vertretern der Landwirtschaft und einem Vertreter des Hand„werks,

„9) aus so vielen weiteren, je auf die Dauer einer Wahl„periode zu berufenden Mitgliedern, als die Ergänzung der „Ersten Kammer, abgesehen von den königlichen Prinzen, auf die „Gesamtzahl von 50 zur Ausübung der Mitgliedschaft gesetzlich „befähigten Mitgliedern jeweils erfordert."

Die Kommission lehnte diesen Antrag in seinen einzelnen Teilen ab, kam jedoch den Rittern soweit entgegen, daß sie die Zahl der Vertreter des ritterschaftlichen Adels von sechs auf sieben erhöhte und den je 2 Vertretern von Handel (und Industrie) und Landwirtschaft noch einen Vertreter des Handwerks zugesellte. Dies waren die beiden einzigen Aenderungen, welche die schließlich aus allen Mitgliedern ohne Zentrum und Sozialdemokratie bestehende Mehrheit am Regierungsentwurf vornahm und dem Plenum vorschlug.

Im Plenum brachte nun der ritterschaftliche Abgeordnete Frhr. v. Seckendorff den in der Kommission bereits gestellten und abgelehnten Antrag mit folgenden Aenderungen wieder ein:

„4) 8 Ritter,

„6 a) 3 Vertreter der Gemeinden von je mehr als 1000 bis „4000, 4000 bis 10 000, über 10 000 Einwohnern, je durch die „Ortsvorsteher dieser Gemeinden aus ihrer Mitte gewählt (eventuell 3 Oberbürgermeister von Stuttgart, Ulm, Heilbronn).

„7) 9 Berufsvertreter (4 Handel und Industrie, 4 Land„wirtschaft, 1 Handwerk),

„8) so viel weitere Mitglieder, daß die Gesamtzahl der Ersten „Kammer 53 beträgt."

Der Antrag, acht Ritter in die Erste Kammer herüberzunehmen, wurde mit 55 gegen 21 Stimmen des Zentrums und Stimmenthaltung des Abgeordneten Vogt angenommen, die Ziffern 6 a, 7, 8 gegen die Stimmen der Ritter abgelehnt. Was Ziffer 6 a anlangt, so machte dagegen u. a. Hieber geltend, daß dabei die fast 1400 Gemeinden unter 1000 Einwohnern, also gerade die ländlichen Gemeinden, keine Berücksichtigung finden, daß auch der Wahlmodus (Einberufung der sämtlichen betreffenden Ortsvorsteher nach Stuttgart, nur um ein Mitglied der Ersten Kammer zu wählen) zu verwickelt sei und in keinem richtigen Verhältnis zu der zu erzielenden Wirkung stehe. Gegen die Be-

rufung der Oberbürgermeister der drei größten Städte wurde besonders angeführt, daß diese drei Städte schon als „gute Städte" hinsichtlich der Wahl in die Zweite Kammer ein gewisses Privileg haben und man jetzt doch nicht noch neue Privilegien schaffen wolle. Auch der Minister des Innern, der Abgeordnete Haug namens seiner näheren Freunde, der Abgeordnete Liesching sprachen sich gegen diese Anträge aus, die denn auch beide mit großer Mehrheit abgelehnt wurden. Für den ersten Antrag (drei Gemeindevertreter) stimmten nur 11 Ritter (gegen 73 Nein), für den Eventualantrag (drei Oberbürgermeister) auch noch 5 Prälaten (16 Ja gegen 68 Nein; Prälat Frohnmeyer Nein; Haußmann-Gerabronn enthält sich beidemal).

Was die Zahl der Berufsvertreter betrifft, so beantragten die Ritter in erster Linie die Zahl von neun Berufsvertretern (4 Handel und Industrie, 4 Landwirtschaft, 1 Handwerk), in zweiter Linie acht (3, 3, 2). Nach Ablehnung des ersteren Antrags wurde der Eventualantrag mit 52 gegen 32 Stimmen angenommen. (Ja: Ritter, Prälaten, Volkspartei, Deutsche Partei und Abgeordneter Kraut. Nein: Zentrum, Sozialdemokratie, Bund der Landwirte.) Ein weiterer wesentlicher Unterschied von der Regierungsvorlage war die von derselben Mehrheit beschlossene Bestimmung, daß diese acht Berufsvertreter nicht vom König ernannt, sondern von den betreffenden Berufsorganisationen gewählt werden sollen. Der Antrag endlich: „So viel weitere, je „auf die Dauer einer Wahlperiode zu berufende Mitglieder, als „die Ergänzung der Ersten Kammer abgesehen von den königlichen „Prinzen auf die Gesamtzahl von 53 (nachher abgeändert in 49) „zur Ausübung der Mitgliedschaft gesetzlich befähigten Mitgliedern „jeweils erfordert" wurde gegen die Stimmen der Ritter abgelehnt.

Noch ist hervorzuheben, daß in Ziffer 5 gemäß einem von Domkapitular Berg gestellten Zentrumsantrag als Vertreter der katholischen Kirche in der Ersten Kammer statt des Landesbischofs und des Vertreters des Domkapitels bestimmt wurden: „Ein Vertreter des bischöflichen Ordinariats (des „Landesbischofs nebst dem Domkapitel) und ein von den katholi„schen Dekanen aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied."

Was endlich die Bestimmungen über Wohnsitz, Stimmübertragung und Stellvertretung betrifft, so waren alle Parteien einig in der Zustimmung zu dem Artikel über das Erfordernis eines Wohnsitzes im Königreich; nur das Zentrum erblickte darin ein Unrecht gegenüber den standesherrlichen Familien, eine „ganz tendenziöse Gesetzgebung", und stimmte dagegen. Der Aufhebung

des Stimmübertragungsrechts stimmte die Zweite Kammer einhellig ohne weitere Debatte zu. Ein Stellvertretungsrecht für die Standesherren wurde zwar von seiten der Sozialdemokratie wie der Volkspartei und Deutschen Partei grundsätzlich bestritten, vom Zentrum entschieden verteidigt. Doch konnten sich Volkspartei und Deutsche Partei nicht zur Annahme des Antrags Keil entschließen, diese Bestimmungen zu streichen, um nicht auch an diesem Punkt Schwierigkeiten des ganzen Verfassungswerks zu schaffen. Der Regierungsvorschlag wurde angenommen.

So kam zunächst (1. Februar 1906) ein Beschluß der Zweiten Kammer zu stande, der in Ziffer 1, 2, 3, 6, — Prinzen, Standesherren, lebenslängliche Mitglieder, Hochschulvertreter — sich mit dem Regierungsentwurf deckte, in Ziffer 4, 5, 7 dagegen so lautete:

„4) aus acht Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels,

„5) aus dem Präsidenten des evangelischen Konsistoriums, „dem Präsidenten der evangelischen Landessynode — im Falle der „Erledigung der Stelle dem durch die Landessynodalordnung be„stimmten Stellvertreter desselben — und zwei evangelischen „Generalsuperintendenten, ferner einem Vertreter des bischöflichen „Ordinariats (des Landesbischofs nebst dem Domkapitel) und „einem von den katholischen Dekanen aus ihrer Mitte gewählten „Mitgliede,

7) „aus drei Vertretern des Handels und der Industrie, drei „Vertretern der Landwirtschaft und zwei Vertretern des Hand„werks."

IV. Die Kammer der Standesherren war bei der Neugestaltung der künftigen Ersten Kammer von vornherein bestrebt, deren jetzigen Charakter tunlichst zu erhalten und nur die unbedingt nötigen, durch das Bedürfnis der vollen Arbeitsfähigkeit gebotenen Zugeständnisse der Aenderung zu machen. Einer Vermehrung der Mitgliederzahl stand sie, im Gegensatz zu den Rittern in der Zweiten Kammer, umsomehr abgeneigt gegenüber, als damit eine Verminderung des im engeren Sinne standesherrlichen Einflusses von selbst verbunden sein mußte. Die Abschaffung des Stimmübertragungsrechts und das Erfordernis eines Steuerwohnsitzes in Württemberg wirkten ohnedies sehr erheblich in letzterer Richtung.

Mit der Aufhebung des Stimmübertragungsrechts, der „Geisterstimmen", hatten sich schon im Jahre 1898 die Standesherren einverstanden erklärt; sie erhoben auch diesmal keinen Widerspruch dagegen. Wenn aber, meinten sie, die Mit-

gliederzahl vermehrt werden wolle, so werde wenigstens für die Prinzen und Standesherren dies durch die Abschaffung der Stimmübertragung ausgeglichen. Es sei, hieß es, für die standesherrlichen Mitglieder eine unbillige Zumutung, sich noch mehr in die Minderzahl drängen zu lassen. So wurde denn verlangt, daß auf der einen Seite in der Zahl der Ritter (6) und der Berufsvertreter (4) der Regierungsentwurf wiederhergestellt und auf der anderen Seite ein königliches Ernennungsrecht neuer erblicher Mitglieder aus dem adeligen Großgrundbesitz eingeführt werde.

Um mit dem letzteren Abänderungsvorschlag zu beginnen, so sollte „als Ersatz für ein wegfallendes standesherrliches Mitglied „der Eintritt eines am meisten unabhängigen neuen Mitglieds er„möglicht werden". Damit werde zugleich ein auch in Preußen und Bayern (nach dem Vorbild Englands) bestehendes und hochgehaltenes Recht der Krone erhalten und zwar in den engsten Grenzen, ein Recht, das, wenn jetzt abgeschafft, der Krone unwiederbringlich verloren gehen werde. Von diesen Erwägungen geleitet, griffen die Standesherren zurück auf den von der Regierung im Jahre 1897 gemachten Vorschlag (nur daß statt 12 000 Mark mindestens 20 000 Mark Rente gesetzt wurde) und beschlossen die (fakultative) Ernennung erblicher Mitglieder durch den König in folgender Fassung:

„Zu erblichen Mitgliedern kann der König, insoweit „als Landstandschaftsrechte der in Ziffer 2 bezeichneten Art wegfal„len (Standesherren), solche Grundbesitzer aus dem standesherrlichen „oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fidei„kommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden „Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den „darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von mindestens „zwanzigtausend Mark beziehen."

Da dauernde Familienfideikommisse in Württemberg nur dem standesherrlichen und ritterschaftlichen Adel gestattet sind, war die Ernennung „bürgerlicher Standesherren" damit ausgeschlossen.

Was die Berufsvertreter anlangt, so wollte die Erste Kammer hier so wenig wie bei den Rittern über die von der Regierung vorgeschlagene Zahl (4) hinausgehen. Während die Regierung königliche Ernennung dieser Vertreter vorschlug, die Zweite Kammer dagegen ihre Wahl durch die Berufskörperschaften, brachte die Erste Kammer ein Kompromiß in Vorschlag: Diese Vertreter sollten, und zwar je fünf, von den Körperschaften gewählt und vorgeschlagen und dann je zwei daraus vom König ernannt werden.

Gegen das Erfordernis eines Wohnsitzes im Königreich, der von der Regierungsvorlage und von der Zweiten Kammer auch für die Prinzen und Standesherren als Voraussetzung ihres Eintritts in die Erste Kammer verlangt wurde, erhob die Kammer der Standesherren entschiedenen Widerspruch. Ein Wohnsitz im Königreich sei nur erforderlich, wenn es sich um Wahl oder Ernennung handelt. Sie berief sich hiefür auf die historischen Rechte sowie darauf, daß die hauptsächlichsten Unzuträglichkeiten, die sich aus dem Nichtwohnsitz im Lande ergeben können (und ergeben haben), mit der Beseitigung des Stimmübertragungsrechts gleichfalls in Wegfall kommen. Mit der letzteren Bestimmung, sowie mit der vorgeschlagenen Regelung des Stellvertretungsrechts war die Erste Kammer einverstanden.

V. Es bestanden somit in vier Fragen Streitpunkte zwischen beiden Kammern: 1) über die Ernennung neuer erblicher Mitglieder, 2) über die Zahl der Ritter, 3) der Berufsvertreter, 4) über das Erfordernis des Wohnsitzes im Königreich.

Die Zweite Kammer lehnte die Beibehaltung bezw. Erweiterung des Ernennungsrechts erblicher Mitglieder ab. Bisher, sagte der Berichterstatter F. Haußmann mit Recht, war (§ 132) das Prinzip der Verfassung das: je weniger Standesherren, desto weniger Ernennungen; jetzt sollen die Dinge auf den Kopf gestellt werden und das Prinzip nun lauten: je weniger Standesherren, desto mehr Ernennungen. Ohnedies werde der Eintritt neuer Prinzen des Kgl. Hauses und die Vermehrung der Zahl der Ritter von 6 auf 8 eine Erhöhung der Mitgliederzahl der Ersten Kammer bringen; auf eine Rente von 20 000 Mark sei dabei kein Wert zu legen. Mit 60 gegen 7 Stimmen (5 Ritter und die 2 katholischen Geistlichen) bei Stimmenthaltung des Zentrums beharrte die Zweite Kammer auf ihrem ablehnenden Standpunkt.

Ebenso beharrte die Zweite Kammer auf der Zahl von acht Rittern (mit 59 gegen 26 Stimmen von Zentrum und Sozialdemokratie). „Es würde uns nicht loyal erscheinen", sagte der Berichterstatter, „die Zahl der Ritter von 8 auf 6 zu reduzieren, nachdem in ernster Stunde die Ritter die von dem Votum des Zentrums bedrohte Verfassungsrevision in der Schlußabstimmung vor dem Absturz bewahrt haben, indem sie sich dem Votum der Prälaten und der bürgerlichen Verfassungsfreunde dieses Hauses angeschlossen haben."

Endlich ergab sich in diesem Stadium der Verhandlungen auch bezüglich des dritten Streitpunktes keine Einigung: mit 58

gegen 26 Stimmen von Zentrum und Sozialdemokratie beharrte die Zweite Kammer auf der Zahl von 8 Berufsvertretern in der Ersten Kammer. Dagegen machte sie der Ersten Kammer die Konzession, statt der reinen Wahl durch die betreffenden Körperschaften die Vorschlagswahl (nach romanischem System) und königliche Ernennung einzuführen. Das Zentrum, das soeben überhaupt gegen Berufsvertretung gestimmt hatte, versuchte nun, die letztere Frage zu einer großen Streitfrage aufzubauschen. Es wurde ihm erwidert, daß die betreffenden Stände ein so großes Gewicht auf diesen Unterschied nicht legen, wohl aber darauf — und das habe ja das Zentrum abgelehnt —, daß sie überhaupt in der Ersten Kammer vertreten seien; ferner, daß die Vorschläge der organisierten Standes- und Berufsgenossen die Voraussetzung der königlichen Ernennung bilden, womit eine Garantie dafür, daß nur solche Männer ernannt werden, die das Vertrauen ihrer Standesgenossen genießen, gegeben sei. Nur die 19 Stimmen des Zentrums beharrten diesmal auf dem Nein.

Nur in der Wohnsitzfrage glaubte die Mehrheit ihre grundsätzlichen Bedenken hinter der Erwägung, daß praktisch die Sache nicht sonderlich belangreich sei, zurückstellen zu können und zog sich zurück auf das Verlangen wenigstens eines Wohnsitzes im Deutschen Reich für die Prinzen und Standesherren. Sie sah sich hiezu umsomehr gezwungen, als der Ministerpräsident in öffentlicher Sitzung mitteilte (12. Juni 1906): Die Standesherren haben erklärt, daß, falls auf dem Verlangen eines Wohnsitzes in Württemberg bestanden werde, von ihrer Seite der Entwurf überhaupt abgelehnt werde. Der sozialdemokratische Antrag, trotzdem auf dem früheren Beschluß zu beharren, fand nur die Stimmen der Sozialdemokraten und der drei bauernbündlerischen Abgeordneten Haug, Vogt und Wolff. Der Antrag der Kommission wurde mit 63 gegen 21 Stimmenthaltungen (des Zentrums und der eben genannten drei bauernbündlerischen Abgeardneten; die Sozialdemokraten stimmten mit Ja) angenommen.

VI. So waren die Meinungsverschiedenheiten kaum vermindert, als die Erste Kammer zum zweitenmal zu den Beschlüssen der Zweiten Kammer Stellung zu nehmen hatte.

Zwar der Erhöhung der Zahl der Ritter auf acht stimmte die Erste Kammer nunmehr zu, wollte aber die Zahl der Berufsvertreter höchstens auf fünf erhöht wissen (zu den vier des Entwurfs noch 1 Vertreter des Handwerks). In Betreff der letzteren wie der anderen Differenzen war ein erneutes Hin- und Herschieben der Verhandlungen nötig.

Zunächst die Ernennung weiterer erblicher Mitglieder aus dem adeligen Großgrundbesitz. Nur 7 Mitglieder der Zweiten Kammer (Graf v. Uxkull, Graf v. Bissingen, v. Neubronner, Freiherr v. Kechler, Domkapitular Berg, Dekan Schneider, v. Kiene) hatten sich hierin dem Standpunkt der Ersten Kammer angeschlossen. Dies ließ der Ersten Kammer die Aufrechthaltung ihres ursprünglichen Antrags als aussichtslos erscheinen. Doch wollte sie sich „mit einer Normierung der Mitgliederzahl für bloß die nächste Zeit nicht abfinden lassen" und beantragte folgende Bestimmung:

„Insoweit als Landstandschaftsrechte der in Ziffer 2 be-
„zeichneten Art („Standesherren") wegfallen, erhöht sich entspre-
„chend die Höchstzahl der vom König auf Lebenszeit zu ernennen-
„den Mitglieder."

Der Antrag besagte, daß für das Erlöschen einer standesherrlichen Stimme — durch Aussterben des Hauses oder Verkauf oder sonstige Gründe — in einer Art automatischer Weise Ersatz geschaffen werde durch Ernennung eines lebenslänglichen Mitglieds. Dabei wurde ausdrücklich festgestellt, daß diese Ernennung lediglich fakultativ für die Krone ist, also ein Recht darstellt, dessen Ausübung beim Ermessen des Königs steht, ebenso daß der König in der Auswahl lebenslänglicher Mitglieder nicht an Adel und Grundbesitz gebunden, sondern vollständig unbeschränkt sein soll.

In der Wohnsitzfrage stimmte die Erste Kammer dem Kompromißvorschlag der Zweiten zu, immerhin unter lebhaftem Widerspruch einer Minderheit, für die der Erbprinz zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg das Wort führte. (Durch den nunmehrigen Beschluß geht der Fürst von Windischgrätz, Präsident des österreichischen Herrenhauses, seiner Mitgliedschaft bei unserer Ersten Kammer verlustig, so lange er sich nicht einen — wenigstens steuerlichen — Wohnsitz im Deutschen Reiche beschafft.)

VII. Als die Zweite Kammer in die erneute Beratung eintrat, waren somit nur noch zwei Differenzen zu begleichen: sie betrafen die Ernennung weiterer lebenslänglicher Mitglieder und die Zahl der Berufsvertreter.

Obwohl die Erste Kammer die Nachgiebigkeit in der ersten Frage, den Verzicht auf die erblichen Mitglieder, als ein schweres Opfer bezeichnete, zu dem man sich nur „mit dem allergrößten Widerstreben" (Erbprinz zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg) habe entschließen können, wurde sie von der Zweiten Kammer doch noch einen Schritt weiter zurückgedrängt: nur im Falle des Aussterbens,

nicht aber beim sogenannten Ruhen einer standesherrlichen Stimme, nicht bei freiwilligem Verzicht, auch nicht bei freiwilligem Verkauf solle ein solcher Ersatz eintreten. Das besagte der (wiederum gegen die Zentrumsstimmen) gefaßte Beschluß der Zweiten Kammer, vor „wegfallen" die Worte einzufügen: „auf andere Weise als durch freiwilligen Entschluß dauernd". Das Zentrum malte zwar das Gespenst einer völligen künftigen Bureaukratisierung der Ersten Kammer an die Wand; durch eine Ueberfülle lebenslänglicher Mitglieder, auf deren Ernennung der Minister als „Chef der Bureaukratie" den wirksamsten Einfluß haben werde, werde sie einen ganz anderen Charakter bekommen, ja ihre wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit verlieren. Der Abgeordnete Gröber glaubte sogar mit der Möglichkeit rechnen zu müssen, daß alle standesherrlichen Familien eines Tags weggefallen und durch lauter lebenslängliche, vom König ernannte Mitglieder ersetzt sind. Es ist, um die Kühnheit dieser rein theoretischen Konstruktion anschaulich zu machen, an die Tatsache zu erinnern, daß, falls die in Frage stehende Bestimmung schon bisher bestanden hätte, seit 1819 der Fall nur ein paarmal eingetreten wäre, es sich also um eine nur ganz selten praktisch werdende Frage handelt. Im übrigen herrschte allgemeines Einverständnis darüber, und der Ministerpräsident trat der Ansicht ausdrücklich bei, daß die Krone bei der Ernennung der lebenslänglichen Mitglieder keineswegs auf den Kreis der Beamten beschränkt ist.

Auf besonderen Wunsch des Berichterstatters, Fürsten Quadt zu Wykradt und Isny, dem der Mitberichterstatter Geh. Rat von Heß in längeren geschichtlichen und staatsrechtlichen Ausführungen beitrat, gab der Ministerpräsident die Erklärung ab, daß die Regierung den neu eingefügten Worten keine allzu enge Auslegung geben werde.

Die letzte Meinungsverschiedenheit, welche die beiden Häuser zu begleichen hatten, betraf die Zahl der Berufsvertreter. Hatte die Erste Kammer in der soeben dargestellten Frage nachgegeben, so trat hierin die Zweite Kammer schließlich dem Beschluß der Ersten Kammer, der übrigens dem ursprünglichen Antrag der Verfassungskommission der Zweiten Kammer entsprach, bei. Zwar war in der Verfassungskommission auch jetzt noch mit acht gegen sieben Stimmen beschlossen worden, an dem früheren Beschluß, also an der Zahl von 8 Berufsvertretern, festzuhalten. Man hörte aber in zuverlässigster Form, daß die Erste Kammer, die in anderen Fragen, namentlich der Zahl und Zusammensetzung der

Zweiten Kammer, weitgehendstes Entgegenkommen bewiesen hatte, entschlossen war, in dieser Sache auf ihrem Standpunkt zu beharren, ja an einer Differenz hierüber unter Umständen das ganze Reformwerk zum Scheitern zu bringen. Von solch grundsätzlicher ja entscheidender Bedeutung konnte umgekehrt die Frage, ob acht oder nur fünf Berufsvertreter in die Erste Kammer berufen werden sollen, der reformfreundlichen Mehrheit der Abgeordnetenkammer nicht sein, daß sie ein Scheitern der ganzen mühsam so weit gediehenen Arbeit an diesem Punkte hätte verantworten mögen. Unter allgemeinem „Sehr richtig!" stellte der Abgeordnete Liesching fest, daß ein weiteres Hin- und Herschieben der Vorlage im Interesse des Ansehens beider Häuser unerträglich erscheine. Noch wogte der Redekampf eine Zeitlang hin und her. Insbesondere Freiherr v. Ow verteidigte als Sprecher der Ritterschaft mit guten Gründen die größere Zahl solcher Berufsvertreter, während der Abgeordnete Keil namens der Sozialdemokratie jede weitere zahlenmäßige Stärkung der Ersten Kammer als eine Herabminderung der Bedeutung der Zweiten Kammer bezeichnete, und umgekehrt Domkapitular Berg ausdrücklich von „konservativem" Gesichtspunkt aus eine solche Verstärkung des Mitgliederbestands der Ersten Kammer ablehnte. Das Zentrum war, wie Gröber bemerkte, von jeher überhaupt gegen die Aufnahme von berufsständischen Vertretern in die Erste Kammer gewesen und hielt ihren Platz in der Zweiten für richtiger. So stimmten die Ritter und das Zentrum gegen den Antrag, hinsichtlich der Zahl der Berufsvertreter dem Beschluß der Ersten Kammer beizutreten, beide aus entgegengesetzten Gründen: den Rittern waren fünf zu wenig, das Zentrum wollte überhaupt keine. Diesen 30 Nein (Freiherr v. Gemmingen enthielt sich der Abstimmung) standen 58 Ja von Volkspartei, Deutscher Partei, Konservativen, Prälaten, Sozialdemokraten gegenüber.

Damit war endlich volle Uebereinstimmung beider Häuser über die künftige Gestaltung der Ersten Kammer erreicht. Sie wird nicht mehr die amtliche Bezeichnung „Kammer der Standesherren" tragen, sondern einfach „Erste Kammer" heißen.

Der Artikel 1 des Gesetzes besagt nunmehr:

„Die Erste Kammer besteht

„1) aus den Prinzen des Königlichen Hauses;

„2) aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat,

sowie aus den Häuptern der gräflichen Familien von Rechberg und von Neipperg, solange sie sich im Besitz ihres mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögens im Königreich befinden;

„3) aus höchstens sechs von dem König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern;

„4) aus acht Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels (vergl. § 132);

„5) aus dem Präsidenten des Evangelischen Konsistoriums, dem Präsidenten der Evangelischen Landessynode — im Falle der Erledigung der Stelle dem durch die Landessynodalordnung bestimmten Stellvertreter desselben — und zwei evangelischen Generalsuperintendenten, ferner einem Vertreter des Bischöflichen Ordinariats (des Landesbischofs nebst dem Domkapitel) und einem von den katholischen Dekanen aus ihrer Mitte gewählten Mitgliede (vergl. § 132a Abs. 1 und 2);

„6) aus je einem Vertreter der Landesuniversität in Tübingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart (vergl. § 132a Abs. 3);

„7) aus zwei Vertretern des Handels und der Industrie, zwei Vertretern der Landwirtschaft und einem Vertreter des Handwerks (vergl. § 132b).

III. Abschnitt.

Zusammensetzung der Zweiten Kammer.

1) Regierungsentwurf. Die Regierung stellte sich von Anfang an und durch alle Stadien der Verhandlungen hindurch auf den Standpunkt der sogenannten reinen Volkskammer. „Eine gerechte Ausmessung der Anteilnahme des Volkes an „den öffentlichen Angelegenheiten bietet eine bessere Garantie für „die Zukunft als das Festhalten an Einrichtungen, die der allgemeinen Auffassung der Gegenwart entgegenstehen und auf „eine längere Dauer keinesfalls haltbar sind": das wird in den Motiven als „der grundsätzliche Standpunkt der Regierung" bezeichnet. Somit erkenne die Regierung für die Zweite

Kammer die Forderung einer reinen Volkskammer als berechtigt an. „An diesem Anerkenntnis, welches schon in dem Entwurf „eines Verfassungsgesetzes von 1897 ausgesprochen wurde, glaubt „die Regierung auch jetzt festhalten zu müssen. Die politische „Entwicklung der letzten acht Jahre insbesondere bietet keinen „Anlaß, jetzt vor einem Schritt zurückzuscheuen, der allerdings „infolge des Ausscheidens der Privilegierten das Gewicht der „Erwählten des Volks im öffentlichen Leben des Landes nicht „unerheblich verstärken wird. Die vermehrten Rechte werden „auch eine gesteigerte Verantwortlichkeit mit sich bringen. Die „Ausgestaltung der Kammer der Abgeordneten zur reinen Volks„kammer wird mit besonderem Nachdruck auf eine klare Auf„fassung und sichere Durchführung der den verschiedenen Faktoren „im Verfassungsleben des Landes zukommenden Stellung hin„weisen."

Die Zweite Kammer sollte bestehen: 1) aus je einem Abgeordneten eines jeden Oberamtsbezirkes, 2) aus sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart und je einem Abgeordneten der Städte Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen.

Ein Ersatz für die ausscheidenden Privilegierten war von der Regierung nicht vorgesehen, vielmehr ausdrücklich abgelehnt. Die Zweite Kammer umfaßte nach ihrem Entwurf 63 Abgeordnete der Oberämter, 6 der Stadt Stuttgart, 6 der andern guten Städte, insgesamt 75 Abgeordnete.

2) Während bei früheren Verhandlungen das Ausscheiden der sogen. Privilegierten aus der Zweiten Kammer die heftigsten Kämpfe in Angriff und Verteidigung entfesselt hatte, waren die diesmaligen Verhandlungen über diese Frage ruhig und versöhnlich gehalten. Die Frage war gewissermaßen von vornherein erledigt: alle gewählten Abgeordneten standen ohne Unterschied der Partei auf der programmatischen Forderung des Ausscheidens der Privilegierten und der Errichtung der Zweiten Kammer als reiner Volkskammer; die Regierung machte diesen Standpunkt zu dem ihrigen und die Privilegierten hatten kaum eine andere Wahl, als sich mehr oder weniger resigniert diesem Tatbestand zu fügen. Geschlossen und entschlossen taten das von vornherein die Prälaten, zögernd und widerstrebend die Ritter. Nur Freiherr v. Gemmingen, der Senior der Ritterbank, trat seit einigen Jahren mit völliger Klarheit und nie wankender Entschiedenheit an die Seite der Revisionsfreunde, ein überaus wertvoller Bundesgenosse für Regierung

und Volksabgeordnete. Haußmann-Balingen konnte in der Sitzung am 25. Januar 1906 seiner Freude darüber Ausdruck geben, „daß eine volle Einmütigkeit des ganzen Hauses, einschließ-„lich unserer verehrten Mitglieder von der Privilegiertenbank, „darüber besteht, daß die Privilegien aufhören sollen. Auch ihre „Vertreter, die wir heute gehört haben, Graf Urkull und Prälat „Berg, haben sich auf den Standpunkt gestellt: die Privilegien „sind reif, beseitigt zu werden!"

3) Ersatz für die ausscheidenden Privilegierten? Wurde so die Frage des Ausscheidens der Ritter und Prälaten ohne Schwierigkeiten innerhalb beider Kammern erledigt, so gab die weitere Frage, ob für sie ein Ersatz, und, wenn ja, welcher Ersatz geschaffen werden solle, zu langen und schwierigen Verhandlungen Anlaß. Der Entwurf mit seinem Vorschlag, keinen Ersatz für die ausscheidenden Privilegierten zu schaffen, berief sich auf die Reformbestrebungen der Jahre 1849/51 und auf den Vorschlag Payers bei den Verhandlungen von 1894, auch auf die analogen Zahlenverhältnisse in anderen deutschen Volksvertretungen. Nicht die Zahl der Mitglieder, hieß es, sondern die Summe der geistigen Kräfte und die Leistungen entscheiden über die Bedeutung und das öffentliche Ansehen einer parlamentarischen Körperschaft. „Die künftige Arbeitsfähigkeit der Zweiten Kammer „auf dieser Grundlage zu bezweifeln, hieße dem allgemeinen Wahl-„recht in dem Augenblick, in dem ihm für die Zweite Kammer „freie Bahn gewährt werden soll, ein bedenkliches Mißtrauens-„votum erteilen."

Die Frage des Ob? war bald geklärt. Sie wurde, im Gegensatz zum Regierungsvorschlag, von allen gewählten Abgeordneten bejahend beantwortet. An einer Mitgliederzahl von 75 wollte keine Partei sich genügen lassen. Nicht bloß auf die stets wachsende Vermehrung parlamentarischer Arbeit — der gegenüber allerdings Minister Pischek auf die seit Errichtung des Reichs und Reichstags eingetretene Geschäftsverminderung der Landtage hinwies — und auf das Bedürfnis an Arbeitskräften konnte die Forderung eines Ersatzes gestützt werden, sondern auch auf die Gefahr, daß „die Herabminderung auch eine Minderung der In-„telligenz, der Arbeitskraft und vielleicht auch des Ansehens der „Zweiten Kammer bedeute" (Frhr. v. Gemmingen). „Der Ge-„danke, keinen Ersatz einzuführen, trägt den ganzen Verhältnissen „und Bedürfnissen unseres Landes nicht Rechnung" (Haußmann-Balingen). Der Antrag v. Sandberger, der in Uebereinstimmung mit der Regierung die Zahl 75 für genügend er-

klärte, fand in der Kommission nur die Zustimmung des Antragstellers und der beiden ritterschaftlichen Mitglieder. Graf Uxkull erklärte im Plenum namens der Ritter, daß sie „einen Ersatz „der ausscheidenden Privilegierten, welcher auf Grund des bestehenden Wahlrechts ohne weitere konservative Garantien geschaffen werden soll, nicht als zum Wohle des Landes förderlich „und dienlich betrachten und ihm auch nicht zustimmen können."

Ministerpräsident v. Breitling hielt zunächst namens der Regierung an dem Standpunkt der sogenannten kleinen Kammer (75) fest. „Die Verhandlungen (in der Kommission) haben gezeigt, daß ein wirklicher, sachgemäßer, voller oder „teilweiser Ersatz, der sich anstandslos an die Abgeordneten der „Bezirke und Städte anschließen könnte, kaum geschaffen werden „kann." Das Verlangen besonderer Ersatzabgeordneter entspringe im Grund einem gewissen Mißtrauen gegenüber den Ergebnissen des allgemeinen Wahlrechts, von dem man fürchte, daß es zu einer zunehmenden Radikalisierung der Zweiten Kammer führen könnte. „Eben darum soll mit den Ersatzabgeordneten ein gewisses ausgleichendes Element geschaffen werden . . . Diesen „Erfolg kann man aber nur dadurch erreichen, daß man die Hand „an die Wurzel des allgemeinen Wahlrechts selbst legt. Wer „dazu sich berufen glaubt, der mag es ja versuchen; die Regierung „ist nicht in der Lage, diesen Versuch zu beginnen. Die Regierung „muß nach all dem auf dem Vorschlag ganz entschieden beharren, „daß die Zahl der in dieses hohe Haus zu berufenden Abgeordneten mit 75 abgeschlossen sein soll. Sie hat mit diesem Vorschlag nicht nur eine reine Volkskammer hergestellt, wie sie „liberaler — und ich betone das auf das allerentschiedenste — „wie sie liberaler in keinem deutschen Staat überhaupt gefunden „werden kann, sondern sie hat damit auch eine gesetzgeberische „Körperschaft geschaffen und gebildet, die nach den in Württemberg bestehenden politischen, wirtschaftlichen und konfessionellen „Verhältnissen die Beseitigung der von dem allgemeinen Wahlrecht befürchteten Nachteile wenigstens soweit möglich herbeizuführen imstande ist."

Für die Regierungsvorlage (75 Abg.) stimmten nur die Ritter (mit Ausnahme des Freiherrn v. Gemmingen), die Prälaten und der Universitätskanzler.

4) Am weitesten in Veränderung des bestehenden Rechtszustandes ging der sozialdemokratische Antrag Keil. Dieser Antrag, der „die prinzipielle Auffassung der Sozialdemokratie in Bezug auf die Zusammensetzung der Zweiten Kammer

zum Ausdruck bringt", ging dahin: die Bezirks- und Städtewahlen gänzlich abzuschaffen und durch Kreiswahlen nach dem Proporzsystem zu ersetzen, wobei auf den Neckarkreis 32, auf den Schwarzwaldkreis 22, auf den Donaukreis 22, auf den Jagstkreis 17 Abgeordnete entfielen. Für den Antrag wurde geltend gemacht, daß dadurch die Ungleichheit der einzelnen Bezirke (z. B. Bezirk Spaichingen 16 857, Bezirk Göppingen 53 245 Einwohner) und die darin liegende Ungerechtigkeit beseitigt werde, daß in der Kammer nicht die oft einseitigen engen Bezirksinteressen, sondern die allgemeinen Landesinteressen zur Vertretung kommen sollen, daß das Wahlgeschäft vereinfacht, die persönliche Zuspitzung der Wahlkämpfe gemildert, eine größere Beständigkeit in der Zusammensetzung der Zweiten Kammer erzielt werde (für ⅔ der Abgeordneten, meinte der Antragsteller, könnte man auf diese Weise feste Sitze schaffen, die Wiederwahl garantieren, worauf der Minister des Innern Pischek bemerkte, wenn man so zu einer Art Sperrsitz verhelfen wolle, wäre es am einfachsten, die betreffenden Abgeordneten auf Lebenszeit zu wählen).

Der Antrag wurde von allen Seiten bekämpft. Er erschien als ein zu radikaler Eingriff in die bestehenden und eingelebten Wahlformen, als eine rücksichtslose Durchschneidung des vielfach persönlichen Bandes zwischen Bezirk und Abgeordneten. Er hätte zudem nach jeder neuen Volkszählung unter Umständen Aenderungen in der den einzelnen Kreisen zuzuweisenden Zahl der Abgeordneten nötig gemacht und eine sehr bedeutende Verschiebung der vom Lande und der von den Städten gewählten Abgeordneten zu ungunsten der ersteren zur Folge gehabt. Mit allen gegen die sozialdemokratischen Stimmen wurde der Antrag abgelehnt.

5) Wenig Zustimmung fanden auch die nur in der Kommission zur Erörterung gestellten, im Plenum nicht wiederholten Anträge des Abg. Hieber. In erster Linie beantragte Hieber folgende Zusammensetzung der Zweiten Kammer:

Die Zweite Kammer besteht

1) aus je einem Abgeordneten eines Oberamtsbezirks (mit Ausnahme der unter 2—4 genannten),

2) aus je zwei Abgeordneten der Oberamtsbezirke Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Heidenheim, Ludwigsburg, Ravensburg, Reutlingen, Stuttgart-Amt, Tübingen,

3) aus je drei Abgeordneten der Oberamtsbezirke Heilbronn und Ulm,

4) aus sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart.

Die Wahlen der unter 2—4 Genannten sollten nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl stattfinden.

Dieser Antrag ging davon aus — und für diese Annahme lagen im damaligen Stadium der Beratungen mancherlei Gründe vor —, daß für eine Erhöhung der Mitgliederzahl der Zweiten Kammer auf 93 weder die Zustimmung der Ritter der Zweiten, noch die der Standesherren der Ersten Kammer, noch die der Regierung zu erlangen sein werde, er ruhte ferner auf der Voraussetzung, daß das Recht der „guten Städte" als solcher nicht mehr innerlich haltbar sei. Der Antrag hob das Recht der „guten Städte" auf besondere Städteabgeordnete auf (abgesehen von Stuttgart), wollte durchweg Stadt und Bezirk als Wahlkörper zusammenfassen und den 51 Oberämtern bis zu 45 000 Einwohnern je einen, den 9 Oberämtern bis zu 70 000 Einwohnern je zwei, den 3 Oberämtern mit mehr als 70 000 Einwohnern je drei, der Stadt Stuttgart 6 Abgeordnete zuweisen, womit man auf eine Gesamtzahl von 81 als Mittelweg gekommen wäre.

Obwohl eine innere Berechtigung des Antrags, für den sich Vorgänge in anderen Bundesstaaten auch aus neuester Zeit noch anführen ließen, von verschiedenen Seiten anerkannt wurde, fürchtete man doch, damit zwischen verschiedenen Bezirken und Städten allerhand Rivalitäten zu wecken und Proteste hervorzurufen. Der Antrag fand nur die Zustimmung der beiden deutschparteilichen und des sozialdemokratischen Kommissionsmitglieds und wurde, um die Schwierigkeiten des Reformwerks von Anfang an tunlichst zu vermindern, vom Antragsteller im Plenum nicht wiederholt.

Ebenso erging es einem zweiten, im Anschluß an einen v. Geß'schen Vorschlag gestellten Antrag Hieber, an Stelle der 6 „guten Städte" — Stuttgart sollte wie nach dem Entwurf 6 Abgeordnete bekommen — die 10 Städte mit über 15000 Einwohnern, nämlich Ulm, Heilbronn, Eßlingen, Reutlingen, Ludwigsburg, Göppingen, Gmünd, Tübingen, Tuttlingen, Ravensburg, je einen besonderen Abgeordneten wählen zu lassen. Auch er fand nur die vorigen drei Stimmen in der Kommission und wurde im Plenum nicht wiederholt.

6) Das besondere Wahlrecht der „guten Städte" wollte die Regierung belassen und der Stadt Stuttgart 6 Abgeordnete gewähren. Hier wurde einerseits das Privileg der Stadt Ellwangen stark angefochten, andererseits eine Erhöhung der Abgeordnetenzahl für Stuttgart beantragt.

a. Der Antrag von Haußmann-Gerabronn, bei den „guten Städten" Ellwangen zu streichen, wurde in der Kommission mit 9 gegen die 7 Stimmen der (4) Volkspartei (außer Liesching), (2) Deutschen Partei und (1) Sozialdemokratie abgelehnt, im Plenum von Keil wiederholt und mit 65 gegen 13 Stimmen abgelehnt. Für die Streichung von Ellwangen stimmten hiebei die Sozialdemokraten, von der Volkspartei Harttmann, Käß, Reihling, Schmidt-Maulbronn, Storz, von der Deutschen Partei Röder, von den Prälaten v. Hermann; der Abstimmung enthielten sich die volksparteilichen Abgeordneten Betz, Binz, Gabler, Haußmann-Balingen, Haußmann-Gerabronn, Mayser, Schickhardt, sowie der ritterschaftliche Abg. Frhr. v. Gemmingen. Gegen das Privileg Ellwangens wurde vor allem die Einwohnerzahl (4711), nach der Ellwangen die 51. Gemeinde im Lande ist, ins Feld geführt; es ist außerdem die einzige Gemeinde über 3000 Einwohner, die von der Volkszählung 1900 bis 1905 abgenommen hat. Der Abgeordnete der Stadt Ellwangen v. Nieder führte dem gegenüber aus, daß nicht die Bevölkerungszahl, sondern die geschichtliche Bedeutung für die besonderen Wahlrechte der „guten Städte" maßgebend gewesen sei, daß man Ellwangen als früherer gefürsteter Probstei und um den zugleich mit Ellwangen dem Königreich einverleibten katholischen Landesteilen ein Entgegenkommen zu zeigen, dieses Recht verliehen, es auch in allen bisherigen Verfassungsreformentwürfen seitens der Regierung wie der Mehrheit der Stände unangetastet gelassen habe. Mochte man auch diese Gründe nicht anerkennen, zumal nicht in einem Augenblick, da man andere „geschichtliche Rechte" beseitigte (wie Frhr. v. Gemmingen mit Fug und Recht betonte), so erschien doch eine Einigung über einen anderen Weg, etwa in der Richtung der Hieberschen Anträge, allzu schwierig und wollten zahlreiche Abgeordnete das Odium besonderer konfessioneller Unversöhnlichkeit vermeiden. Diese beiden Erwägungen haben das Recht der „guten Stadt" Ellwangen gerettet.

b. Der Entwurf gewährte der Stadt Stuttgart (216 088 Einwohner; Landesdurchschnitt der Einwohnerzahl für einen Abgeordneten 30 992) 6 Abgeordnete, die nicht in räumlich abgegrenzten Bezirken, sondern nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl in einem Wahlgang gewählt werden sollten. In der Begründung wurde ausgeführt, daß so die Schwierigkeiten, die eine räumliche Bezirkseinteilung bei der stetigen Verschiebung der Großstadtbevölkerung bereitet, vermieden werden. In der Gemeindeordnung hatte dasselbe System, das

eine Verteilung der zu vergebenden Sitze unter den Parteien nach dem Verhältnis ihrer Stärke ermöglicht, für die großen und mittleren Städte Annahme gefunden.

Der sozialdemokratische Antrag, der Stadt Stuttgart acht Abgeordnete zu gewähren, wurde kurzer Hand abgelehnt, nur die Sozialdemokraten stimmten dafür.

Dasselbe Schicksal hatte ein zweiter sozialdemokratischer Antrag, die Stadt Stuttgart in 6 Bezirke zu teilen, deren jeder einen Abgeordneten zu wählen hätte. Gegen diesen Antrag legte Minister Pischek in der Kommission dar: Bei den Verfassungsverhandlungen im Jahre 1897 habe der Gemeinderat Stuttgart eine sachgemäße Abgrenzung in 3 Bezirke für unmöglich erklärt, da bei der raschen und verschiedenen Entwicklung der Stadt binnen kurzer Zeit eine neue Einteilung erforderlich wäre, und habe statt der räumlichen Abgrenzung um Einführung des Proportionalwahlverfahrens gebeten; dafür haben auf dem Stuttgarter Rathaus die Vertreter aller Parteien einschließlich Sozialdemokratie und Zentrum gestimmt. Bei 6 Kreisen würde die Einteilung noch viel schwieriger und die Verschiebung im Laufe weniger Jahre noch größer sein.

Der Antrag Keil wurde in der Kommission mit 10 gegen die 5 Stimmen des Antragstellers und des Zentrums abgelehnt, mit demselben Stimmenverhältnis wurde der wiederaufgenommene Antrag im Plenum abgelehnt und der Entwurf angenommen.

7) Nachdem so in der Zweiten Kammer die Zahl von 75 Abgeordneten (63 von den Oberamtsbezirken, 6 von Stuttgart, 6 von den anderen „guten Städten") als Grundlage gewonnen und mit großer Mehrheit angenommen war, nachdem ferner alle gewählten Abgeordneten sich für weitere „Ersatzabgeordnete" ausgesprochen hatten, handelte es sich um die weitere Frage: Auf welchem Weg und in welcher Zahl ein Ersatz für die ausscheidenden 23 Privilegierten gesucht werden solle? Konservative und Zentrum wollten den Ersatz für die ausscheidenden Privilegierten durch Zuwahl von berufsständischen Abgeordneten, die anderen Parteien, denen im Laufe der Verhandlungen auch die Regierung sich zugesellte, wollten einen Ersatz durch Zuwahl auf dem Weg des (Landes-) Proporzes gewinnen. Der konservative Antrag schlug 18 (Gesamtzahl der Zweiten Kammer also 93), der Zentrumsantrag 25 (Gesamtzahl also 100), der dritte Antrag 17 (Gesamtzahl also 92) weitere Abgeordnete vor.

Der konservative Antrag Kraut hatte folgenden Wortlaut:

1) Bei Art. 4 in § 133 anzufügen:

„3) aus 18 gewählten Vertretern von Landwirtschaft, „Gärtnerei und Forstwirtschaft, sowie von Handel, Indu„strie und Handwerk."

2) In Art. 5 § 133 a wie folgt zu fassen:

„Die Abgeordneten der Zweiten Kammer (§ 133 Ziff. 1 „und 2) werden durch diejenigen Staatsbürger unmittel„bar gewählt, welche nach § 142 zur Ausübung des Wahl„rechts berechtigt sind und in dem Wahlbezirk ihren Wohn„sitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt „haben."

„Die Wahl der Vertreter von Landwirtschaft, Handel „und Industrie und Handwerk erfolgt je durch die wahl„berechtigten Mitglieder der gesetzlich organisierten Berufs„körperschaften aus der Zahl der zu Mitgliedern dieser „Körperschaften wählbaren Personen und zwar werden von „Landwirtschaft, Gärtnerei und Forstwirtschaft 9 Abgeord„nete, von den Arbeitgebern in Handel und Industrie 5 „Abgeordnete, von Handwerk und Arbeitnehmern in Handel „und Industrie je 2 Abgeordnete gewählt."

3) „Die Kgl. Regierung zu ersuchen, alsbald einen Gesetzent„wurf betreffend die berufliche Organisation der Ange„hörigen der Landwirtschaft, Gärtnerei und Forstwirtschaft, „sowie der Arbeitnehmer in Handel und Industrie aus„zuarbeiten und dem Landtag zur verfassungsmäßigen „Beratung und Beschlußfassung vorzulegen."

Der Zentrumsantrag Gröber war folgendermaßen formuliert:

1) in Art. 4 dem § 133 folgende Ziff. 3 anzufügen:

„3) aus 11 Abgeordneten der Landwirtschaft (einschließ„lich der Gärtnerei und Tierzucht, der Forstwirtschaft und „Fischerei), 11 Abgeordneten der Industrie und des Handels „(einschließlich des Bergbaues und Hüttenwesens, des Bau„wesens, des Verkehrswesens) und 3 Abgeordneten der „freien Berufe und des öffentlichen, sowie des unter die „vorgenannten Berufsgruppen nicht fallenden privaten „Dienstes."

2) in Art. 5 den § 133 a in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Abgeordneten der Zweiten Kammer werden durch „diejenigen Staatsbürger unmittelbar gewählt, welche nach

„§ 142 zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt sind und „in dem Wahlbezirk, im Falle des § 133 Ziff. 3 im König„reich, ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehen„den Aufenthalt haben."

„Die Wahl erfolgt in den Fällen des § 133 Ziff. 1 und 2 „innerhalb der Oberamtsbezirke beziehungsweise Städte, „in den Fällen des § 133 Ziff. 3 mittels Verhältniswahlen „innerhalb der Berufsstände des Landes."

3) in Art. 13 dem § 16 Abs. 1 beizufügen:

„In den Fällen des § 133 Ziff. 3 sind nur Angehörige „des betreffenden Berufsstandes wählbar."

Die Unterschiede dieser beiden Anträge bestehen, wie man sieht, in folgenden vier Hauptpunkten:

Einmal in der Zahl. Der Zentrumsantrag fordert 25, der konservative Antrag 18 Berufsabgeordnete, ersterer kam also auf eine Zweite Kammer von 100, letzterer auf eine solche von 93 Mitgliedern.

Zweitens in der Verteilung dieser Abgeordneten an die einzelnen Berufe. Das Zentrum wollte der Landwirtschaft einerseits, dem Handel und Gewerbe andererseits gleich viele, nämlich je 11 Abgeordnete zuweisen, der konservative Antrag dagegen der Landwirtschaft 9, dem Handel und Gewerbe 5. Vom Zentrum wollten ferner auch die freien Berufe sowie der öffentliche und private Dienst berücksichtigt und mit zusammen 3 Abgeordneten bedacht werden, indes der konservative Antrag diese ganze Gattung von Berufen wegließ.

Drittens faßte der Antrag des Zentrums Arbeitgeber und Arbeiter in Handel und Industrie wie in der Landwirtschaft je als eine Berufsgruppe zusammen (was von vornherein den Arbeitern als dem zahlreicheren Stande wenigstens bei der Vertretung von Handel und Industrie ein Uebergewicht gab). Dagegen der konservative Antrag trennte bei Handel und Industrie die Arbeitgeber und Arbeitnehmer und wies ersteren 5, letzteren 2 Abgeordnete zu, faßte sie aber bei Landwirtschaft und Handwerk wieder zusammen und wies ersterer 9, letzterem 2 Vertreter zu.

Viertens sah der Zentrumsantrag für die Wahlen der Berufsvertreter Verhältniswahlen innerhalb der Berufsstände des Landes vor und erklärte nur Angehörige des betreffenden Berufsstandes für wählbar. In diesen beiden Beziehungen enthielt der konservative Antrag keine Bestimmung.

Die beiden Anträge riefen eine zweitägige Debatte hervor:

für sie traten die Abg. Kraut, Immendörfer, Haug einer-, Gröber und Rembold-Gmünd andererseits befürwortend und verteidigend in die Schranken; bekämpft wurden sie sowohl vom Ministertisch (Staatsminister des Innern Pischek) als von den beiden Berichterstattern und aus der Mitte der Parteien, besonders auch von Prälat v. Berg und Frhrn. v. Gemmingen.

Die Antragsteller ließen es sich natürlich nicht entgehen, für ihre Gedanken die Autorität und Stellung der Regierung von 1867 und insbesondere von 1894 ins Feld zu führen. Der Mittnacht'sche Entwurf von 1894 hatte für die Zweite Kammer neben den 63 Bezirks-, 10 Städteabgeordneten (worunter 4 von Stuttgart), 8 Rittern, 4 evangelischen und 2 katholischen Geistlichen, sowie dem Universitätskanzler 6 Berufsvertreter, nämlich 3 gewählte Abgeordnete der landwirtschaftlichen Gauverbände und 3 gewählte Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammern vorgeschlagen. Der Ministerpräsident von Mittnacht wie der Staatsminister des Innern v. Pischek hatten in den damaligen Verhandlungen die berufsständische Vertretung wenigstens der beiden größten Erwerbsstände als einen gehaltvollen und zukunftsreichen Gedanken lebhaft und beredt befürwortet. Die Lage war freilich anno 1894 eine ganz andere gewesen als jetzt: damals war die Regierung noch auf dem Standpunkt gestanden, daß eine reine Volkskammer nicht zugestanden werden könne, vielmehr für die Privilegierten ein konservatives Ersatzelement in die Zweite Kammer hereingebracht werden müsse, und hatte als solches konservatives Element eben jene 6 Berufsvertreter, die übrigens nicht direkt, sondern durch die Berufsorganisationen gewählt werden sollten, in Vorschlag gebracht. Der Vorschlag ist damals schon in der Kommission abgelehnt und dann der Entwurf von der Regierung zurückgezogen worden. Jetzt aber stand die Regierung, dem einhelligen Verlangen der gewählten Abgeordneten folgend, auf dem Boden der „reinen Volkskammer", also auf einem grundsätzlich anderen Standpunkt als 1894, jetzt erschien es ihr grundsätzlich unmöglich, in diese reine Volkskammer Berufsvertreter hereinzunehmen.

Weit begründeter war jedenfalls der Vorwurf, den Minister Pischek seinerseits den Angreifern aus dem Zentrum zurückgab, indem er auf die frühere Haltung führender Zentrumsabgeordneter in Programm und Parlament hinwies. Das Programm des Zentrums fordert die reine Volkskammer („Ersatz der Privi„legierten der Geburt und des Amtes in der Zweiten Kammer „durch Abgeordnete, welche aus allgemeinen, gleichen, unmittel-

„baren und geheimen Verhältniswahlen hervorgehen"). Darunter versteht man „eine Kammer, die durchaus nach politischen Ge„sichtspunkten und nicht nach beruflichen Interessen gewählt wor„den ist. Und von dieser Anschauung aus scheint mir schon prin„zipiell die Zuwahl von Berufsvertretern mit dem Prinzip der „reinen Volkskammer nicht recht zu harmonieren" (v. Pischek). So hatte auch der frühere Wortführer des — allerdings erst unmittelbar nachher konstituierten — Zentrums, Abg. Probst, 1894 gesagt: „Darauf lege ich ganz besonderen Wert, daß die „Ergänzung aus dem Volke herauskommt, nicht aus besonderen „Ständen, und daß sie auf Männer gelenkt werde, die sich um „den Staat oder die Gemeinde verdient gemacht haben." Ebenso der Vizepräsident Abg. v. Kiene: „Eine bloße Auswechslung von „hervorragenden Mitgliedern gegen solche aus anderen Kreisen, „die schon eine genügende Vertretung hier haben und die wohl „nichts Besseres bringen werden, wird niemand als ein vom „Willen des Volkes getragenes Werk ansehen, sie ist es auch tat„sächlich nicht und vom Volk nicht so angesehen. Ich kann weiter„hin keinen Nutzen davon einsehen, auch keine Verbesserung darin „erblicken, was beides doch Voraussetzungen einer Reform sein „müssen. Ich sage weiter: Die Reform ist prinzipios und ent„behrt jedenfalls der Klarheit und Folgerichtigkeit. Ich verstehe „nicht, wie man einerseits die Zahl der Privilegierten vermindert „und auf der anderen Seite sieben neue Vertreter von drei be„sonderen Berufsständen für die acht Ausscheidenden hereinberuft."

Andererseits berief sich das Zentrum auf eine Erklärung Gröbers, worin er (gleichfalls 1894) eine alle Berufskreise des Volkes gleichmäßig zur Geltung bringende Interessenvertretung, die ergänzend zu den politischen Vertretungen hinzutreten und wie diese aus allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen hervorgehen würde, als zwar im Augenblick nicht erreichbar bezeichnet, aber doch als Zukunftsgedanken ausgesprochen hatte.

Für die Hereinnahme von Berufsvertretern überhaupt beriefen sich die Antragsteller, namentlich Gröber, vor allem auf die Autorität Schäffles; auch Proudhon und der Schwabe Müllberger wurden der Sozialdemokratie und Demokratie als Anhänger berufsständischer Wahlen, die sich im eigenen Lager befänden, entgegengehalten. Die Vollständigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Volksvertretung sei nur dadurch erreichbar, daß man die Zahl der Mandate verhältnismäßig auf die Berufsstände gesetzlich verteile. Die berufsständischen Organisationen spielen ohnedies eine immer größere Rolle im öffentlichen Leben,

machen sich an die gesetzgebenden Faktoren heran, um Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen. „ Es ist nun doch viel besser, „daß diesem Ringen und Drängen wenigstens der großen Berufs- „stände ein Ventil geöffnet wird, daß sie in die Lage versetzt „werden, selber ihre Wünsche und Interessen in den gesetzgebe- „rischen Körperschaften zu vertreten, als daß sie genötigt „sind, ihren Einfluß immer hinter den Kulissen auf die Parteien „geltend zu machen" (Kraut). Nur die Angehörigen der großen Berufsstände sollen dieses Wahlrecht haben und direkt ausüben, daher seien sofort die nötigen Organisationen zu bilden. So der Antragsteller Kraut. Gröber verlangte ausdrücklich keine solche vorausgehende Organisation der einzelnen Berufsstände. Die Schwierigkeit, die Angehörigkeit zu den einzelnen Berufen festzustellen, namentlich bei Personen, die gleichzeitig mehreren Berufen angehören, glaubten die Freunde der Anträge leicht dadurch zu beseitigen, daß sie jedem Wähler die Ermächtigung, selbst zu optieren, d. h. durch eine persönliche amtlich abgegebene Erklärung sich einem bestimmten Beruf zuzuzählen, verleihen wollten.

Durch solche Berufsvertreter werde für die ausscheidenden Privilegierten ein gewisser konservativer Ersatz geschaffen, ein gleichwertigerer und besserer als auf dem Weg der Proporzwahlen. Es solle, führte Gröber am Schluß seiner Rede im Anschluß an Proudhon aus, um das allgemeine Wahlrecht intelligent, sittlich, demokratisch zu machen, die Abstimmung nach beruflichen Kategorien erfolgen.

Dies ungefähr die Gedanken, die zugunsten der beiden Anträge ausgeführt wurden. Die Gründe dagegen erlangten ein starkes Uebergewicht, um so stärker, da die beiden Antragsteller sich nicht dazu verstehen mochten, sich auf *einen* Antrag zu vereinigen oder wenigstens im Fall des eigenen Unterliegens für den anderen Antrag zu stimmen. Zunächst lag auf der Hand, daß, wenn erst, wie der Abg. Kraut in seiner Begründung ausgeführt hatte, die gesetzlichen Organisationen der einzelnen Berufsstände geschaffen werden mußten, um auf dieser Grundlage dann die neuen Wahlen der Berufsvertreter vornehmen lassen zu können, daß das gleichbedeutend war mit einer vorläufigen Suspension, mindestens mit einer erheblichen Verschleppung der ständischen Verfassungsverhandlungen, auch wenn dem Antragsteller persönlich eine solche Absicht durchaus ferne liegen mochte.

Jedoch war es keineswegs unbedingte Voraussetzung für den Gedanken der Berufsvertretung, solche gesetzlichen Organisationen

zu schaffen — darin unterschied sich der Zentrumsantrag gleichfalls zu seinem Vorteil von dem konservativen —; wenn die Wahl als direkte Wahl gemeint war, genügte ja durchaus die Selbsterklärung jedes einzelnen Wählers für einen der genannten Berufe und eine amtliche Kontrolle darüber. Aber der Gedanke selbst war zu unvollständig und mangelhaft durchgeführt, als daß man seine praktische Verwirklichung im Rahmen einer Verfassungsänderung hätte wagen können.

Es erhob sich vor allem ein grundsätzlicher Einwand. „Beide Vorschläge wollen die Volksvertretung auf einer doppelten „und gegensätzlichen Grundlage konstruieren. Beide verkennen, daß „das, was unserer Volksvertretung und den modernen Volksvertretungen Macht gibt, der Staatsgedanke ist und das Gegenübertreten der beiden Funktionen, die dieser Staatsgedanke einmal in der Regierung und Verwaltung und dann in dem politisch organisierten Volke findet. Der Staatsgedanke hat nichts „mit den Berufen im engeren Sinn zu tun, sondern erfaßt die „Gesamtheit der Volksgenossen, und deshalb ist es grundsätzlich „richtig, auf dieser Basis und auf dieser Eigenschaft einer Person „als Volksgenosse die Volksvertretung aufzubauen" (Haußmann-Balingen). „Wer die Schaffung einer reinen Volkskammer in „Wahrheit und Wirklichkeit will, der darf dieselbe nicht vermengen „und durchsetzen mit einer Vertretung, welche auf einem durch„aus anderen Prinzip beruht" (Frhr. v. Gemmingen).

Ein weiterer Einwand griff die Vorschläge unter dem Gesichtspunkt an, daß damit die Politik in die Berufe hineingetragen werde. Die Berufe zur Basis politischer Mandate machen, „heißt „in die Berufe den politischen Kampf und den Parteikampf „hineintragen." Denn da unter den das Parlament beschäftigenden Fragen nur ein verschwindend kleiner Teil eigentliche Berufsfragen sind, so müßten jene Berufsvertreter nach politischen Gesichtspunkten ausgesucht werden, es würde also durch die Wahlen die Berufsgemeinschaft nicht gestärkt, sondern gesprengt. „Ein ganz heftiger politischer Kampf würde entbrennen und würde „in diese Berufsorganisationen hineingetragen. Das wäre ein „Unglück für die Vertretung ihrer sonstigen Wünsche, die sie „kollektiv geltend machen wollen" (Haußmann-Balingen).

Selbst wenn man aber auch den Gedanken einer Berufsvertretung in einer parlamentarischen Körperschaft nicht von vornherein zurückweisen wollte, wurden von der hier vorgeschlagenen Durchführung dieses Gedankens noch zahlreiche Bedenken geweckt, denen beispielsweise der Sprecher der Prälatenbank v. Berg be-

redten und präzisen Ausdruck verliehen hat. Einmal hätten die Anträge, vor allem der konservative Antrag, nicht gerecht gewirkt. Schloß doch dieser Antrag alle nicht zu einem im engeren Sinn wirtschaftlichen Beruf gehörenden Wähler aus. „Eine solche Berufsvertretung wirkt nicht gerecht, indem eine „große Anzahl von Wählern dadurch einfach von einer doppelten „Wahl ausgeschlossen wird. Es gibt also eine Unterscheidung von „Bürgern, die bloß einmal wählen dürfen, und von solchen, die „zweimal wählen dürfen" (Prälat v. Berg). Nicht eine berufsständische Vertretung im wirklichen Sinne dieses Wortes, sondern eine nur wirtschaftliche Interessenvertretung hätte der konservative Antrag geschaffen. Alle nichtwirtschaftlichen Gruppen, die freien Berufe u. dgl. waren dabei von einer Vertretung ausgeschlossen. (Dr. Unold-München z. B. stellt ohne jegliche parteipolitische Tendenz, lediglich gemäß dem prozentualen Zahlenverhältnis der Angehörigen der einzelnen Stände, bei der Annahme von 18 Berufsvertretern die Berechnung an, daß dabei in Württemberg 7 auf die Landwirtschaft, 6 auf die Industrie, 3 auf die „Staats- und Kulturinteressen", 2 auf Handel und Verkehr zu kommen hätten.) Nicht das ganze Volk, sondern nur Teile des Volks wären dieses neuen, doppelten Wahlrechts teilhaftig geworden. Georg Meyer, der frühere Heidelberger Staatsrechtslehrer und Abgeordnete, schließt seine wohl abgewogene Erörterung der Vorschläge auf berufsständische Vertretung mit folgenden, vom Abgeordneten Hieber angeführten Worten: „Mit dem „bloßen Prinzip einer Organisation des Parlaments nach Be„rufsständen wäre es nicht getan; es müßte auch eine gerechte „Verteilung der Abgeordnetensitze auf die einzelnen Interessen„gruppen stattfinden, so daß jeder Stand nach seiner wirklichen „Bedeutung vertreten wäre. Das ist eine Aufgabe, welche an„nähernd einer Lösung der Quadratur des Zirkels gleichkäme. „Und wer sollte diese Aufgabe erfüllen? Nur ein mit diktatorischer „Gewalt ausgestatteter Herrscher wäre dazu imstande. Ein Par„lament würde dafür völlig ungeeignet sein. Denn hier käme „entweder in dem Streite der Interessengruppen ein Beschluß „überhaupt nicht zustande, oder diejenigen Interessenkreise, welche „augenblicklich die Majorität hätten, würden die Verteilung so „vornehmen, daß ihnen die Herrschaft dauernd gesichert bliebe."

Eine besondere Schwierigkeit würde, vorausgesetzt auch daß eine gerechte Verteilung der Sitze gefunden wäre, dann noch die Abgrenzung der einzelnen Berufe und die Einreihung der einzelnen Wahlberechtigten sowie die Aufstellung der

Wählerlisten darbieten. Die Vereinigung von zwei, drei, ja mehreren Berufsarten in Einer Person (Handwerker, Bauer, Kaufmann, Agentur, Akzisamt u. dgl.) ist nicht selten, und es jedem einzelnen Wähler zu überlassen, selbst seine Zugehörigkeit zu bestimmen, also nach seinem Belieben eine günstigere Gestaltung seines Wahlrechts herbeizuführen, erscheint unmöglich. Der Hauptberuf, hieß es, soll eben maßgebend sein. „Allein," sagt hiegegen mit Recht der Kommissionsbericht der Ersten Kammer (S. 34), „was sich „bei statistischen Aufnahmen mit der eigenen Angabe der zu zäh„lenden Personen erreichen läßt, ist bei der Herstellung der Wähler„listen, wo die Aufnahme nicht wahlberechtigter Personen Ein„sprachen unterliegt, nicht zu erreichen. Zu der viel größeren „Umständlichkeit der Feststellung der Wählerlisten käme die grö„ßere Umständlichkeit der Abstimmung mit drei (beim konser„vativen Antrag sogar mit vier) Wahlurnen."

Im Zentrumsantrag waren außer Industrie und Landwirtschaft sämtliche anderen Berufsarten durch eine Art clausula generalis zusammengespannt. „Es sollen also sämtliche hohen „und niederen Beamten, Rentiers, Rechtsanwälte, Aerzte und „Tierärzte, Techniker, Künstler aller Art, Kleinkaufleute, Wirte „Fuhrleute, Privatangestellte und Dienstboten, alle miteinander „in eine Gruppe eingeteilt werden und sollen drei Berufsver„treter haben. Das ist die reine Fiktion einer Berufsvertretung! „Wie können Leute, die beruflich gar keine gemeinsamen Gesichts„punkte haben, in eine Gruppe von Berufswählern zusammen„gespannt werden! Das ist gar nicht möglich und ich halte diesen „Vorschlag für gänzlich ausgeschlossen. Hier ist das einigende „bloß das negative Moment, daß diese Berufsangehörigen weder „der Industrie noch der Landwirtschaft angehören" (Pischek).

Wenn ferner beide Anträge ausgesprochenermaßen darauf abzielten, einen „konservativen Ersatz" für die ausscheidenden Privilegierten zu schaffen, so durfte dieser Erfolg — abgesehen davon, ob man diesen Gedanken an und für sich für richtig hielt — mit Recht in Zweifel gezogen werden. „Die alten „Stände, auf denen die altwürttembergische Verfassung aufgebaut „war, deren Residuen wir in den Privilegierten noch zum Teil „vor uns haben, waren jeder für sich fest umgrenzt, etwas Stetiges, „etwas sich gleich Bleibendes. Dagegen die ganze moderne wirt„schaftliche Entwicklung hat die Stände durcheinander geworfen; „und bei den wechselnden und gar nicht scharf umrissenen Ge„staltungen unseres heutigen wirtschaftlichen Lebens würden solche „Berufswahlen unter Umständen ein nichts weniger als konser-

„vatives Element in die Volksvertretung bringen" (Hieber). So hat auch die sächsische Regierung in ihrer Denkschrift über die sächsische Verfassungsfrage sich gegenüber dem Vorschlag, das Parlament auf der Berufsorganisation aufzubauen, ablehnend verhalten, weil „durch den Kampf der Standesinteressen das einigende Band des Staatsinteresses gelöst und gelockert" würde. „Ich brauche nicht besonders zu versichern, daß ich es auch wün„schen würde, daß die Zweite Kammer möglichst viele konservative „Kräfte in sich schließt. Aber selbst wenn es möglich wäre, eine „gerechte berufsständische Gliederung der ganzen Wählerschaft „herbeizuführen, so glaube ich doch nicht, daß auf diesem Wege „wirklich ein konservativer Ersatz zustande käme" (Prälat v. Berg). Wenn sodann bei der Wahl der Industrievertreter die Handlungsgehilfen und die sämtlichen Arbeiter in einem Körper mit den Arbeitgebern wählen, wie dies im Zentrumsantrag vorgesehen war, so m u ß t e n ja die an Zahl viel schwächeren Arbeitgeber vollständig erdrückt werden und wären nur Vertreter der Arbeitnehmer in die Kammer hereingekommen, was einen „konservativen Ersatz" keinesfalls dargestellt hätte.

Minister Pischek faßte seine Kritik der beiden Anträge dahin zusammen, daß mit dem von der Regierung nunmehr angenommenen und vorgeschlagenen Grundsatz der sogenannten reinen Volkskammer die Zuwahl von Berufsvertretern nicht vereinbar sei; sowohl die Allgemeinheit als die Gleichheit des Wahlrechts würde durch die Anträge nur unvollkommen verwirklicht werden, man könne überdies nicht gleichzeitig in die Zweite und in die Erste Kammer Berufsvertreter einführen. „Der Vorschlag, in „die Zweite Kammer Berufsvertreter hereinzusenden, ist prinzi„piell sehr anfechtbar, politisch bedenklich, praktisch kaum durch„führbar oder undurchführbar, er erschwert die Zusammensetzung „der Ersten Kammer und damit das Zustandekommen des Reform„werks."

Die A b s t i m m u n g ergab folgendes: Zuerst wurde der Zentrumsantrag mit 69 gegen 18 Stimmen des Zentrums, sodann der konservative Antrag mit 67 gegen 20 Stimmen (Ja: 12 Ritter — Frhr. v. Gemmingen stimmte als einziger Ritter mit Nein — und 8 Konservative und Bund der Landwirte) abgelehnt. Hierauf wurde, wie oben schon erwähnt, der ritterschaftliche Antrag, die Zahl des Regierungsentwurfs (75) zu belassen und auf jeden Ersatz der ausscheidenden Privilegierten zu verzichten, mit 68 gegen 19 Stimmen (12 Ritter — Frhr. v. Gemmingen stimmte auch hier als einziger Ritter mit Nein — 6 Prälaten und Kanzler

v. Schönberg) abgelehnt. Und endlich, um das hier auch gleich mit zu erwähnen, der Kommissionsantrag, der 17 Ersatzabgeordnete auf dem Wege des Landesproporzes vorschlug, mit 52 (Volkspartei, Deutsche Partei, Konservative, Sozialdemokratie) gegen 34 Stimmen (12 Ritter, 4 Prälaten — die beiden Prälaten v. Demmler und v. Hermann stimmten mit Ja —, Kanzler v. Schönberg, Zentrum) angenommen.

8) Als die Zweite Kammer mit so starker Mehrheit sich für einen Ersatz der ausscheidenden Privilegierten, für die bisherige Zahlenstärke der Zweiten Kammer und für die Wahl der 17 Ersatzabgeordneten auf dem Weg des Proporzes erklärt hatte, als gerade diejenigen Parteien, auf deren positive Mitarbeit die Regierung von Anfang an angewiesen war, sich in diesen Forderungen vereinigt hatten, konnte die Regierung den Standpunkt des Entwurfs in dieser Frage nicht mehr aufrecht halten, wollte sie nicht „den Zusammenhang mit der Zweiten Kammer „und einen Teil des Dankes verlieren, den das Land der Regie„rung für ihre Initiative in dieser Frage schuldet." (Haußmann-Balingen.) In der Begründung ihres Entwurfs hatte sich die Regierung, wie überhaupt gegen einen Ersatz der ausscheidenden Privilegierten, so besonders gegen die Verbindung verschiedener Wahlsysteme und die Berufung von zweierlei Arten von Abgeordneten ausgesprochen. Der einheitliche Charakter der Versammlung werde dadurch beeinträchtigt, die zeitliche Anordnung der beiderlei Wahlen biete Schwierigkeiten, die Verhältnis- und Listenwahl gewähre den Parteileitungen einen übermäßigen Einfluß auf die Kandidatenauswahl und lockere die Verbindung zwischen Wählern und Gewählten.

Da allen anderen Anträgen, für die ausscheidenden Privilegierten Ersatz zu schaffen, Bedenken entgegenstanden, so lag es nahe, auf den Vorschlag zurückzugreifen, den zum erstenmal im Jahre 1894 das Zentrum in Anregung gebracht, den sodann das Ministerium Mittnacht in den Reformentwurf von 1897 aufgenommen hatte, auf den Vorschlag, diese „Ersatzabgeordneten" auf dem Weg der Listen- und Verhältniswahl (Proportionalwahl) zu gewinnen. Für dieses System war damals in der Begründung des Entwurfs geltend gemacht worden, daß „einmal durch die erhebliche Vergrößerung der Wahl„bezirke die Wahl besonders befähigter, in weiteren Kreisen be„kannter und anerkannter, um die bleibenden großen staatlichen „Aufgaben besorgter Abgeordneten, die ein Gegengewicht gegen „die übermäßige Betonung örtlicher Interessen abgeben können,

„erleichtert, und zweitens durch die Berücksichtigung der Ver-„hältnismäßigkeit bei der Feststellung des Wahlergebnisses den „Minderheiten ein gewisser Schutz gewährt wird." Der Vorschlag des jetzigen Entwurfs, die 6 Abgeordneten der Stadt Stuttgart nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl wählen zu lassen, zeigte, daß grundsätzliche und unüberwindliche Bedenken gegen das System als solches bei der Staatsregierung nicht vorhanden seien. Auch in der Reichsgesetzgebung sind bei den Gewerbegerichts- wie bei den Kaufmannsgerichtswahlen mit dem Proportionalverfahren Erfahrungen gemacht worden, die es als zweckmäßig und geeignet zum Schutz der Minderheiten erscheinen ließen. v. Geß hat in seiner Denkschrift vom März 1904 sich gleichfalls, trotz seiner früheren Bedenken, für Zuwahlen nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl ausgesprochen.

In der Kommission der Zweiten Kammer stellte zuerst Haußmann-Gerabronn den Antrag, in Artikel 4 den Ziffern 1 und 2 (Bezirks- und Städteabgeordnete) als Ziffer 3 hinzuzufügen:

„17 in den vier Kreisen des Landes durch Listen- und Ver-„hältniswahl gewählte Abgeordnete."

Es sei wünschenswert, führte er zur Begründung aus, daß politische Kapazitäten, die vielleicht keine besonderen Bezirksbeziehungen haben oder wegen zufälliger Bezirkskonstellationen unterliegen, auf diesem Weg für die Kammer gewonnen werden und so „nicht hinter den Parteikulissen dirigieren, sondern mit „persönlicher Verantwortlichkeit und Belehrbarkeit selber im Par-„lament stehen." Die Verhältniswahlen enthalten einen Schutz für die Minderheiten. Beim Kreisproporz würden auf den Neckarkreis 6, auf den Schwarzwaldkreis 4, auf den Donaukreis 4, auf den Jagstkreis 3 Abgeordnete entfallen. An und für sich wäre indessen der Landesproporz vorzuziehen. Hieber beantragte den letzteren, weil dabei die Vorzüge dieses Systems noch vollständiger zur Erscheinung kommen als beim Kreisproporz. Der Antrag Hieber wurde in der Kommission mit 9 (Volkspartei, Deutsche Partei, Konservative, Sozialdemokratie) gegen 7 Stimmen (Zentrum, Ritter, Prälaten) angenommen.

Im Plenum wurde die Frage der Proportionalwahlen nur sehr kurz behandelt; man hatte sich bei den Anträgen auf Berufswahlen zu lange aufgehalten. Ministerpräsident v. Breitling sprach sich gegen Proporzzuwahlen aus, die keine Verbesserung des Entwurfs bedeuten, sondern seinen Wert herabmindern würden. Das allgemeine Wahlrecht, das bei den Städte-

und Bezirkswahlen zur Anwendung komme, hier noch einmal zur Ausübung gelangen zu lassen, nur um eine größere Zahl von Abgeordneten zu gewinnen, wäre ungewöhnlich und überflüssig. Für das ganze Land wäre das Verfahren schwerlich geeignet; es würde nur eine größere oder kleinere Anzahl von Parteihäuptern bringen, die voraussichtlich gegenüber den Stadt- und Bezirksabgeordneten ein präponderierendes Gewicht in Anspruch nehmen werden und den Wählern fremd gegenüberstehen. Haußmann-Gerabronn erinnerte an die lebhafte Befürwortung, welche die Proportionalwahlen im Jahre 1897 seitens der Regierung gefunden haben.

Ein Antrag auf Kreisproporz, für welch letzteren das Zentrum sich schon früher ausgesprochen hatte, wurde nicht mehr gestellt. Der Landesproporz wurde angenommen mit 68 gegen 19 Stimmen (Nein: Zentrum, Ritter, Prälaten; Ja: Deutsche Partei, Volkspartei, Konservative und Bauernbund, Sozialdemokraten, ferner von den Rittern Frhr. v. Gemmingen, von den Prälaten v. Demmler und v. Hermann).

Die Erste Kammer lehnte, wie überhaupt eine Vermehrung der Zahl der Zweiten Kammer, so besonders die Proportionalwahl als Weg hiezu ab, aus denselben Erwägungen wie die Regierung. Vollends eine Wahl durch das ganze Land, meinte der Berichterstatter, als einen Wahlkreis würde nicht nur den Wahlkampf verlängern und verschärfen, sondern auch die Wahlanfechtungen und -Ungültigkeitserklärungen häufen. (Bemerkt sei hier, daß der Kommissionsbericht der Ersten Kammer die Anträge Kraut und Gröber auf Beiwahl von Berufsvertretern „noch weniger empfehlenswert" nennt als die Proporzvorschläge.) Ministerpräsident v. Breitling befleißigte sich einer sehr versöhnlichen Sprache, um an der Meinungsverschiedenheit über die Stärke der künftigen Zweiten Kammer keinen unlösbaren Konflikt beider Häuser aufkommen zu lassen, und erklärte sich zu weiteren Verständigungsversuchen bereit. Auch einige Redner der Ersten Kammer ließen eine solche Bereitwilligkeit durchblicken.

Die Zweite Kammer beharrte auf der Zahl von 92 Mitgliedern. „Die Meinung der ganzen Bevölkerung kann in „das Wort zusammengefaßt werden: wie kann man, wenn die „Erste Kammer vergrößert wird, gleichzeitig die Zweite verkleinern wollen? Das wird sich auch die Regierung vergegenwärtigen müssen. Ich erwarte nicht, daß die Regierung heute „das letzte Wort an dieser Stelle sprechen wird, aber das kann „ich sagen: Die Zweite Kammer wird ihr letztes Wort

sprechen!" (Haußmann-Gerabronn.) Der Ministerpräsident stimmte nunmehr einer Erhöhung der Zahl von 75 Abgeordneten und zwar durch Listen- und Verhältniswahl zu. Für die 17 Zusatzabgeordneten (und zwar durch Listen- und Verhältniswahl) stimmten 75 Abgeordnete; nur 5 ritterschaftliche Abgeordnete beharrten auf ihrem früheren verneinenden Standpunkt. Gegen den Landesproporz (63 Ja, 17 Nein) stimmte sodann nur das Zentrum, das den Kreisproporz vorzog.

Hierauf stimmte die Erste Kammer, übrigens unter Wahrung ihres grundsätzlichen Standpunktes, daß die Zahl 75 genüge, der Vermehrung der Abgeordnetenzahl um 17 zu. Eine Nachgiebigkeit der Zweiten Kammer in der budgetrechtlichen Frage erschien ihr offenbar zu wichtig, um an der Frage über die Zahlenstärke der Zweiten Kammer die Reform zum Scheitern zu bringen. „Zwar ungern," bemerkte der Berichterstatter, „aber in der Erkenntnis, daß ein Opfer unumgänglich gebracht werden müsse, „werde diese Konzession gemacht." Dagegen ließ sich die Erste Kammer auf den Landesproporz unter keinen Umständen ein und brachte an seiner Stelle eine Zweiteilung des Landes in Vorschlag: Das Wahlgeschäft werde dadurch vereinfacht, die Nachteile der Proportionalwahl (Ueberwiegen der Parteileitungen, mangelnde Fühlung zwischen Wählern und Abgeordneten) vermindert, insbesondere die Gefahr vermieden, daß eine Ungültigkeitserklärung das ganze Land ergreife. Neckar- und Schwarzwaldkreis sollten 10, Jagst- und Donaukreis 7 Abgeordnete wählen.

Die Zweite Kammer ging auf die Zweiteilung des Landes ein, nur sollte — wofür schon in der Ersten Kammer eine Minderheit vorhanden gewesen war, auch Minister v. Pischek mit durchschlagenden Gründen sich ausgesprochen hatte — an Stelle der Längsteilung die Querteilung treten, also Neckar- und Jagstkreis einerseits, Schwarzwald- und Donaukreis andererseits einen Wahlbezirk bilden: die größere Gleichmäßigkeit der Bevölkerungszahl und der ihr je entsprechenden Abgeordnetensitze (9 und 8), die Art der Bevölkerungszunahme, die wirtschaftlichen Verhältnisse empfahlen die Querteilung in eine nördliche und eine südliche Hälfte. Das Zentrum hielt an der Längsteilung fest, damit „in „Jagst- und Donaukreis mehr die Landwirtschaft, in Neckar- und „Schwarzwaldkreis mehr die Industrie zum Zug kommen würde" (Rembold-Gmünd). Der Abgeordnete Hieber, der indessen nach wie vor grundsätzlich der Wahl durch das Land als einen einzigen Kreis den Vorzug gab, begründete den Antrag auf Querteilung,

der eine Mehrheit fand (nur das Zentrum stimmte dagegen) und dem die Erste Kammer sodann beitrat. Eine Aenderung der Wahlkreise ist dem Belieben der Verwaltung entzogen und der ordentlichen Gesetzgebung vorbehalten. Damit war auch über diese Frage Einigkeit erzielt.

9) Die Altersgrenze der Wählbarkeit (30. oder 25. Lebensjahr?). Die Verfassung verlangte bisher (in § 134) für die Abgeordneten der Zweiten Kammer die Zurücklegung des 30. Lebensjahrs. Die Regierung wollte daran festhalten, da das höhere Lebensalter eine größere Reife des Urteils verbürge, auch in Preußen, Bayern, Sachsen, Baden gleichfalls die Vollendung des 30. Lebensjahres für die Wählbarkeit zur Zweiten Kammer gefordert werde. Die Zweite Kammer beschloß, entsprechend einem in ihrer Kommission gegen 4 Stimmen (Kraut, Ritter, Prälaten) angenommenen Antrag Haußmann-Gerabronn, das 25. Jahr als Grenze zu setzen. Dafür war die entsprechende Bestimmung der Reichsverfassung ausschlaggebend. Ein Antrag des Grafen Urkull, den Regierungsentwurf wiederherzustellen, hatte nur eine kleine Minderheit gefunden. Dagegen beschloß die Erste Kammer zunächst wieder das 30. Jahr („Ihre Kommission," sagt der Bericht S. 36, „erachtet die abweichende Bestimmung des Reichstagswahlgesetzes für verfehlt"). Die Zweite Kammer beharrte auf dem 25. Jahr mit 62 gegen 22 Stimmen (Nein: Ritter, Prälaten, beide katholische Geistliche, Universitätskanzler, die Abgeordneten Braunger [Zentrum], Haug, Immendörfer, Kraut [kons.]) und die Erste Kammer stimmmte zu, da die Sache „nicht von sehr großer Wichtigkeit sei, es auch immer ein sehr sel„tener Fall bleiben werde, daß einer, der das 30. Lebensjahr noch „nicht erreicht hat, gewählt werde."

10) Romanische Wahlanstatt der Stichwahlen. Der Regierungsentwurf schlug das sogenannte romanische Wahlsystem vor, das einen Mittelweg zwischen den Grundsätzen der absoluten und der relativen Mehrheit darstellt. Wenn der erstere Grundsatz rein durchgeführt werden will, können Stichwahlen nicht entbehrt werden. Das romanische System sieht, wenn im ersten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der giltig abgegebenen Stimmen, erhalten hat, einen zweiten Wahlgang vor, bei dem ohne Beschränkung der Zahl der Bewerber — also auch die Aufstellung neuer Bewerber ist möglich — die einfache relative Mehrheit entscheidet.

In der Kommission der Zweiten Kammer beantragte das Zentrum Einführung der einfachen relativen Mehr-

heitswahl, die Volkspartei Beibehaltung der bisherigen Stichwahlen, die Ritter Zustimmung zu dem von der Regierung vorgeschlagenen romanischen Wahlsystem. Für letzteren Antrag stimmten nur die beiden Ritter und der Abg. Kraut, für den Zentrumsantrag außer den 4 Zentrumsmitgliedern noch Keil und Frhr. v. Seckendorff, der volksparteiliche Antrag wurde mit allen gegen die 2 ritterschaftlichen Stimmen angenommen. Im Plenum der Zweiten Kammer war die Sachlage dadurch geändert, daß insbesondere bei Rittern und Prälaten auf eine Zustimmung zu dem Kommissionsantrag nicht gerechnet werden konnte. Nachdem der Zentrumsantrag gegen die 39 Stimmen des Zentrums, des Bauernbunds, der Sozialdemokratie und eines Teils der Ritter abgelehnt war, wurde der Regierungsentwurf gegen die 26 Stimmen von Zentrum und Bauernbund angenommen. Volkspartei und Deutsche Partei, Sozialdemokratie, Ritter und Prälaten stimmten für die romanische Wahl. Die Erste Kammer stellte sich auf denselben Standpunkt.

11) Einige weitere Bestimmungen über die Zweite Kammer. Die Zweite Kammer bekommt das Recht, einen zweiten Vizepräsidenten zu wählen, ferner das Recht, ihre Sitzordnung, die bisher in durchaus veralteter Weise (nach Klassen und Lebensalter) durch die Verfassung vorgeschrieben war, selbständig durch ihre Geschäftsordnung zu regeln (letzteres gilt auch für die Erste Kammer). Das Legitimationsgeschäft ist vereinfacht. — Es ist den Kammern ausdrücklich die Möglichkeit gegeben, vor der Einzelberatung der Gesetzentwürfe in der Kommission eine Generaldebatte im Plenum zu halten, wie andererseits das Recht der Minister und Regierungskommissare, auch ohne ausdrückliche Einladung den Sitzungen der ständischen Kommissionen anzuwohnen, nunmehr durch Verfassung festgelegt ist. Die Immunität (d. h. die Sicherung der freien unabhängigen Ausübung der Landstandschaftsrechte) ist auf die während der Vertagung der Ständeversammlung etwa zusammentretenden ständischen Kommissionen ausgedehnt. — Alle diese Bestimmungen sind ohne weitergreifende Erörterungen angenommen worden.

IV. Abschnitt.

Das Proportionalwahlverfahren.

Auf die Erörterung aller technischen und gesetzgeberischen Einzelfragen, sowie der Behandlung und Erledigung, die sie im Lauf der Verhandlungen erfahren haben, kann hier nicht genauer eingegangen werden. Es soll nur eine möglichst verständliche Darstellung der wichtigsten Bestimmungen versucht werden.

1) Zwei Hauptgründe sind es, die den Proporz empfehlen: einmal verhilft er jeder Partei zu einer ihrer Stärke entsprechenden Vertretung, gewährt also auch den Minderheiten Schutz, sodann schafft er die Möglichkeit, Männern, die keine besonderen Beziehungen zu einem einzelnen Bezirk haben oder die Unannehmlichkeiten eines Wahlkampfes scheuen, die aber doch durch ihre sonstige Tätigkeit sich für öffentliche politische Arbeit eignen, zu einem Sitz im Landtag zu verhelfen.

2) Wahltag. Die Proporzwahl der Stadt Stuttgart findet am selben Tag wie die Bezirks- und Städtewahlen des ganzen Landes statt, die Proporzwahl für die Kreise genau am 30sten Tag nachher und zwar im ganzen Land am gleichen Tage. Innerhalb 8 Tagen nach dem Tag der allgemeinen Wahlen müssen die Proporzwahlen vom Ministerium des Innern ausgeschrieben werden.

3) Tätigkeit der Parteien.

a. Die Parteien oder sonstige Wählervereinigungen reichen ihren von mindestens 20 Personen, die sich als Wahlberechtigte auszuweisen und eine öffentliche Beglaubigung ihrer Unterschriften vorzulegen haben, unterzeichneten Wahlvorschlag schriftlich bei der Wahlkommission ein und zwar in Stuttgart mindestens 12, in den beiden Landeswahlbezirken mindestens 14 Tage vor dem Wahltag.

b. Der Wahlvorschlag (nicht zu verwechseln mit dem Stimmzettel!) soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal kenntlich machen.

c. Der Wahlvorschlag enthält höchstens so viele Namen, als Abgeordnete gewählt werden, also in Stuttgart 6, im Neckar- und Jagstkreis 9, im Schwarzwald- und Donaukreis 8. Die Namen sind genau zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge (untereinander stehend) aufzuführen. Die über die genannte

Zahl hinausgehenden Namen, die etwa auf dem Wahlvorschlag stehen, werden gestrichen.

d. Neben den vorgeschlagenen Bewerbern dürfen (nicht „müssen") Ersatzmänner vorgeschlagen werden und zwar in Stuttgart bis zu höchstens 3, im nördlichen Landeswahlkreis bis zu 4, im südlichen bis zu 3. Dies hat nur den Zweck, für den Fall, daß vor Vereinigung des Wahlvorschlags, also 6 Tage nach dessen Einreichung, einer oder mehrere der vorgeschlagenen Bewerber wegfallen, Ersatz zu beschaffen.

e. Von jedem vorgeschlagenen Bewerber oder Ersatzmann ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Ein Bewerber oder Ersatzmann darf sich nur einmal, auch nur in einem der beiden Landeswahlkreise, vorschlagen lassen, kann also nicht auf mehreren Wahlvorschlägen stehen. („Reine Liste".)

f. Jede Wählervereinigung (Partei) muß zugleich mit Einreichung des Wahlvorschlags dem Vorsitzenden der Wahlkommission einen Vertreter (und einen Stellvertreter desselben) bezeichnen, der berechtigt und verpflichtet ist, namens der Wählervereinigung die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

g. „Verbundene Listen". Zwei oder mehr Vorschläge können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind. Die Erklärung, daß die Vorschläge miteinander verbunden sein sollen, muß von den Vertretern der Vorschläge in Stuttgart spätestens 6, in den beiden Landeswahlbezirken spätestens 8 Tage vor dem Wahltag abgegeben werden.

4) Tätigkeit der Wahlkommission (vor der Wahl).

a. Für die Wahlen der Stadt Stuttgart wird eine Oberamtswahlkommission, für die beiden Landeswahlbezirke eine gemeinsame Landeswahlkommission bestellt. Die Oberamtswahlkommission besteht aus dem Oberamtmann (Wahlkommissär) als Vorsitzenden und aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderats und des Bürgerausschusses, welche von diesen Kollegien gewählt werden. Die Landeswahlkommission wird vom Ministerium des Innern bestellt und besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern nebst ebenso vielen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter und zwei Beisitzer nebst ihren Stellvertretern werden aus dem Kreise der staatlichen Beamten, die vier weiteren

Beisitzer nebst ihren Stellvertretern aus den Mitgliedern der bürgerlichen Kollegien der Gemeinden je eines der vier Kreise des Landes berufen. Ihre Namen sind öffentlich bekannt zu machen.

b. Der Vorsitzende der Oberamts- bezw. Landeswahlkommission hat die eingereichten Wahlvorschläge zu prüfen und etwaige Anstände sofort zur Kenntnis des aufgestellten Vertreters zu bringen. Auf Verlangen des Vertreters ist eine Beschlußfassung der Wahlkommission über die erhobenen Anstände herbeizuführen. Die Bereinigung der Anstände muß in Stuttgart 6, in den Landeswahlbezirken 8 volle Tage vor dem Wahltage beendigt sein.

c. Sodann sind die gültigen Wahlvorschläge von der Wahlkommission unverzüglich und in Stuttgart spätestens 3, in den beiden Landeswahlbezirken spätestens 5 volle Tage vor dem Wahltage gleichzeitig und mit der ihnen erteilten Bezeichnung öffentlich bekannt zu machen. Hiebei muß auf die Zusammengehörigkeit der verbundenen Vorschläge besonders aufmerksam gemacht werden.

5) Tätigkeit des Wählers.

a. Die „freie Liste" („Panachieren", deutsch „mischen, sprenkeln"). Die Wähler können für ihre Stimmzettel nach Belieben die Namen der von ihnen zu wählenden Personen den verschiedenen öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschlägen entnehmen. Es dürfen dabei aber nur Namen, die auf einem dieser Wahlvorschläge stehen, genommen werden, andere werden als ungültig gestrichen, und es dürfen auf keinem Stimmzettel mehr Namen stehen, als Abgeordnete zu wählen sind (also in Stuttgart nicht mehr als sechs, im Neckar- und Jagstkreis nicht mehr als neun, im Schwarzwald- und Donaukreis nicht mehr als acht); überschüssige Namen werden gestrichen.

Man hat die „freie Liste" anstatt der „gebundenen Liste" eingeführt, um die Wahlfreiheit des Wählers nicht gar zu sehr einzuengen und ihn nicht völlig an die Parteizettel zu binden. Dagegen sind „wilde Kandidaten" ausgeschlossen, hätten auch bei den Proporzwahlen lediglich keine Aussicht durchzudringen. Ein einigermaßen disziplinierter Wähler wird selbstverständlich auch das „Panachieren" unterlassen, weil es den Absichten seiner Partei als solcher zuwiderläuft, ihr Stimmen raubt, ja sogar dem Stimmzettel einer anderen Partei Unterstützung gewährt.

b. Die Stimmenhäufung („Kumulieren", deutsch „häufen"). Der Wähler darf innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl den von ihm Gewählten durch Wiederholung der

Namen oder Beifügung von Zahlzeichen bis zu drei Stimmen geben. Diese Bestimmung hat hauptsächlich den Zweck, den Nachteilen des Panachierens, den dadurch ermöglichten Quertreibereien entgegenzuwirken. Es kann beispielsweise eine Partei ihre Gegnerin dadurch schädigen, daß sie einen Teil ihrer Anhänger abkommandiert und auffordert, die Hintermänner aus dem Wahlvorschlag der betreffenden gegnerischen Partei auf ihre eigenen Wahlzettel zu setzen. Dadurch wird der Wahlvorschlag eben dieses Gegners „dekapitiert" d. h. geköpft: die Hintermänner, vielleicht bloße Strohmänner, erhalten mehr Stimmen als die Vordermänner und werden unter Umständen gewählt, indes die von der Partei an erster Stelle gewünschten Kandidaten vielleicht wegen eines unbedeutenden Stimmenunterschieds durchfallen.

Die Partei kann schon auf dem von ihr ausgegebenen Stimmzettel kumulieren. Die Kumulierung geschieht durch Wiederholung des Namens oder durch Hinzufügung von „zweimal", „dreimal" neben dem Namen. Auch jeder Wähler kann nach Belieben panachieren und kumulieren; nur darf auf dem Stimmzettel kein Name stehen, der nicht auf einem der bei der Wahlkommission eingereichten und amtlich veröffentlichten Wahlvorschläge enthalten ist, und ferner dürfen auf keinem Stimmzettel mehr Namen stehen als die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt.

6) Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Abgeordnetensitze werden unter die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmenzahlen verteilt. Es ist hiebei folgendes genau auseinanderzuhalten: Zunächst werden die den einzelnen Bewerbern zugefallenen Stimmen ermittelt und die auf die sämtlichen Bewerber eines und desselben Wahlvorschlags gefallenen Stimmen zusammengezählt. Die sich so ergebende Summe von Stimmen gibt demgemäß die Stärke einer Partei an. Sodann wird die Verteilung der Sitze an die Parteien je nach ihrer verhältnismäßigen Stimmenzahl vorgenommen. Hiebei wird das von d'Hondt ersonnene sogenannte belgische Verfahren zu Grunde gelegt: „Die den einzelnen Vor„schlägen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen werden der Reihe nach „durch eins, zwei, drei, vier usw. geteilt und von den hiebei „sich ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert und „der Größe nach geordnet, als Abgeordnete zu wählen sind. Jeder „Wahlvorschlag erhält so viele Abgeordnetensitze, als Höchstzahlen „auf ihn entfallen."

Ein Beispiel wird die Sache sofort klar machen: Nehmen wir an, im Neckar- und Jagstkreis stellen fünf Parteien A, B,

C, D, E Wahlvorschläge auf. Zunächst werden nun die auf jeden einzelnen Kandidaten dieser Wahlvorschläge gefallenen Stimmen zusammengezählt, beispielsweise erhalten die auf dem Wahlvorschlag der Partei A stehenden neun Kandidaten in den beiden Kreisen folgende Stimmenzahlen: Ade 20 000, Berg 7000, Dold 14 000, Epp 1000, Freund 4900, Klett 1800, Mohr 1400, Stein 600, Zahn 300, zusammen 51 000. Die Partei A hat also eine Gesamtstimmenzahl von 51 000 erhalten. Nehmen wir an, es sei auf demselben Weg für die Partei B eine Stimmenzahl von 48 000, für C von 36 000, für D von 21 600, für E von 15 000 Stimmen ermittelt. Also in eine Reihe geschrieben:

A	B	C	D	E
51 000	48 000	36 000	21 600	15 000

Wie werden nun die zu verteilenden 9 Sitze den einzelnen Parteien zugemessen? Die Stimmensummen werden durch 2 (zweite Reihe), dann durch 3 (dritte Reihe) geteilt. Das ergibt also:

	A	B	C	D	E
	1	2	3	6	
	51 000	48 000	36 000	21 600	15 000
	4	5	7		
:2	25 500	24 000	18 000	10 800	7 500
	8	9			
:3	17 000	16 000	12 000	7 200	5 000

Die neun höchsten Zahlen, die sich so ergeben haben, sind (wie es oben durch die betreffenden Ziffern über den Zahlen bezeichnet wird): 51 000, 48 000, 36 000, 25 500, 24 000, 21 600, 18 000, 17 000, 16 000. Jede dieser Zahlen bedeutet für die Partei, in deren Reihe sie steht, einen von den neun Abgeordnetensitzen. Somit erhält Partei A den ersten, B den zweiten, C den dritten Sitz, A wieder den vierten, B wieder den fünften, D den sechsten, C wieder den siebten, A wieder den achten, B schließlich noch den neunten Sitz. A erhält also 3 Sitze, B gleichfalls 3, C 2, D 1, Partei E geht leer aus. Wenn 10 Sitze zu verteilen gewesen wären, wäre dieser Sitz an E mit seinen 15 000 Stimmen gefallen. Die „Verteilungszahl" bei obigem Beispiel ist 16 000. Jede Partei erhält so viele Mandate, als ihre Gesamtstimmenzahl diese Zahl (16 000) enthält. Eine Minderheit, die so klein ist, daß ihre Stimmenzahl insgesamt diese Zahl nicht erreicht, geht leer aus. Sie kann diesem Schicksal dadurch entgehen, daß sie ihren Wahlvorschlag mit dem einer anderen Partei verbindet. Dann werden nämlich bei der Austeilung der Sitze die so verbundenen Wahlvorschläge als e i n Wahlvorschlag behandelt. Hätte

beispielsweise E sich mit D vereinigt, so hätten sie zusammen 15 000 + 21 600 = 36 600 Stimmen erlangt, es wäre also B nur mit 2, D und E dagegen zusammen gleichfalls mit 2 Sitzen bedacht worden, wovon einer E zugefallen wäre. (Die „Verteilungszahl" war dann 17 000, nicht 16 000.) Innerhalb der Wahlvorschläge der Parteien gelten diejenigen Bewerber als gewählt, welche die höchsten Stimmenzahlen aufweisen, also in unserem Beispiel bei Partei A mit den ihr zufallenden 3 Mandaten die Kandidaten Ade, Dold, Berg. Wenn einer der Gewählten während einer Wahlperiode ausscheidet, rücken die mit der nächsthöchsten Stimmenzahl bedachten Kandidaten desselben Wahlvorschlags nach; Ersatzwahlen finden nicht statt.

V. Abschnitt.

Regelung des Budgetrechts.

I. Vorbemerkung.

Es seien einige Hauptparagraphen der Verfassungsurkunde von 1819, die bei den ständischen Verhandlungen über die Regelung des Budgetrechts grundlegende Bedeutung gehabt haben, hier vorangestellt:

§ 102.

Sämtliche zu dem vormaligen Herzoglich Württembergischen Familienfideikommisse gehörigen, sowie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hofdomänenkammergutes, das Königliche Kammergut.

(Anm.: Zum Kammergut gehören in der Hauptsache die Erträgnisse aus Staatsdomänen, Staatsgebäuden, Forsten und Jagden, Berg- und Hüttenwerken, Salinen und Badanstalt Wildbad, Verkehrsanstalten: Eisenbahnen, Post, Telegraph, Bodenseedampfschiffahrt, Münze, Staatsanzeiger, Zinsen aus Grundstockskapitalien. Für 1905 und 1906 ist der Reinertrag des Kammerguts auf jährlich 36 bis 37 Millionen Mark veranschlagt.)

§ 103.

Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als Staatsoberhauptes und der Mit-

glieder des Königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, soweit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsgutes zu.

§ 109.

Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 110.

Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen.

§ 111.

Zu dem Ende hat der Finanzminister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

§ 172.

Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige wie jeder der beiden Kammern zu.

Gesetzesentwürfe über Auflegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben können nur vom Könige ausgehen. Auch können Ausgabeposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summe erhöht werden.

§ 177.

Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich miteinander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokollführung und Beschlußnahme, vereinigen.

(Anm.: Diese sogenannten vertraulichen Besprechungen sind längst außer Uebung gekommen.)

§ 178.

Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzentwürfe oder andere Vorschläge an die Erste oder an die Zweite Kammer zu bringen,

ausgenommen wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen, in welchem Falle solche immer zuerst an die Zweite Kammer gelangen.

§ 179.

Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zu gleichmäßiger Beratung mitgeteilt. Nur zur Ausübung des Rechtes der Petitionen und Beschwerden, sowie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung (199), ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

§ 180.

Die Kammer, an welche die Mitteilung geschieht, kann den Antrag der mitteilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modifikationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

§ 181.

Von der vorstehenden Regel (§ 180) macht die Abgabenverwilligung eine Ausnahme in folgenden Punkten:

1) Eine Abgabenverwilligung wird in der Zweiten Kammer nach der von ihr in Gemäßheit des § 110 vorgenommenen Untersuchung in Beratung gezogen und, nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der Ersten Kammer (§ 177), Beschluß darüber in der Zweiten Kammer gefaßt.

2) Dieser Beschluß wird sodann der Ersten Kammer mitgeteilt, welche denselben nur im ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann.

3) Erfolgt das letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der Zweiten Kammer die Entscheidung.

* * *

Der Staatshaushalt in Württemberg ist seit Bestehen der Verfassung von 1819 in seinem Grundcharakter durchaus verschieden von der Regelung dieser Frage in der altwürttembergischen ständischen Verfassung. Das wird überall da verkannt, wo man die modernen staatsrechtlichen Verhältnisse an jener altständischen Uebung zu messen beliebt. Von einer Etatswirtschaft in unserem heutigen Sinn kann bei der altwürttembergischen Verfassung überhaupt nicht geredet werden. Die alten Land-

stände waren teils Vertreter der ehemaligen Mannsklöster (14 Prälaten), teils Beauftragte und Bevollmächtigte der Amtskorporationen (69 Abgeordnete). Die Landschaft (Eine Kammer) verwilligte die Steuern, zog sie durch die von ihr bestellten Einnehmer ein und verwaltete sie. Diese Verwaltung bestand darin, daß die Stände das Defizit der Herzoglichen Finanzverwaltung deckten, deren Schulden verzinsten oder tilgten. Der Herzog bezog die Einkünfte des Kammerguts, dessen Verwaltung ausschließlich ihm zustand, und bedurfte nur, soweit diese nicht zureichten, solcher ständischen Zuschüsse. Die Stände hatten weder ein Recht der Ausgabenverwilligung, noch ein Recht der Prüfung der Staatsausgaben, noch der Feststellung der anderweitigen Einnahmen. Nur finanzielle Zwangslage des Herzogs bildete oft ein willkommenes Mittel, ständische Rechte zu erweitern. Im übrigen konnte man von einem Steuerverwilligungsrecht so wenig reden wie von einem Etatsgesetz.

Das Jahr 1819 brachte mit der Verfassung grundsätzliche Aenderungen aller dieser staatsrechtlichen Verhältnisse: das gesamte Kammergut wurde aus einer Art Privateigentum des Monarchen Eigentum des Staats, die ständische Steuerverwaltung ging an die Staatskasse über; nur die Staatsschuldenverwaltung ist den Ständen bis heute verblieben als „Reminiszenz an die frühere Teilung der Hoheitsrechte in Finanzsachen". Erst seitdem kann man von einem Etatsrecht in Württemberg reden. Man versteht unter letzterem die Mitwirkung der Stände an der Feststellung der Staatsausgaben und der Staatseinnahmen.

Die Staatseinnahmen bestehen teils im Reinertrage des Kammerguts, teils im Ertrag der Steuern. Der Staatsbedarf (im Etatsjahr 1905 etwa 83 Millionen) wird nur soweit durch Steuern (47 Millionen) bestritten, als der Ertrag des Kammerguts (36 Millionen), wozu, wie oben angeführt, insbesondere Eisenbahn und Post, Forsten und Staatsgewerbebetriebe gehören, zur Deckung des Staatsaufwandes nicht zureicht. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.

„Es ist ein wesentlicher Grundzug des württembergischen „Rechts, daß alle Steuern, auch diejenigen, über deren Erhebungs„weise besondere Gesetze bestehen, zu ihrem wirklichen Einzuge „auf die Dauer der Etatsperiode der Verwilligung durch „das Finanzgesetz bedürfen." (Gaupp-Göz.) Alle Gesetze über Auferlegung von Steuern müssen immer zuerst in der Kammer der Abgeordneten eingebracht, beraten und durch Be-

schlußfassung erledigt werden, ehe sie an die Kammer der Standesherren gelangen können. Den von der Kammer der Abgeordneten gefaßten Beschluß kann die Kammer der Standesherren nur im ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen. Erfolgt das letztere, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der sich so ergebenden Mehrheit wird alsdann der Ständebeschluß gefaßt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident der Zweiten Kammer die Entscheidung.

Ueber die Steuern im einzelnen und die Abgrenzung der Rechte beider Kammern bei ihrer Verwilligung (Erhöhung, Ermäßigung, Ablehnung) wird weiter unten in besonderem Zusammenhang zu reden sein.

II. Die Verhandlungen von 1897/98.

1) Der Reformentwurf der Regierung von 1897 schlug folgende Fassung des § 181 vor:

„Für die Beratung und Beschlußfassung über den Hauptetat (§ 111) gelten folgende Bestimmungen:

„1) Der Hauptetat wird in der Zweiten Kammer unter Beachtung des § 110 in Beratung gezogen und es wird von ihr zunächst über die einzelnen Titel desselben Beschluß gefaßt.

„2) Die Beschlüsse der Zweiten Kammer werden sodann der Ersten Kammer zur Beratung und Beschlußfassung mitgeteilt. Haben sich dabei wenigstens zwei Dritteile der in der Ersten Kammer anwesenden Mitglieder für Abänderung eines von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusses und für Einleitung des weiteren Verfahrens erklärt, so hat die Zweite Kammer den Gegenstand einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen. Wenn hiebei die Zweite Kammer mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteilen der anwesenden Mitglieder einen von demjenigen der Ersten Kammer abweichenden Beschluß faßt, so gilt ihr Beschluß — vorbehältlich der Abstimmung über den Etat im ganzen — als Beschluß der Ständeversammlung. Kommt ein solcher Beschluß der Zweiten Kammer aber nicht zu stande und besteht noch eine Verschiedenheit der Beschlüsse der beiden Kammern, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß ab-

gefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der Zweiten Kammer die Entscheidung.

„3) Nach erfolgter Beschlußfassung über die einzelnen Titel des Hauptetats wird über den letzteren im ganzen zuerst in der Zweiten, dann in der Ersten Kammer abgestimmt. Kommt hiebei ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern nicht zu stande, so wird der Ständebeschluß im Wege des Zusammenzählens der Stimmen beider Kammern nach Maßgabe der Ziffer 2 festgestellt."

Die Zweite Kammer beschloß zunächst (31. März 1898) mit 64 gegen 21 Stimmen (der Privilegierten), diese Aenderung des § 181 abzulehnen und die Bestimmung der Verfassungsurkunde aufrecht zu halten.

Die Erste Kammer sodann faßte folgenden, im wesentlichen der Regierungsvorlage entsprechenden Beschluß (25. Nov. 1898):

„Für die Beratung und Beschlußfassung über den Hauptetat (§ 111) gelten folgende Bestimmungen:

„1) Wie im Entwurf.

„2) Die Beschlüsse der Zweiten Kammer werden sodann der Ersten Kammer zur Beratung und Beschlußfassung mitgeteilt. Hat sich dabei die Erste Kammer für Abänderung eines von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusses erklärt, so hat die Zweite Kammer den Gegenstand einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen. Wenn hiebei die Zweite Kammer einen von demjenigen der Ersten Kammer abweichenden Beschluß faßt, so gilt ihr Beschluß — ausgenommen die Fälle der Ziffer 3 — als Beschluß der Ständeversammlung.

„3) Bei Beratung und Beschlußfassung über die Titel der Einnahmekapitel des Etats (Ertrag des Kammerguts und sonstige Deckungsmittel) steht beiden Kammern gleiches Recht zu. Wenn über die Höhe der Veranschlagung bei den genannten Einnahmen eine Uebereinstimmung beider Kammern nicht zu stande kommt, so verbleibt es bei derjenigen Höhe, bis zu welcher beide Kammern übereinstimmen. Hinsichtlich der Steuer-Sätze und -Zuschläge bleibt es für den Fall der Nichtübereinstimmung beider Kammern bei denjenigen Steuer-Sätzen und -Zuschlägen, welche bei der betreffenden Steuer für das letzte Jahr der vorhergegangenen Finanzperiode verabschiedet worden sind.

„4) Nachdem gemäß den vorstehenden Bestimmungen die Ausgaben und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen des Hauptetats festgesetzt sind, wird über den letzteren im ganzen zuerst in der Zweiten, dann in der Ersten Kammer abgestimmt. Kommt hiebei ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern nicht zu stande, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der Zweiten Kammer die Entscheidung."

Diesem Beschluß ist die Zweite Kammer nicht beigetreten, vielmehr nahm sie einen — früher abgelehnten — Vermittlungsantrag v. Kiene an, der folgendermaßen lautete:

„Für die Beratung und Beschlußfassung über den Hauptetat (§ 111) gelten folgende Bestimmungen:

„1) Wie im Entwurf.

„2) Die Beschlüsse der Zweiten Kammer werden sodann der Ersten Kammer zur Beratung und Beschlußfassung mitgeteilt. Haben sich hiebei wenigstens zwei Dritteile der in der Ersten Kammer anwesenden Mitglieder für Abänderung eines von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusses und für Einleitung des weiteren Verfahrens erklärt, so hat die Zweite Kammer den Gegenstand einer nochmaligen Beschlußfassung zu unterziehen. Wenn hiebei die Zweite Kammer einen von demjenigen der Ersten Kammer abweichenden Beschluß faßt, so gilt ihr Beschluß als Beschluß der Ständeversammlung.

„3) Nach erfolgter Beschlußfassung über die einzelnen Titel des Hauptetats wird über den letzteren im ganzen zuerst in der Zweiten, dann in der Ersten Kammer abgestimmt. Beschließt hiebei die Erste Kammer, den Etat abzulehnen, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der Zweiten Kammer die Entscheidung."

An demselben 21. Dezember 1898, an dem dieser Beschluß gefaßt wurde, fiel jedoch die ganze Verfassungsrevision und so hatte die Erste Kammer keine Veranlassung mehr, dazu Stellung zu nehmen. Immerhin ist anzunehmen, daß sie eine darüber hin-

ausgehende Stärkung ihrer budgetrechtlichen Stellung in Anspruch genommen haben würde.

Eine grundsätzlich sehr wichtige Aenderung in der Abgrenzung der Rechte beider Kammern ist nun in dem vielumstrittenen Artikel 19 des Einkommensteuergesetzes von 1903 getroffen worden. Dadurch hat die Kammer der Standesherren in der Hauptsache das erreicht, was sie mit ihrem Beschluß von 1898 anstrebte: eine einseitige Erhöhung der das Rückgrat der direkten Besteuerung bildenden Einkommensteuer ist durch jenen Artikel 19 der Zweiten Kammer unmöglich gemacht; ohne Zustimmung der Ersten Kammer kann der Höchstsatz der Einkommensteuer für eine Anzahl von Jahren (bis 1911) überhaupt nicht und nach deren Ablauf nur im gleichen Verhältnis wie die Summe der übrigen direkten und indirekten Steuern (mit Ausnahme der Erbschafts- und Schenkungssteuer und der Gerichtsgebühren) erhöht werden.

III. Die Regierungsvorlage von 1905.

Der Gesetzesentwurf enthielt folgende Fassung des § 181:

„Für die Beratung und Beschlußfassung über den Hauptetat (§ 111) gelten folgende Bestimmungen:

„1) Der Hauptetat wird in der Zweiten Kammer unter Beachtung des § 110 in Beratung gezogen und es wird von ihr zunächst über die einzelnen Titel desselben Beschluß gefaßt.

„2) Die Beschlüsse der Zweiten Kammer werden sodann der Ersten Kammer zur Beratung und Beschlußfassung mitgeteilt. Hat sich dabei die Erste Kammer für Abänderung eines von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusses erklärt, so hat die Zweite Kammer den Gegenstand einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen. Wenn hiebei die Zweite Kammer einen von demjenigen der Ersten Kammer abweichenden Beschluß faßt, so gilt ihr Beschluß als Beschluß der Ständeversammlung. Bei der Beschlußfassung über Aufnahme von Anlehen und über Veräußerung von Bestandteilen des Kammerguts sind beide Kammern gleichberechtigt. Die Bestimmungen über die Mitwirkung beider Kammern bei Erhöhung der Steuersätze über die durch die ordentliche Gesetzgebung festgestellte Höchstgrenze hinaus bleiben unberührt.

„3) Nach erfolgter Beschlußfassung über die einzelnen Titel des

Hauptetats wird über den letzteren im ganzen zuerst in der Zweiten, dann in der Ersten Kammer abgestimmt. Wird hiebei von der Ersten Kammer der von der Zweiten Kammer angenommene Etat abgelehnt, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und wird alsdann nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der Zweiten Kammer die Entscheidung."

In Ziffer 1 und 2 stimmt diese Fassung im wesentlichen mit dem Beschluß der Kammer der Standesherren von 1898 überein. Es ist bei diesem Vorschlage folgendes zu unterscheiden:

a. Die Erste Kammer wird dadurch bei der Beschlußfassung über den Ausgabe-Etat mit der Zweiten Kammer „in mehr formalem Sinne" gleichgestellt: sie erhält das Recht, die Beschlüsse der Zweiten Kammer über die einzelnen Ausgabepositionen abzuändern und zwar mit der Maßgabe, daß die Zweite Kammer verpflichtet ist, in eine nochmalige Beratung über die betreffenden Positionen einzutreten, dann allerdings in ihrem Beschluß das entscheidende Wort behält.

b. Die Streitfrage, ob, auch wenn die Zweite Kammer den Etat im ganzen abgelehnt hat, die Erste Kammer noch darüber Beschluß fassen und eine Durchzählung beider Kammern stattfinden kann, wird mit Nein entschieden. Hat die Zweite Kammer den Etat im ganzen abgelehnt, so bleibt er abgelehnt.

c. Was in Ziffer 2 Absatz 2 Satz 1 („Bei der Beschlußfassung — gleichberechtigt") bestimmt war, sollte nach der Meinung der Regierung nur bereits bestehendes Recht zweifelsfrei feststellen und einem schon 1898 geäußerten Wunsch der Ersten Kammer, eine dieses Recht wahrende Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, entgegenkommen.

d. Am wichtigsten war der zweite Satz von Ziffer 2 Absatz 2 („Die Bestimmungen — unberührt"). Die Erste Kammer hatte 1898 für den Einnahmeetat Gleichstellung mit der Zweiten Kammer mit der Wirkung beansprucht, daß die Veranschlagung der Einnahmen nur in der Höhe, über welche beide Kammern übereinstimmen, Geltung haben und die Steuersätze und Zuschläge im Falle der Nichtübereinstimmung in der in der vorausgegangenen Finanzperiode verabschiedeten Höhe eingestellt werden sollten. Die Regierung wollte so weit nicht gehen, da Einnahme- und Ausgabeetat nicht wohl rechtlich ungleich behandelt werden können, da ferner im weiten Umfang (Veräußerung von Bestandteilen

des Kammerguts, Kreditverwilligungen) schon durch bestehendes Recht beide Kammern bei der Beschlußfassung über die Deckungsmittel gleichgestellt seien, da insbesondere endlich nach Artikel 19 des neuen Einkommensteuergesetzes die Einkommensteuer nicht einseitig von der Zweiten Kammer erhöht werden könne. Es sollte somit durch den genannten Satz nur außer Zweifel gestellt werden, daß es bei den einschlägigen Bestimmungen der Steuergesetze auch künftig sein Bewenden haben solle.

IV. Stellung der Zweiten Kammer (zur Regierungsvorlage).

1) Innerhalb der Kommission der Zweiten Kammer zeigten sich dreierlei Strömungen: die Ritter erstrebten eine Erweiterung des Budgetrechts der künftigen Ersten Kammer, dem Zentrum und dem sozialdemokratischen Vertreter ging in dieser Beziehung schon der Regierungsentwurf zu weit, die andern Mitglieder stellten sich im wesentlichen auf den Regierungsstandpunkt.

a. Die ritterschaftlichen Kommissionsmitglieder brachten den Vorschlag des Mittnacht'schen Entwurfs von 1897 (siehe oben den Wortlaut) als Antrag ein: das Ansehen der Ersten Kammer, führten sie zur Begründung aus, verlange ein größeres Mitwirkungsrecht beim Etat als der Entwurf gewähren wolle; gegenüber einer reinen Volkskammer sei gerade hierin ein konservatives Gegengewicht notwendig. Alle andern Kommissionsmitglieder sprachen sich einmütig dahin aus, daß sie hinter die Vorschläge der Regierung, was das Budgetrecht anlange, nicht zurückgehen können. Prälat v. Sandberger führte aus, daß eine Verringerung des Budgetrechts der Zweiten Kammer gleichbedeutend wäre mit dem Scheitern der Verfassungsrevision; das Zustandekommen der Revision sei aber eine politische Notwendigkeit von solcher Stärke, daß er ihr auch vom Standpunkt der kirchlichen Interessen aus, die hiebei in Frage kommen, ein Opfer zu bringen sich entschließen könne. Präsident v. Payer wies insonderheit darauf hin, daß die praktische Wirkung des ritterschaftlichen Antrags auf eine Verschlechterung des Verhältnisses und des Geschäftsgangs zwischen beiden Häusern hinauslaufe. Der Ministerpräsident und der Finanzminister riefen in die Erinnerung zurück, daß die Erste Kammer schon im Jahre 1898 auf die nunmehr von den Rittern in den Vordergrund gerückten Gesichtspunkte gar keinen sonderlichen Wert gelegt habe, daß aber dem, was die Standesherren wirklich an Mitwirkung ver-

langt, in der Hauptsache durch das Einkommensteuergesetz Genüge geschehen sei. Der ritterschaftliche Antrag wurde mit 13 gegen 3 Stimmen (Ja: Graf v. Urkull, Frhr. v. Seckendorff, Domkapitular Berg) abgelehnt.

b. Das Zentrum umgekehrt nahm Anstoß daran, daß der Entwurf der Ersten Kammer zu weit entgegenkomme. Und zwar in doppelter Richtung: einmal es solle der Ersten Kammer nicht schon, wie die Vorlage wolle, bei einem einfachen Mehrheitsbeschluß das Recht eingeräumt werden, eine weitere Beschlußfassung der Zweiten Kammer herbeizuführen, sondern nur bei einem mit Zweidrittelsmehrheit gefaßten Beschluß. Der dahingehende, auf den Beschluß der Zweiten Kammer von 1898 zurückgreifende Antrag Gröber wurde mit 12 gegen die 4 Zentrumsstimmen abgelehnt. Eine umfangreiche staatsrechtliche Debatte wurde durch den zweiten Zentrumsantrag hervorgerufen, der in Ziffer 2 Abs. 2 den ersten Satz („Bei der Beschlußfassung über Aufnahme von Anlehen und über Veräußerung von Bestandteilen des Kammerguts sind beide Kammern gleichberechtigt") streichen wollte. Die Annahme der Regierungsmotive, daß diese Bestimmung nur bestehendes Recht zum Ausdruck bringe, wurde sowohl von Gröber als von Liesching bestritten, von Finanzminister v. Zeyer und Staatsrat (jetzigem Kultminister) v. Fleischhauer ebenso entschieden behauptet. Die Regierung sah sich veranlaßt, über diese Frage noch eine umfassende Denkschrift zur Begründung ihres Standpunkts vorzulegen. Der Antrag von Prälat v. Sandberger, den genannten Satz aufrechtzuerhalten, wurde mit 12 Nein (worunter 3 Stimmenthaltungen von Domkapitular Berg, Hieber, Schnekenburger) gegen 4 Ja (Kraut, Prälat v. Sandberger, Frhr. v. Seckendorff, Graf v. Urkull) abgelehnt, der Satz also gestrichen.

Ziffer 1 des § 181 wurde mit 14 gegen 2 Stimmen (Keil, Rembold-Gmünd), Ziffer 2 Abs. 1 mit 12 gegen 4 Stimmen (Keil, Rembold-Gmünd, Frhr. v. Seckendorff, Graf v. Urkull), Ziffer 2 Abs. 2 Satz 2 mit 15 gegen 1 Stimme (Keil), Ziffer 3 mit 11 gegen 5 Stimmen (Domkapitular Berg, Keil, Rembold-Gmünd, Frhr. v. Seckendorff, Graf v. Urkull) angenommen. Es war somit von der Kommission der Budgetparagraph nach der Regierungsvorlage angenommen, nur mit Streichung des oben genannten Satzes betr. Gleichberechtigung bei Aufnahme von Anlehen etc.

2) Im Plenum der Zweiten Kammer wiederholten die Ritter ihren Antrag, d. h. den Mittnacht'schen Vorschlag

von 1897 und begründeten ihn durch Frhrn. v. Seckendorff mit der Erwägung, daß gegenüber einer reinen Volkskammer, die die Interessen der großen Masse der Wähler berücksichtige, durch ein erweitertes Budgetrecht der Ersten Kammer die Verhältnisse und Bedürfnisse der besitzenden Klassen stärker zur Geltung gebracht werden sollen. Der Antrag wurde von allen Seiten bekämpft und mit 73 gegen 14 Stimmen abgelehnt. (Ja: die Ritter — ohne Frhrn. v. Gemmingen, der abwesend war —, Domkapitular Berg, Dekan Schneider.)

Die Ritter und Prälaten beantragten ferner Wiederherstellung des ersten Satzes in Ziffer 2 Abs. 2 betr. Gleichberechtigung bei Anlehen. Dieser Antrag, wie die inzwischen eingegangene Denkschrift der Regierung entfesselte sehr langwierige Debatten, wobei sich Redner aller Parteien (außer Kraut) gegen Aufrechterhaltung des genannten Satzes mit Entschiedenheit aussprachen. Der Satz blieb durch die Abstimmung mit 64 gegen 23 Stimmen gestrichen (für seine Beibehaltung stimmten sämtliche Privilegierte, Ritter, Prälaten, katholische Geistliche, Universitätskanzler, sowie der Abg. Kraut).

Der Kommissionsantrag zu § 181 wurde schließlich mit 74 gegen 15 Stimmen angenommen. Mit Nein stimmten 12 Ritter, sowie die Abgeordneten Rembold-Gmünd, Braunger, Maier-Rottweil (letzterer, wie er sofort erklärte, irrtümlicherweise).

Der Beschluß der Zweiten Kammer (1. Februar 1906) lautete also:

§ 181.

„Für die Beratung und Beschlußfassung über den Hauptetat (§ 111) gelten folgende Bestimmungen:

„1) Wie im Entwurf.

„2) Die Beschlüsse der Zweiten Kammer werden sodann der Ersten Kammer zur Beratung und Beschlußfassung mitgeteilt. Hat sich dabei die Erste Kammer für Abänderung eines von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusses erklärt, so hat die Zweite Kammer den Gegenstand einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen. Wenn hiebei die Zweite Kammer einen von demjenigen der Ersten Kammer abweichenden Beschluß faßt, so gilt ihr Beschluß als Beschluß der Ständeversammlung. Die Bestimmungen über die Mitwirkung beider Kammern bei Erhöhung der Steuersätze über die durch die ordentliche Gesetzgebung festgestellte Höchstgrenze hinaus bleiben unberührt.

„3) Nach erfolgter Beschlußfassung über die einzelnen Titel des Hauptetats wird über den letzteren im ganzen zuerst in der Zweiten, dann in der Ersten Kammer abgestimmt. Wird hiebei von der Ersten Kammer der von der Zweiten Kammer angenommene Etat abgelehnt, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und wird alsdann nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der Zweiten Kammer die Entscheidung."

V. Stellung der Ersten Kammer.

Zweierlei trat bald zu Tage, als die Kammer der Standesherren zu dem Budgetparagraphen Stellung nahm: einmal daß sie auf diejenige — sozusagen formelle, in der Geschäftsbehandlung beider Kammern bei der Einzelberatung des Etats zu Tage tretende — Erweiterung des Budgetrechts, welche die Ritter der Zweiten Kammer mit besonderer Energie verfochten hatten, gar keinen besonderen Wert legte. Auch in der Ersten Kammer trat man der Ansicht bei, daß eine häufigere Stimmendurchzählung bei der stückweisen Beratung des Etats zu allerhand unnötigen Reibereien führen würde, ohne das Gewicht der Ersten Kammer irgendwie wesentlich zu verstärken. Es kam also, da die Erste Kammer auf den ritterschaftlichen Antrag gar nicht mehr zurückgriff, über die Ziffer 2 Abs. 1 jetzt und in der Folgezeit zu keinen weiteren Differenzen.

Zum andern aber betrachtete die Erste Kammer die Wiederherstellung des von der Gleichberechtigung beider Kammern bei Anlehensaufnahme etc. handelnden Satzes in Abs. 2 von Ziffer 2 für so sehr dem bestehenden Recht entsprechend, „so klar und unbestreitbar", daß sie jetzt und späterhin die Zustimmung der Zweiten Kammer zur Wiedereinfügung des Satzes in keiner Weise als „Zugeständnis" entgegenzunehmen geneigt war, ja sogar ausdrücklich diese Gleichberechtigung auch bei Beschlußfassungen der betreffenden Art, die in Verbindung mit dem Hauptetat und dem Finanzgesetz erfolgen, in der Verfassung ausgesprochen wissen wollte.

Welch großen, ja ausschlaggebenden Wert im übrigen die Erste Kammer auf die wirkliche Erweiterung ihres Budgetrechts legte, das zeigte sich schon daran, daß sie, abweichend von der Reihenfolge der Artikel des Entwurfs, zuallererst den

Budgetparagraphen (Artikel 26 der Vorlage, § 181 der Verfassung) in eingehendste Behandlung nahm. Wenn die Zweite Kammer zu einer reinen Volkskammer werde, — das ist das Motiv, das sich durch all die etatsrechtlichen Erörterungen hindurchzieht —, so genügen die Vorschläge des Entwurfs nicht, sei vielmehr eine darüber hinausgehende budgetrechtliche Stärkung der Ersten Kammer notwendig. Es sei bedenklich, dadurch, „daß „die Erste Kammer bei der Etatsfestsetzung machtlos bleiben „solle, die unbemittelten Klassen zu Herren des Vermögens der „besitzenden Klassen, wo es sich um die Aufbringung der Mittel „für den Staatshaushalt handelt, zu machen." Es sei ein Schutz gegen einseitige Steuerverschiebungen in der Weise notwendig, daß für diejenigen Steuern, deren Sätze in den Steuergesetzen fest bestimmt sind, nicht nur bei der Erhöhung dieser Sätze, sondern auch bei Verwilligung oder Nichtverwilligung (dieser Steuern) oder nicht voller Verwilligung (ihrer Sätze) für die Etatsperiode beide Kammern gleichgestellt sind. Zugleich sei für die Erhöhung der in Steuergesetzen festgestellten Einheitssätze die Notwendigkeit eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern verfassungsmäßig festzulegen. Man wolle, sagt der Kommissionsbericht (S. 22), „nur, daß — was im Herzogtum „Württemberg bei seinem Einkammersystem nicht in Frage kom„men konnte — bei der Nichtverwilligung oder nicht vollen Ver„willigung der Steuern, deren Sätze in den Steuergesetzen fest„gelegt sind, künftig unter den „Ständen" des § 109 der Ver„fassung beide Kammern als gleichberechtigt verstanden sein „sollen." So gut ähnliche Bestimmungen in Baden mit dem Budgetrecht der Zweiten Kammer verträglich seien, so werde „auch „in Württemberg dem Budgetrecht der Zweiten Kammer nicht „zu nahe getreten mit einer Vorschrift, welche das ständische „Steuerverwilligungs- oder Nichtverwilligungsrecht selbst unbe„rührt läßt, durch die aber die Befugnis, die in ihren Sätzen „in den Steuergesetzen fest bestimmten Steuern abzulehnen oder „nicht im vollen Betrag zu verwilligen oder bei der Erhöhung „dieser fest bestimmten Steuersätze oder in den Steuergesetzen fest„gestellten Einheitssätze für eine Etatsperiode — oder einen Teil „einer solchen — mitzuwirken, allgemein und unbedingt — und „somit unter Wegfall der besonderen Bestimmungen des Art. 19 „des Einkommensteuergesetzes — auf beide Kammern verteilt wird „(wobei in Betreff der für die Etatsperiode geschehenden Er„höhung der in den Steuergesetzen fest bestimmten Steuersätze „der in Wahrheit bereits bestehende Rechtszustand nur eine for-

„melle Bestätigung erhielte). Danach soll die Steuer, deren Satz „in dem Steuergesetz fest bestimmt ist, nur dann nicht erhoben „werden, wenn beide Kammern über die Ablehnung einverstanden „sind, beziehungsweise nur insoweit nicht erhoben werden, als über „die Ermäßigung ein übereinstimmender Beschluß beider Kam„mern zustande kommt, und soll es zur Erhebung einer Steuer „in einem höheren Betrag als dem im Steuergesetz fest bestimmten „Steuersatz oder festgestellten Einheitssatz eines übereinstimmen„den Beschlusses beider Kammern bedürfen."

Es kam auf Grund dieser Erörterungen folgender Beschluß der Ersten Kammer zustande (vgl. oben den Beschluß der Zweiten Kammer): Den Satz der Ziffer 2 „Die Bestimmungen über die Mitwirkung . . . unberührt" dahin abzuändern: „Diejenigen „Steuern, deren Sätze im Wege der ordentlichen Gesetzgebung „fest bestimmt sind, werden in diesen Sätzen so lange „und insoweit forterhoben, als nicht beide Kammern über „die Ablehnung der Steuer oder die Ermäßigung des „Steuersatzes einverstanden sind. Auch bedarf es eines „übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern, wenn eine „Steuer, für welche in einem Steuergesetz ein fester Steuer„satz bestimmt oder ein Einheitssatz festgestellt ist, in einem „höheren Betrage erhoben werden soll," und den Satz der Ziffer 2 des Entwurfs an das Ende des Paragraphen als Absatz 2 desselben in der Fassung zu setzen: „Bei der Beschlußfassung „über Aufnahme von Anlehen und über Veräußerungen von „Bestandteilen des Kammerguts, auch wenn sie in Verbindung „mit der Beschlußfassung über den Hauptetat erfolgt, sind beide „Kammern gleichberechtigt." Damit gehört ferner unmittelbar der Relativsatz zusammen, der in folgender Fassung dem Schlußparagraphen des Gesetzes eingefügt werden sollte: „Dieses Ge„setz, durch dessen Artikel 26 (§ 181 Ziffer 2, letzter Satz der Ver„fassungsurkunde) zugleich der Artikel 19 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1903 ersetzt wird, tritt mit dem . . . in Kraft."

Das Recht der Zweiten Kammer, den Etat im ganzen abzulehnen, sollte im übrigen nicht berührt werden, vielmehr ausdrücklich gewahrt bleiben.

Es sei an dieser Stelle über die verschiedenen Steuern in möglichster Kürze zum Verständnis der weiteren Verhandlungen folgende Darlegung eingefügt. In unserem Steuersystem sind zu unterscheiden:

1) Steuern mit festen Sätzen. Dies sind folgende (Ertrag im laufenden Etatsjahr): a. Wandergewerbesteuer 72 000 Mark, b. Umsatzsteuer 2,7 Millionen Mark, c. Abgabe von Wein und Obstmost, sogenanntes Umgeld 2,35 Millionen Mark, d. Sporteln und Gerichtskosten 3,49 Millionen Mark. Diese Steuern sind, mit Ausnahme der Wandergewerbesteuer, indirekte Steuern und ertragen zurzeit etwa 8½ Millionen.

2) Als Steuer mit Einheitssätzen hat Württemberg zurzeit nur die Einkommensteuer, eine direkte Steuer, deren Ertrag auf etwa 15 Millionen Mark geschätzt ist.

3) Die andern Steuern werden jedesmal im Etat festgesetzt. Es sind dies: a. Indirekte Steuern: Bier- bezw. Malzsteuer (Ertrag etwa 8½ Millionen Mark), b. Direkte Steuern: Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Ertrag 1,54, 1,76, 1,6, zusammen 4,90 Millionen Mark), Kapitalsteuer (Ertrag 2,7 Millionen Mark). Diese Steuern ertragen also zusammen rund 8½ und 7½ Millionen.

Von den insgesamt 47 Millionen direkter und indirekter Steuern werden von dem Antrag der Ersten Kammer die 8½ Millionen aus Steuern mit festen Sätzen ergriffen. Die Erste Kammer wollte, daß bei Veränderung der gesetzlichen Sätze dieser Steuern oder bei Nichterhebung dieser Steuern überhaupt beide Kammern gleichberechtigt seien, nicht mehr also die Zweite Kammer einseitig solle Beschluß fassen können.

Eine Reihe deutscher Staaten, so vor allem Preußen und ihm nachgebildet das Deutsche Reich, gewähren den Ständen, also der Ersten und Zweiten Kammer bezw. dem Reichstag, ein solches Steuerverwilligungsrecht für jeden Etat überhaupt nicht. Ist in Preußen bezw. im Reich ein Steuergesetz einmal beschlossen, so werden diese Steuern, ohne daß sie im einzelnen Etat besonders verwilligt werden, so lange forterhoben, bis dieses Steuergesetz wieder zur Aufhebung gelangt. Deshalb stellen auch die neuestens beschlossenen Reichssteuergesetze (Reichsfinanzreform) in der Höhe der durch diese Steuern erzielten Einnahmen eine Verminderung des Einnahmebewilligungsrechts des Reichstags dar. In anderen deutschen Verfassungen ist die Erhebung der Steuern oder wenigstens eines Teils der Steuern an die jedesmalige Verwilligung der Stände für die einzelne Finanzperiode geknüpft, so in Bayern, Baden, Württemberg, Sachsen.

Eine Ermäßigung oder Erhöhung der Steuern mit festen

Sätzen einseitig durch die Zweite Kammer ist schon bisher in der Theorie teilweise bestritten gewesen, praktisch indessen noch nie versucht worden.

VI. Stellung der Zweiten Kammer (zu den Beschlüssen der Ersten Kammer).

1) In der Verfassungskommission der Zweiten Kammer wurde namentlich vom Kammerpräsidenten v. Payer zugegeben, daß die budgetrechtlichen Forderungen der Ersten Kammer, die jetzt erhoben werden, wesentlich hinter den im Jahr 1898 erhobenen zurückbleiben, daß sie Ansprüche darstellen, die von einigen Staatsrechtslehrern schon bisher als zu Recht bestehend anerkannt seien. Man war sich darüber klar, daß ohne ein Entgegenkommen an ein Zustandekommen der Revision überhaupt nicht zu denken sei, und stand vor der verantwortlichen Frage, wie weit man in Konzessionen gehen könne, ohne daß dieselben im Vergleich mit den durch die Revision zu erwartenden Vorteilen als unverhältnismäßig erscheinen.

Bezüglich jener Steuern mit festen Sätzen war schon bisher unbestritten, daß sie nur im Wege der Gesetzgebung, also nur durch Uebereinstimmung beider Kammern und der Regierung abgeändert oder aufgehoben werden können; auch zu einer einseitigen Erhöhung war die Zweite Kammer nicht befugt. Wohl aber konnte sie bei der Beschlußfassung über den Etat eine solche Steuer für eine Finanzperiode nicht in den Einnahmeetat aufnehmen, wobei dann das betreffende Steuergesetz als solches ohne Aenderung zwar fortbestand, die Steuer selbst aber tatsächlich für diese Finanzperiode nicht zur Erhebung gelangte. Strittig war hinwiederum schon bisher, ob die Zweite Kammer einseitig berechtigt sei, eine solche Steuer zum Teil in den Etat einzusetzen, zum Teil nicht. Ging man auf den Beschluß der Ersten Kammer ein, so wurde jenes unbestrittene und dieses bestrittene Recht der Zweiten Kammer in der Weise eingeschränkt, daß für derartige Beschlüsse künftighin immer auch die Einwilligung der Ersten Kammer erforderlich wurde. (In ähnlicher Weise sind in der badischen Verfassung diese Verhältnisse neuerdings geregelt worden.)

Der reformfreundliche Teil der Kommission war nun geneigt, der Absicht der Ersten Kammer, einer einseitigen, nur durch die künftige Zweite Kammer vollzogenen, vielleicht die

ganze Finanzgebarung des Staates in Verwirrung bringenden Verschiebung der Steuerlasten zu ungunsten eines Teils der Steuerzahler einen Riegel vorzuschieben, tunlichst entgegenzukommen. Man glaubte aber dem, was an diesem Bestreben berechtigt erschien, dadurch zu genügen, daß man die Nichterhebung einer solchen Steuer (mit festen Sätzen) für eine Finanzperiode auch durch einseitigen Beschluß der Zweiten Kammer für den Fall zuließe, daß dann nicht irgend eine andere Steuer schärfer herangezogen werden müßte als in der letzten Finanzperiode. Und es sollte dabei gegen etwaige künstliche Schiebungen im Einnahmeetat die weitere Vorsichtsmaßregel in der Verfassung festgelegt werden, daß die Zweite Kammer gehindert sei, die Erträge des Kammerguts oder einzelner Steuern höher einzusetzen als die Regierung im Finanzgesetzentwurf vorgeschlagen. Dadurch sollte die Möglichkeit, durch derartige künstliche Erhöhungen der anderen Einnahmen eine solche Steuer zeitweilig abzuschaffen, verhindert werden.

Dies war der Sinn folgenden in Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 2 eingeschobenen Satzes: „Die Erhebung einer solchen Steuer (mit „festen Sätzen) für eine Finanzperiode kann jedoch vom 1. April „1911 ab ohne Zustimmung der Ersten Kammer unterbleiben, „wenn auch ohne diese Steuer und ohne Heranziehung anderer „Steuern zu einem höheren Steuersatz, als in dem letztvorange„gangenen Etatsjahr, für den Staatsbedarf bei Zugrundelegung „der von der Regierung im Entwurf des Hauptfinanzetats vor„geschlagenen Erträge des Kammerguts und der einzelnen Steuern „volle Deckung vorhanden ist."

Dagegen wollte man der Ersten Kammer darin nicht nachgeben, daß auch eine Steuer, für welche ein Einheitssatz festgesetzt sei, ohne ihre Zustimmung nicht in einem höheren Betrage als diesem Einheitssatz erhoben werden dürfe. Die einzige derartige Steuer, die es zurzeit in Württemberg gibt, ist die Einkommensteuer, und gegen eine einseitige Erhöhung der Sätze derselben erschien die Erste Kammer durch den unter vielen Schwierigkeiten zustandegekommenen Artikel 19 des Einkommensteuergesetzes vollständig geschützt. Für eine etwaige spätere Vermögenssteuer, die als Steuer mit festen Sätzen gedacht werde, wollte man nicht jetzt schon im voraus sich die Hände binden lassen. Daher strich man aus dem Beschluß der Ersten Kammer die Worte: „oder ein Einheitssatz festgestellt".

Endlich kam man der Ersten Kammer darin entgegen, daß man den Satz über die Gleichberechtigung beider Kammern bei

Aufnahme von Anlehen und Veräußerungen von Bestandteilen des Kammerguts wiederaufnahm.

2) Im Plenum kam es zu heftigen und langwierigen Auseinandersetzungen. Das Zentrum suchte durch Gröber den Nachweis zu liefern, daß durch die der Ersten Kammer entgegenkommenden Anträge der Kommission „ein wesentliches Budgetrecht der gesamten Stände der Regierung gegenüber in einem wesentlichen Punkt durchbrochen werde", daß insbesondere die Rechte der Zweiten gegenüber der Ersten Kammer ganz wesentlich gekürzt und beeinträchtigt werden. „Wir können das Werk, „das jetzt geschaffen werden soll, nur als ein Werk nicht des Friedens, sondern des Unfriedens ansehen, als ein Werk, auf dem „erst recht ein verschärfter, erbitterter und verbitternder politischer „Kampf einsetzen wird, um die Ziele zu verfolgen, die sowohl die „Volkspartei als andere Parteien der Linken längst als notwendige Ziele ihrer Bestrebungen bezeichnet haben. Und deshalb können Sie es uns nicht verargen, wenn wir bei einem „solchen Werk die Mitverantwortung ablehnen und gegen die „Vorschläge der Kommission stimmen." Mit diesen Worten schloß Gröber seine große Rede am 13. Juni 1906. Ihm erwiderten vom Regierungstisch der Ministerpräsident und der Finanzminister, ferner aus den Reihen der Abgeordneten Liesching und Haußmann-Gerabronn von der Volkspartei, Hieber von der Deutschen Partei. Die Sozialdemokratie stellte sich durch ihren Sprecher Keil auf den Standpunkt des Zentrums. Man sei sich, führte Liesching aus, schon vorher klar darüber gewesen, daß das Zentrum, wenn seine auf konfessionellem Gebiet schon 1898 gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden, unter keinen Umständen einer Verfassungsrevision zustimme und deshalb alles, was es jetzt auf budgetrechtlichem Gebiet ausführe, nur eine Verhüllung seiner Niederlage sei. Haußmann-Gerabronn charakterisierte die Situation mit den Worten: „Die Erste Kammer „sagt: Wir sind für eine Verfassungsrevision, aber ohne eine „Revision des § 181 werden wir nicht zustimmen. Gröber sagt: „Einer Revision des § 181 werden wir nie zustimmen, aber wir „sind für eine Verfassungsrevision! Es ist damit ein herrlicher „Zirkel gegeben, herbeizuführen, daß überhaupt keine Verfassungs„revision zu stande kommen würde." Seit das Zentrum Anno 98 erklärte, nicht für die Revision zu stimmen ohne die bekannten konfessionellen Zugeständnisse, sei es klar gewesen, daß eine Verfassungsrevision nicht mehr möglich sei ohne eine Konzession auf dem Gebiet des § 181. Der Abfall des Zentrums gerade

habe eine solche Konzession nötig gemacht, weil seitdem die Erste Kammer in eine unvergleichlich bessere Situation versetzt worden sei. „Wenn Gröber" — so schloß Haußmann; es war die Rede, nach der er kurz darauf ohnmächtig wurde und die Sitzung unterbrochen werden mußte — „in ruhiger Stunde alle politischen „Sünden seiner Politik sich vergegenwärtigt, kann er in Gedanken „an die Verfassungsrevision und an den § 181 sagen: mea culpa, „mea culpa, mea maxima culpa! — oder, weil die Kollegen „Deutsch lieben: Meine Schuld, meine Schuld, meine „größte Schuld!"

Die Ritter beantragten im wesentlichen Zustimmung zu dem Beschluß der Ersten Kammer. Der Antrag wurde mit 73 gegen 13 Stimmen abgelehnt (Ja: 11 Ritter — v. Ow fehlte, v. Gemmingen enthielt sich der Abstimmung — und die beiden Vertreter der katholischen Kirche). Sodann wurde der erste Teil des Kommissionsantrags — siehe unten — mit 59 gegen 28 Stimmen angenommen (mit Nein stimmte das Zentrum — außer den beiden Vertretern der katholischen Kirche, die mit Ja stimmten — und die Sozialdemokratie, ferner Graf v. Urkull, Graf v. Bissingen, Frhr. v. Gaisberg-Schöckingen), der zweite Teil des Kommissionsantrags mit 68 gegen 19 Stimmen (nur das Zentrum, ohne die beiden Vertreter der katholischen Kirche, stimmte hier mit Nein, sowie Frhr. v. Gaisberg-Schöckingen).

Somit lautete der nunmehrige Beschluß der Zweiten Kammer:

§ 181.

„a. In Abs. 1 Ziffer 2 den Abs. 2 wie folgt zu gestalten: „Diejenigen Steuern, deren Sätze im Wege der ordentlichen Ge„setzgebung fest bestimmt sind, werden, außer in dem Fall der „Ablehnung des Etats im ganzen, in diesen Sätzen so lange und „insoweit forterhoben, als nicht beide Kammern über die Ab„lehnung der Steuer oder die Ermäßigung des Steuersatzes ein„verstanden sind. Die Erhebung einer solchen Steuer für eine „Finanzperiode kann jedoch vom 1. April 1911 ab ohne Zustim„mung der Ersten Kammer unterbleiben, wenn auch ohne diese „Steuer und ohne Heranziehung anderer Steuern zu einem höhe„ren Steuersatz, als in dem letztvorangegangenen Etatsjahr, für „den Staatsbedarf bei Zugrundelegung der von der Regierung „im Entwurf des Hauptfinanzetats vorgeschlagenen Erträge des „Kammerguts und der einzelnen Steuern volle Deckung vorhan„den ist. Eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern „bedarf es, wenn eine Steuer, für welche in einem Steuergesetz

„ein fester Steuersatz bestimmt ist, in einem höheren Betrag er-
„hoben werden soll."

„b. Den bisherigen Satz 1 des Abs. 2 der Ziffer 2 des Ent-
„wurfs als neuen Abs. 2 nach den Beschlüssen der Kammer der
„Standesherren anzunehmen."

Bei Artikel 30 sodann wurde in Absatz 1 auf dem Beschluß der Zweiten Kammer beharrt, also der von der Ersten Kammer eingefügte Relativsatz gestrichen. Dadurch sollte ausdrücklich festgelegt werden, daß die Fortdauer des Art. 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes von 1903 von der Zweiten Kammer gewünscht werde.

VII. Verständigung beider Kammern.

1) Die Erste Kammer fand „das, was die Zweite Kammer gewähren will, für so wenig, daß sie sich mit dem gemachten Zugeständnis nicht begnügen könne". Zwar der künftigen Gestaltung einer etwaigen Vermögenssteuer wollte auch sie nicht vorgreifen, sie vielmehr ganz offen lassen. Aber man verlangte, daß vor den Schlußartikel des ganzen Gesetzes ein besonderer Artikel eingefügt werde, der besage: „Die Bestimmung des § 181
„Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz der Verfassungsurkunde findet auf
„den Einheitssatz der Einkommensteuer entsprechende Anwendung;
„hiedurch wird der Art. 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes
„vom 8. August 1903 abgeändert."

Immerhin war es ein Zugeständnis, daß die ursprüngliche Forderung der Gleichberechtigung beider Kammern bei der Erhöhung der Sätze von Steuern mit Einheitssatz auf die bestehende Einkommensteuer beschränkt, also für künftige etwa mit Einheitssatz auszustattende Steuern nicht festgehalten wurde.

Die Einschaltung der Worte in Ziffer 2 Abs. 2 „außer in dem Fall der Ablehnung des Etats im ganzen", welche das einseitige Recht der Zweiten Kammer, den Etat im ganzen zu verwerfen und alle Steuern zu verweigern, zweifelsfrei feststellen sollte, gestand die Erste Kammer zu.

Dagegen lehnte sie im selben Satz die von der Zweiten Kammer beschlossene Einschaltung („Die Erhebung . . vorhanden ist") ab: eine so nach allen Seiten eingeengte und von Zufälligkeiten bedingte Befugnis, wie sie in dieser Ausnahmebestimmung gegenüber der Ersten Kammer enthalten wäre, könne doch im Grunde auch der Zweiten Kammer nicht wertvoll erscheinen, sie würde aber andererseits die im vorausgehenden Satz enthaltene Regel-

vorschrift für die Erste Kammer fast wertlos machen. Denn sei einmal eine solche Steuer ganz oder teilweise für eine Etatsperiode aufgehoben, so werde ihre Wiedereinstellung später beinahe unmöglich werden. Die Zweite Kammer könnte ferner auch durch Streichung von Ausgaben sich die Anwendung jener Ausnahmebestimmung leichter machen; ihre künftige Zusammensetzung nötige dazu, alle Eventualitäten ins Auge zu fassen.

„Diese Gesichtspunkte für die Beurteilung des von dem „anderen Hause angenommenen Kommissionsantrags sind," sagt der zweite Kommissionsbericht der Ersten Kammer, „nach „den Ihrer Kommission zu Gebot stehenden Materialien nicht „genügend zur Besprechung gekommen. Ihre Kommission kann „nicht glauben, daß in diesem Punkte die Zweite Kammer dem „hohen Hause einen Vorschlag zu machen beabsichtigt, der in Wahr„heit was er mit der einen Hand gibt, mit der anderen Hand „wieder nimmt, die Erste Kammer auf eine ungesicherte Hoffnung „verweist und den Keim zu höchst unerquicklichen Streitigkeiten „in sich birgt. Jedenfalls wird, wie Ihre Kommission glaubt „und demgemäß beantragt, das hohe Haus diesen Vorschlag nicht „annehmen, und falls an dem Beharren des anderen Hauses „auf demselben die Verfassungsrevision, was sehr zu bedauern „wäre, schließlich noch scheitern sollte, würde niemand, der von „der Beschaffenheit des Streitpunkts nähere Kenntnis hat, ver„stehen können, wie das andere Haus dieses Scheitern durch Be„harren auf seinem diesbezüglichen Beschluß herbeiführen mochte, „und die Verantwortung hiefür würde das hohe Haus mit Ruhe „dem anderen Hause überlassen können."

Somit ging der Beschluß der Kammer der Standesherren, die ihrer Kommission durchweg beitrat, dahin: in Abs. 1 Ziffer 2 im zweiten Absatz: a. zu Satz 1 der Einschaltung der Worte „außer in dem Fall der Ablehnung des Etats im ganzen" zuzustimmen; b. den vom anderen Haus beigefügten Satz 2 „die Erhebung . . . . vorhanden ist" abzulehnen; c. zum letzten Satz der Streichung der Worte „oder ein Einheitssatz festgestellt" zuzustimmen, jedoch als Art. 29 a in den Gesetzesentwurf aufzunehmen: „Die Bestimmung des § 181 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz der Verfassungsurkunde findet auf den Einheitssatz der Einkommensteuer entsprechende Anwendung; hiedurch wird der Artikel 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 8. August 1903, Reg.-Bl. S. 261, abgeändert."

2) Die Zweite Kammer, in der nunmehr an Stelle des erkrankten Haußmann-Gerabronn Liesching als Bericht-

erstatter tätig war, nahm die von der Ersten Kammer beschlossene Fassung des § 181 an. Man war zu einer Verständigung um so eher bereit, als die Erste Kammer nach langem Sträuben auf die Erhöhung der Mitgliederzahl der Zweiten Kammer von 75 auf 92 eingegangen war. „Wir haben uns zu fragen, ist die „Verfassungsreform ein so wenig wichtiges Werk, daß wir wegen „dieses Satzes es riskieren sollten, daß dieselbe nicht zu stande „kommt? Sind die Konzessionen, die wir im Budgetrecht gemacht „haben, schon so große, daß wir unmöglich noch weiter konzedieren „können? Bei ernsthafter Prüfung dieser Frage und Würdigung „aller Momente, insbesondere auch aller steuertechnischen, aller „finanziellen Momente, die hier in Betracht kommen, sind wir „zu dem Resultat gekommen, daß wir dem Standpunkt der Ersten „Kammer hier entgegenkommen können, und wenn wir zu diesem „Standpunkt gelangt sind, müssen wir in der Verpflichtung und „in der Verantwortung, die wir dem Lande gegenüber haben, „sagen: wenn wir ihr entgegenkommen können, dann dürfen „wir nicht an dieser Bestimmung die ganze Reform scheitern „lassen. Aus diesen Erwägungen heraus, aus der ferneren Er„wägung, daß auch von der Kammer der Standesherren aner„kannt ist — nicht im Gesetz ausdrücklich, dazu war keine Ver„anlassung, sondern im Bericht —, daß das Steuervorschlags„recht der Regierung, wie es in § 172 der Verfassungsurkunde „festgelegt ist, durch die Bestimmung des § 181 in keiner Weise „tangiert wird, daß vielmehr der § 181 sich lediglich auf das „Verhältnis der Ersten und der Zweiten Kammer untereinander „bezieht, ist die Kommission zu dem Antrag gekommen, der „Fassung des § 181 Abs. 1 Ziffer 2 Abs. 2 nach dem Beschlusse „der Kammer der Standesherren beizutreten."

In diesem einen Punkte kam also die Zweite Kammer der Ersten entgegen. Dagegen lehnte sie die Einschaltung eines besonderen auf die Einkommensteuer bezüglichen Paragraphen ab. Man wollte nicht eine nach so schweren Kämpfen zu stande gekommene Bestimmung wie die des Art. 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes nun schon wieder beseitigen, man beharrte also darauf, daß die Erhöhung der Einkommensteuer an die dort festgelegten Bedingungen auch künftighin gebunden sei.

Gröber suchte den Nachweis zu führen, daß die jetzt zu gewährende Konzession ganz wesentlich über das seinerzeit bei der Einkommensteuer der Ersten Kammer auch vom Zentrum Zugestandene hinausgehe. Das Zentrum habe nur im Sinne einer Ermäßigung der Forderungen der Ersten Kammer gewirkt. Was

jetzt gewährt werden wolle, laufe auf eine Vermehrung und Stärkung der Ersten Kammer auf Kosten der Zweiten hinaus. Haußmann-Balingen lehnte in seiner Erwiderung — es war die letzte Debatte in den Verfassungsberatungen — ein sachliches Eingehen auf die Vorwürfe des Zentrums ab: man habe den Kampf mit aller Kraft geführt, man habe den Hauptangriff auf das Budgetrecht abgeschlagen und könne das jetzt noch verlangte Opfer bringen, „das theoretisch größer ist als praktisch „und das nicht so groß ist, daß nicht die Gewichte, die in der an„deren Wagschale liegen, bedeutend zu Gunsten der Bejahung des „Gesetzgebungswerkes ziehen würden."

Der Antrag der Kommission, in § 181 der Fassung des anderen Hauses beizutreten, wurde mit 64 gegen die 24 Stimmen von Zentrum und Sozialdemokratie (Blumhardt enthielt sich der Abstimmung), der zweite Antrag, den auf das Einkommensteuergesetz bezüglichen neuen Artikel 29a zu streichen, mit 78 gegen 11 Stimmen (9 Ritter — v. Palm, v. Seckendorff, v. Wächter fehlten, v. Gemmingen stimmte mit Ja — und die zwei Vertreter der katholischen Kirche) angenommen.

3) Die Erste Kammer stimmte diesen Beschlüssen zu, wollte aber konstatiert wissen, daß von der Bestimmung des § 181 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz der Verfassungsurkunde der Art. 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes von 1903 unberührt bleibt, eine Feststellung, der der Berichterstatter der Zweiten Kammer, sowie der Ministerpräsident ausdrücklich beitrat.

Damit war endlich in allen Punkten auch im Budgetrecht Einigkeit erzielt. Unmittelbar darauf erfolgte die Annahme der gesamten Reform in der Sitzung vom 9. Juli 1906.

Die endgültige Fassung des § 181 lautet nun folgendermaßen:

„Für die Beratung und Beschlußfassung über den Hauptetat (§ 111) gelten folgende Bestimmungen:

„1) Wie im Entwurf.

„2) Die Beschlüsse der Zweiten Kammer werden sodann der Ersten Kammer zur Beratung und Beschlußfassung mitgeteilt. Hat sich dabei die Erste Kammer für Abänderung eines von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusses erklärt, so hat die Zweite Kammer den Gegenstand einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen. Wenn hiebei die Zweite Kammer einen von demjenigen der Ersten Kammer abweichenden Beschluß faßt, so gilt ihr Beschluß als Beschluß der Ständeversammlung.

Diejenigen Steuern, deren Sätze im Wege der ordentlichen Gesetzgebung fest bestimmt sind, werden, außer in dem Fall der Ablehnung des Etats im ganzen, in diesen Sätzen so lange und insoweit forterhoben, als nicht beide Kammern über die Ablehnung der Steuer oder die Ermäßigung des Steuersatzes einverstanden sind. Eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern bedarf es, wenn eine Steuer, für welche in einem Steuergesetz ein fester Steuersatz bestimmt ist, in einem höheren Betrag erhoben werden soll.

„3) Nach erfolgter Beschlußfassung über die einzelnen Titel des Hauptetats wird über den letzteren im ganzen zuerst in der Zweiten, dann in der Ersten Kammer abgestimmt. Wird hiebei von der Ersten Kammer der von der Zweiten Kammer angenommene Etat abgelehnt, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und wird alsdann nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der Zweiten Kammer die Entscheidung."

„Bei der Beschlußfassung über Aufnahme von Anlehen und „über Veräußerungen von Bestandteilen des Kammerguts, auch „wenn sie in Verbindung mit der Beschlußfassung über den Haupt„etat erfolgt, sind beide Kammern gleichberechtigt."

* * *

Mit dieser Reform ist ein über fünfzigjähriger Kampf in Württemberg entschieden worden. Die Rechte des Volkes haben durch Errichtung der Zweiten Kammer als reiner Volkskammer eine sehr erhebliche Erweiterung erfahren. Damit ist auch die politische Verantwortung des Volks und jedes einzelnen Bürgers gewachsen. Möge das Gefühl solch wachsender Verantwortung allenthalben die politische Arbeit begleiten und vertiefen und so die Verfassungsrevision des Jahres 1906 gute Früchte für unser Vaterland bringen!

Anlage 1.

Verfassungsgesetz, betreffend Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde. Vom 16. Juli 1906.

Wilhelm II.,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

An die Stelle des § 129 der Verfassungsurkunde treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 129.

Die Erste Kammer besteht

1. aus den Prinzen des Königlichen Hauses;
2. aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat,

   sowie aus den Häuptern der gräflichen Familien von Rechberg und von Neipperg, solange sie sich im Besitz ihres mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögens im Königreich befinden;
3. aus höchstens sechs von dem König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern;
4. aus acht Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels (vergl. § 132);
5. aus dem Präsidenten des Evangelischen Konsistoriums, dem Präsidenten der Evangelischen Landessynode — im Falle der Erledigung der Stelle dem durch die Landessynodalordnung bestimmten Stellvertreter desselben — und zwei evangelischen Generalsuperintendenten, ferner einem Vertreter des Bischöflichen Ordinariats (des Landesbischofs nebst dem Domkapitel) und einem von den katholischen Dekanen aus ihrer Mitte gewählten Mitgliede (vergl. § 132a Abs. 1 und 2);
6. aus je einem Vertreter der Landesuniversität in Tübingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart (vergl. § 132a Abs. 3);
7. aus zwei Vertretern des Handels und der Industrie, zwei Vertretern der Landwirtschaft und einem Vertreter des Handwerks (vergl. § 132b).

Art. 2.

Der § 130 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert:

Insoweit als Landstandschaftsrechte der in § 129 Ziff. 2 bezeichneten Art auf andere Weise als durch freiwilligen Entschluß dauernd weg-

fallen, erhöht sich entsprechend die Höchstzahl der nach § 129 Ziff. 3 von dem König auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglieder.

Art. 3.

Die §§ 131 und 132 der Verfassungsurkunde werden aufgehoben.

Nach § 130 der Verfassungsurkunde werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 132.

Die acht ritterschaftlichen Mitglieder der Ersten Kammer werden zusammen von den immatrikulierten Besitzern oder Teilhabern der Rittergüter des Königreichs aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

Die Wahl findet in Stuttgart unter der Leitung einer von dem Ministerium des Innern bestellten Wahlkommission statt, die aus einem Vorstand und zwei aus der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder des ritterschaftlichen Adels zu ernennenden Beisitzern besteht.

§ 132a.

Die zwei evangelischen Generalsuperintendenten werden unter der Leitung eines von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellten Wahlkommissars von sämtlichen evangelischen Generalsuperintendenten, der Vertreter des Bischöflichen Ordinariats wird von diesem aus seiner Mitte gewählt.

Die Wahl des katholischen Dekans findet in einem Zusammentritt der Dekane katholischer Konfession, soweit sie nicht dem Bischöflichen Ordinariat angehören, unter der Leitung eines von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellten Wahlkommissars statt.

Die Vertreter der Landesuniversität und der Technischen Hochschule werden je von dem akademischen Senat aus seiner Mitte gewählt.

§ 132b.

Die Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft sowie des Handwerks werden je für die Dauer einer Wahlperiode durch den König ernannt. Die Ernennung erfolgt je auf den Vorschlag der gesetzlich organisierten Berufskörperschaften, und zwar werden die Vertreter des Handels und der Industrie durch die Handelskammern aus der Zahl der zu Mitgliedern dieser Kammern wählbaren Personen, der Vertreter des Handwerks durch die Handwerkskammern aus der Zahl der zu Mitgliedern dieser Kammern wählbaren Personen, die Vertreter der Landwirtschaft, solange die Einrichtung einer oder mehrerer Landwirtschaftskammern noch nicht zur gesetzlichen Durchführung gelangt sein wird, durch die Mitglieder der Ausschüsse der landwirtschaftlichen Gauverbände aus den Kreisen derjenigen Personen, welche als Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter landwirtschaftlich benützter Grundstücke für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, vorgeschlagen.

Die Vorschläge enthalten je die doppelte Zahl der zu ernennenden Personen. Im Fall des Nichteintritts einer oder mehrerer der vorgeschlagenen und ernannten Personen in die Ständeversammlung oder

ihres Ausscheidens aus derselben kann von der Anordnung der Ergänzung der Vorschlagsliste für die Neuernennung Umgang genommen werden.

Art. 4.

Der § 133 der Verfassungsurkunde wird durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

§ 133.

Die Zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) besteht

1. aus je einem Abgeordneten eines jeden Oberamtsbezirks,
2. aus sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart und je einem Abgeordneten der Städte Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen,
3. aus siebzehn Abgeordneten zweier Landeswahlkreise, von denen der erste den Neckarkreis und den Jagstkreis umfaßt und neun Abgeordnete wählt, der zweite den Schwarzwaldkreis und den Donaukreis umfaßt und acht Abgeordnete wählt.

Eine Veränderung in der Einteilung der Kreise des Landes ist Gegenstand der ordentlichen Gesetzgebung.

Art. 5.

Nach § 133 der Verfassungsurkunde wird folgender Paragraph eingeschaltet:

§ 133a.

Die Abgeordneten der Zweiten Kammer (§ 133) werden durch diejenigen Staatsbürger unmittelbar gewählt, welche nach § 142 zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt sind und in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben.

Art. 6.

Der § 134 Abs. 2 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Zu Mitgliedern der Ersten und Zweiten Kammer können nur solche Personen gewählt oder ernannt werden, die am Tage der Wahl oder Ernennung das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Art. 7.

Der § 135 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert:

§ 135.

Zum Eintritt in die Ständeversammlung sind außerdem männliches Geschlecht, der Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit und ein Wohnsitz im Königreich erforderlich. Der Eintritt der in § 129 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Mitglieder hat einen Wohnsitz im Deutschen Reich zur Voraussetzung.

Im Falle der Wahl oder Ernennung muß der Eintretende die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz am Tage der Wahl oder Ernennung besessen haben.

Einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 1 hat eine Person an dem Orte,

an dem sie eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Von dem Eintritt in die Ständeversammlung sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welchen nach § 142 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 die Ausübung des Wahlrechts versagt ist.

Art. 8.

Die §§ 136 und 137 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 2 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868, betreffend einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, Reg.-Bl. S. 175) werden aufgehoben.

Art. 9.

Der § 142 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868) wird dahin abgeändert:

§ 142.

Zur Ausübung des Wahlrechts für die Ständeversammlung sind männliches Geschlecht, der Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit und die Zurücklegung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres erforderlich.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen, entmündigt sind oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen;
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens;
3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahr bezogen haben und diese zur Zeit des endgültigen Abschlusses der Wählerliste nicht wieder erstattet haben;
4. Personen, denen infolge rechtskräftiger Verurteilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Art. 10.

Der § 143 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 6 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868 und Art. IV des Gesetzes vom 16. Juni 1882, betreffend Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868, Reg.-Bl. S. 212) wird dahin abgeändert:

§ 143.

Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Art. 11.

An die Stelle des § 144 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 7 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868) treten folgende Bestimmungen:

§ 144.

Bei den Wahlen zur Ersten Kammer (§ 132 und 132a) und bei den

Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte zur Zweiten Kammer (§ 133 Ziff. 1 und 2) gilt, vorbehältlich der in Abs. 3 getroffenen Bestimmung, im ersten Wahlgang nur derjenige als gewählt, auf welchen sich mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen vereinigt hat.

Hat sich eine solche Mehrheit nicht ergeben, so ist ein zweiter Wahlgang anzuordnen, bei welchem die verhältnismäßige Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Los entscheidet.

Die sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart und die siebzehn Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise werden je in einem Wahlgang nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl gewählt.

§ 144a.

Nach den Vorschriften des § 144 Abs. 1 und 2 werden auch die Vorschlagswahlen für die Ernennung der Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft sowie des Handwerks zu der Ersten Kammer (§ 132b) vorgenommen.

Art. 12.

Der § 145 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 8 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868) wird aufgehoben.

Art. 13.

Der § 146 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Zum Abgeordneten der Zweiten Kammer kann jeder gewählt werden, welchem die oben (§ 134 und § 135) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können bei den Wahlen für die Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden.

Auch können die der Ersten Kammer durch Geburt oder Amt angehörenden Mitglieder in die Ständeversammlung nicht gewählt werden.

Beamte bedürfen zur Annahme einer Wahl keines Urlaubs.

Wenn ein gewähltes Ständemitglied ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt, oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Gehalt oder Rang verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Ständeversammlung und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 14.

Der § 147 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

§ 147.

Wer mehrmals in die Ständeversammlung gewählt worden ist, kann nur eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

Art. 15.

Der § 148 der Verfassungsurkunde wird aufgehoben.

Art. 16.

Der § 151 der Verfassungsurkunde (Art. 9 und 10 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868) erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften über die Vorschlagswahl zur Berufung der Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft sowie des Handwerks in die Erste Kammer und über die Wahl der Abgeordneten der Zweiten Kammer werden durch Gesetz näher bestimmt.

Die Mitglieder der Wahlkommissionen können nicht durch die Wahlhandlung, bei deren Leitung sie beteiligt sind, gewählt werden.

Ebenso sind bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§ 132 Abs. 2) nicht wählbar.

Art. 17.

Der § 153 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 12 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868) wird dahin abgeändert:

§ 153.

Hat der Gewählte (§§ 132, 132a, 133) die Wahl nicht angenommen, so ist eine neue Wahl anzuordnen. Auf die nach dem Grundsatz der Verhältniswahl vollzogenen Wahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 18.

Der § 156 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert:

§ 156.

Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben. Niemand kann eine doppelte Stimme führen.

Es steht jedoch das Recht der Stellvertretung den in § 129 Ziff. 2 genannten Mitgliedern der Ersten Kammer insoweit zu, daß sie, wenn sie durch Krankheit oder andere, nicht unter die Voraussetzungen des § 142 Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 fallende Verhältnisse gehindert sind, selbst in der Ersten Kammer zu erscheinen, und diese die Gründe als zutreffend anerkennt, einen Agnaten mit der Stellvertretung beauftragen können.

Steht eines der in § 129 Ziff. 2 genannten Mitglieder unter Vormundschaft, so kann der Vormund einen Agnaten mit der Stellvertretung beauftragen oder, wenn er selbst Agnat ist, die Stellvertretung übernehmen.

Der Stellvertreter muß die zum Eintritt in die Ständeversammlung erforderlichen Eigenschaften besitzen (§ 134 Abs. 1, § 135 und § 142 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4).

Art. 19.

Der § 157 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

§ 157.

Je nach Ablauf von sechs Jahren, gerechnet vom Tag der letzten

allgemeinen Hauptwahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte zur Zweiten Kammer (§ 133 Ziff. 1 und 2), muß eine neue Wahl sämtlicher durch Wahl berufenen Mitglieder der Ständeversammlung angeordnet werden. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 20.

Der § 158 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

§ 158.

Während dieses sechsjährigen Zeitraumes erfolgt der Austritt eines Mitglieds der Ständeversammlung, außer den Fällen des freiwilligen Entschlusses (vergl. auch § 147 Abs. 2), des § 146 Abs. 4 oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§ 203), nur dann, wenn das Mitglied

1. das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf seine Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;
2. in der Zwischenzeit eine der oben (§ 135 und 142 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4) festgesetzten Eigenschaften verliert.

Im Falle des Austritts wird, wenn der Austretende nicht ein nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewähltes Mitglied der Ständeversammlung war, eine neue Wahl für den noch übrigen Teil der Wahlperiode vorgenommen.

Art. 21.

Der § 159 Abs. 1 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtags bei dem Ständischen Ausschuß (§ 187) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches in den Fällen der Stellvertretung (§ 156) von einem ordnungsmäßigen Nachweis begleitet sein muß, durch Vorlegung der Wahlurkunde oder durch Bezugnahme auf das Wahlprotokoll zu legitimieren.

Art. 22.

Der § 162 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert:

§ 162.

Die Sitzordnung und die Reihenfolge bei namentlichen Abstimmungen werden in beiden Kammern durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Art. 23.

Der § 164 Abs. 3 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 2 des Verfassungsgesetzes vom 23. Juni 1874, betreffend einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, Reg.-Bl. S. 177) erhält folgenden Zusatz:

Sie kann für die in Abs. 1 bezeichnete Zeitdauer einen zweiten Vizepräsidenten wählen.

Art. 24.

Der § 169 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert:

§ 169.

Die Minister, sowie die Königlichen Kommissare in Ansehung der Gegenstände, zu deren Beratung sie ernannt sind, sind befugt, den Ver-

handlungen der beiden Kammern und der ständischen Kommissionen — soweit nicht von der betreffenden Kommission die Abhaltung einer vertraulichen Sitzung beschlossen wird — anzuwohnen und an den Beratungen teilzunehmen. Sie können sich auch von anderen, mit dem vorliegenden Gegenstand besonders vertrauten Staatsdienern begleiten lassen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen und von dem Gegenstand ihrer Verhandlungen ist dem Staatsministerium rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Art. 25.

Der § 173 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 7 und 10 des Verfassungsgesetzes vom 23. Juni 1874) erhält folgende Fassung:

§ 173.

Königliche Anträge sind, wenn dies von der Staatsregierung verlangt wird, vor der Einzelberatung an eine Kommission zu verweisen.

Art. 26.

Der § 181 der Verfassungsurkunde wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 181.

Für die Beratung und Beschlußfassung über den Hauptetat (§ 111) gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Hauptetat wird in der Zweiten Kammer unter Beachtung des § 110 in Beratung gezogen und es wird von ihr zunächst über die einzelnen Titel desselben Beschluß gefaßt.
2. Die Beschlüsse der Zweiten Kammer werden sodann der Ersten Kammer zur Beratung und Beschlußfassung mitgeteilt. Hat sich dabei die Erste Kammer für Abänderung eines von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusses erklärt, so hat die Zweite Kammer den Gegenstand einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen. Wenn hiebei die Zweite Kammer einen von demjenigen der Ersten Kammer abweichenden Beschluß faßt, so gilt ihr Beschluß als Beschluß der Ständeversammlung.

   Diejenigen Steuern, deren Sätze im Wege der ordentlichen Gesetzgebung fest bestimmt sind, werden, außer in dem Fall der Ablehnung des Etats im ganzen, in diesen Sätzen so lange und insoweit forterhoben, als nicht beide Kammern über die Ablehnung der Steuer oder die Ermäßigung des Steuersatzes einverstanden sind. Eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern bedarf es, wenn eine Steuer, für welche in einem Steuergesetz ein fester Steuersatz bestimmt ist, in einem höheren Betrag erhoben werden soll.
3. Nach erfolgter Beschlußfassung über die einzelnen Titel des Hauptetats wird über den letzteren im ganzen zuerst in der Zweiten, dann in der Ersten Kammer abgestimmt. Wird hiebei von der Ersten Kammer der von der Zweiten Kammer angenommene Etat abgelehnt, so werden die bejahenden und die ver-

neinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und wird alsdann nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der Zweiten Kammer die Entscheidung.

Bei der Beschlußfassung über Aufnahme von Anlehen und über Veräußerungen von Bestandteilen des Kammerguts, auch wenn sie in Verbindung mit der Beschlußfassung über den Hauptetat erfolgt, sind beide Kammern gleichberechtigt.

Art. 27.

Der § 184 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 8 des Verfassungsgesetzes vom 23. Juni 1874) erhält folgende Fassung:

§ 184.

Kein Mitglied der Ständeversammlung kann, solange die Stände versammelt sind, ohne Genehmigung der betreffenden Kammer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Auf Verlangen der Kammer wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied derselben und jede Untersuchungshaft für die Zeit, während welcher die Stände versammelt sind, aufgehoben.

Diese Bestimmungen finden auf Mitglieder der Ständeversammlung, die zu Kommissionssitzungen einberufen sind, für die Dauer der Kommissionsberatung entsprechende Anwendung; die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse stehen in solchen Fällen an Stelle der betreffenden Kammer dem Ständischen Ausschuß (§ 190 Abs. 4 Satz 1) zu.

Art. 28.

Der § 186 Abs. 3 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; hiezu ist eine neue Wahl der gewählten, sowie eine neue Vorschlagswahl und Ernennung der in § 129 Ziff. 7 bezeichneten Mitglieder der Ständeversammlung erforderlich.

Art. 29.

Der § 193 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Das ständische Amtspersonal besteht außer den Beamten der Staatsschuldenkasse für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Kanzleidirektor und den weiter erforderlichen Kanzleibeamten. Die Kanzleidirektoren haben zugleich bei dem Ausschuß das Sekretariat zu versehen.

Die auf Lebenszeit anzustellenden Beamten der Staatsschuldenkasse sowie der Archivar werden von den vereinigten Kammern, die auf Lebenszeit anzustellenden Beamten der einzelnen Kammern werden je von der betreffenden Kammer gewählt. Die anderen Beamten der Staatsschuldenkasse werden von der Staatsschuldenverwaltungsbehörde

und die übrigen Beamten jeder Kammer von deren Präsidenten angestellt und entlassen.

Dem König ist die Anstellung der auf Lebenszeit gewählten Beamten zur Bestätigung vorzulegen, ausgenommen die Wahl der Kanzlisten, von welcher nur Anzeige zu machen ist.

Die Dienststellung der ständischen Beamten richtet sich im übrigen nach den bei den Königlichen Beamten geltenden Gesetzen.

Das gesamte ständische Amtspersonal steht bei nichtversammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch die erforderlich werdenden Amtsverweser zu bestellen hat.

Art. 30.

Der zweite Absatz des § 194 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert:

Hieher gehören die Entschädigungen, Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung, die Besoldungen der Beamten und die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des Ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Kanzleikosten überhaupt und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben.

Der vierte Absatz des § 194 erhält folgende Fassung:

Der Betrag der Entschädigungen, Taggelder und Reisekosten, welchen die Mitglieder der Ständeversammlung einschließlich der Mitglieder des Ständischen Ausschusses kraft vorstehender Verfassungsbestimmung anzusprechen haben, wird durch Gesetz bestimmt.

Der fünfte Absatz des § 194 wird aufgehoben.

Art. 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Dezember 1906 in Kraft.

Die Anordnungen, welche für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stattfindenden Neuwahlen und Vorschlagswahlen erforderlich werden, können nach der Verkündung des Gesetzes erlassen werden.

Unsere sämtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 16. Juli 1906.

Wilhelm.

Breitling. Pischek. Zeyer. Weizsäcker. v. Marchtaler. Fleischhauer.

Anlage 2.

Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906.

Erster Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte im allgemeinen.

Art. 1.

Für die Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten ist in jeder Gemeinde eine Kommission zu bilden. Sie besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorstand, dem Gemeindepfleger und drei weiteren von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuß aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.

In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern können jene vereinigten Kollegien aus je drei von und aus ihnen gewählten Mitgliedern Subkommissionen zur Unterstützung der Kommission bilden.

Art. 2.

Die Kommissionen sind bleibend.

Eine Neuwahl der von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuß bestellten Mitglieder findet nur insoweit statt, als letztere aus jenen Kollegien auszuscheiden haben.

Art. 3.

Die Kommissionen sind verpflichtet, die Wählerlisten anzulegen, und durch Sammlung der nötigen Materialien dafür Sorge zu tragen, daß sie jederzeit ohne Verzug richtiggestellt werden können.

Art. 4.

Die Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, werden von Amts wegen in die Wählerliste aufgenommen.

Art. 5.

Wer in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt hat, ist in die Wählerliste derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in welcher er zur Zeit der Feststellung der Liste sich aufhält.

Wahlberechtigte vom Militärstande, welche sich bei der Fahne befinden, wählen an dem Ort ihrer Garnison.*)

---

*) Zu vergl. jedoch § 49 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, Reichsgesetzblatt Seite 45.

Art. 6.

Die Wählerliste hat die Namen der Wahlberechtigten je unter Aufführung ihrer Vornamen und ihres Berufs zu enthalten. Die Festsetzung der näheren Bestimmungen ist Sache der Instruktion.

Art. 7.

Vor der erstmaligen Anlegung der Wählerliste und ebenso vor jeder Wahl unmittelbar nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt ist ein öffentlicher Aufruf zur Anmeldung der Wahlberechtigten zu erlassen.

Den Wahlberechtigten steht das Recht zu, auch in der Zwischenzeit ihre Anmeldungen der Kommission zu übergeben. Die Berücksichtigung einer Anmeldung bei der Wahl setzt voraus, daß sie spätestens in der für etwaige Beschwerden gegen die Wahlliste vorgesehenen Frist (Art. 8), je nach Umständen mit den erforderlichen Belegen (Art. 4), der zuständigen Kommission übergeben worden ist.

Art. 8.

Binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt müssen die Wahllisten gefertigt, bezw. ergänzt sein (vergl. Art. 3). Sie sind sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen auf dem Rathause zu allgemeiner Einsichtnahme aufzulegen; auch ist, daß dies geschehen, öffentlich bekanntzumachen.

Innerhalb dieses Zeitraums ist jeder Einwohner der Gemeinde befugt, gegen die aufgelegten Listen wegen Uebergehung von Personen, welche in dieselben aufzunehmen gewesen wären, sowie gegen Aufnahme unberechtigter Personen bei der Kommission für Abfassung der Liste schriftlich oder mündlich Vorstellung zu erheben.

Die Kommission hat längstens binnen drei Tagen von Erhebung der Vorstellung an Beschluß darüber zu fassen, und, wenn sich der Betreffende bei letzterem nicht beruhigen zu können erklärt, die endgültige Entscheidung der Oberamtswahlkommission einzuholen.

Nach Ablauf der vorgesehenen Frist von sechs Tagen kann mit Wirksamkeit für die nächste Wahl ein Aenderung der Wahlliste nicht mehr vorgenommen werden.

Art. 9.

Spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten samt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Bezirksamt einzusenden.

Dasselbe veranlaßt die alsbaldige endgültige Entscheidung über diese Anstände durch die Oberamtswahlkommission, ergänzt hiernach die Wählerlisten, läßt nach erfolgter Prüfung äußerlich wahrnehmbare Mängel berichtigen, und übersendet die Listen zur Benützung bei der Wahl rechtzeitig dem betreffenden Distriktskommissär.

Nur derjenige ist zur Wahl zuzulassen, welcher in die Wählerliste aufgenommen ist.

Art. 10.

Jede Gemeinde, bei zusammengesetzten Gemeinden die Gesamtgemeinde, bildet der Regel nach einen besonderen Abstimmungsdistrikt.

Jedoch können kleine, sowie solche Gemeinden, in welchen Personen, die zur Bildung der Distriktswahlkommission geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Gemeinden zu einem Abstimmungsdistrikt vereinigt, große Gemeinden in mehrere Abstimmungsdistrikte geteilt werden.

Kein Abstimmungsdistrikt darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Abgrenzung der Abstimmungsdistrikte geschieht sofort nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt durch das Oberamt und wird in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen des Oberamts dienenden Blatte bekanntgemacht.

Art. 11.

Die Beaufsichtigung der gesetzmäßigen Vornahme des Wahlgeschäfts ist Obliegenheit des Oberamts.

Die Oberamtswahlkommission hat für jeden Abstimmungsdistrikt ihres Wahlbezirks einen Wahlvorsteher (Distriktswahlkommissär), welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu wählen.

Die Namen derselben sind sofort in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen des Oberamts dienenden Blatte bekanntzumachen.

Art. 12.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahldistrikts einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermin ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung der Distriktswahlkommission zu erscheinen.

Art. 13.

Die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke sind genau am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

Die Abstimmung beginnt nach erfolgter Konstituierung der Distriktswahlkommission (Art. 13a Abs. 1) um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr abends geschlossen (vergl. übrigens Art. 16 Abs. 1).

Die Namen der Distriktswahlkommissäre und ihrer Stellvertreter, das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, der Tag der Wahl, sowie die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Abstimmung, sind von den Ortsvorstehern in jeder Gemeinde mindestens 3 Tage vor dem Wahltermin auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Art. 13 a.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Distriktswahlkommission konstituiert.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder der Distriktswahlkommission anwesend sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Distriktswahlkommission zu beauftragen.

Art. 14.

Die Wahlen erfolgen durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten.

Im Wahllokal ist die erforderliche Zahl amtlich gestempelter Umschläge, welche für alle Wahlbezirke gleich und aus undurchsichtigem Papier gefertigt sein müssen, bereitzuhalten. Auch muß sich in demselben ein Tisch oder eine Mehrzahl von Tischen befinden, welche so aufgestellt und mit einer solchen Vorrichtung versehen sind, daß an ihnen der Wähler den Stimmzettel gegen Beobachtung geschützt in den Umschlag zu stecken vermag.

Behufs der Stimmgebung hat jeder Wähler in eigener Person im Wahllokal seines Abstimmungsdistrikts zunächst einen amtlich gestempelten Umschlag an sich zu nehmen, sodann an den abgesonderten Tisch (Abs. 2) zu treten, dort seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken und diesen unverschlossen, sobald sein Name in der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die Wahlurne zu legen.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen gehindert sind, an den abgesonderten Tisch zu treten oder ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu verbringen und diesen in die Wahlurne zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich gestempelten, oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

Art. 15.

Die Distriktswahlkommission entscheidet über sich ergebende Anstände.

Die Kommission handhabt bei dem Wahlgeschäfte die Ordnung. Es ist ihr zu diesem Zweck eine Strafgewalt bis zu 12 Mark Geldstrafe und bis zu 2 Tagen Haft eingeräumt.

Dem Bestraften steht gegen ein Straferkenntnis die sofortige Beschwerde (Reichs-Strafprozeßordnung § 353) bei dem Oberamte zu. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung, jedoch kann eine erkannte Haft-

strafe sofort bis zu 24 Stunden vollzogen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung die ungesäumte Vollziehung erfordert.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; dasselbe hat die Namen der Kommissionsmitglieder, Zeit und Ort des Geschäfts, die Zahl der abstimmenden Wähler im ganzen, vorgekommene Anstände und gefaßte Beschlüsse, sowie alle auf die Gültigkeit der Wahl Einfluß übende Vorfälle zu enthalten.

Art. 16.

Um 7 Uhr abends erklärt der Wahlvorsteher, daß nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahllokal bereits anwesend sind.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

Art. 17.

Sodann erfolgt durch die Distriktswahlkommission die Prüfung und Zählung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer eröffnet hiebei jeden Umschlag, entfaltet den in ihm befindlichen Stimmzettel und übergibt denselben dem Wahlvorsteher, welcher ihn nach lauter Verlesung an einen anderen Beisitzer weiterreicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die zur Vormerkung der Abstimmenden benützte Wählerliste (Art. 14 Abs. 2) beim Schlusse der Wahlhandlung von der Distriktswahlkommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

Art. 18.

Ungültig und bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung zu bringen sind:

1) Stimmzettel, welche sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag, oder welche sich in einem verschlossenen Umschlag befinden;
2) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
3) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
4) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
5) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name verzeichnet ist;

6) Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Befinden sich in dem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn sie auf denselben Namen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

Bei der Stimmzählung wird darauf keine Rücksicht genommen, ob ein Gewählter wählbar ist.

Art. 18 a.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten allein die Distriktswahlkommission nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Art. 13a Abs. 2).

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlußfassung der Distriktswahlkommission bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt.

Die übrigen Stimmzettel hat der Wahlvorsteher in einem versiegelten Paket so lange aufzubewahren, bis der Gewählte in der Kammer der Abgeordneten für legitimiert erklärt ist.

Art. 18b.

Während der ganzen Wahlhandlung (Art. 13a bis 18a) steht jedem Wähler der Zutritt zu dem Wahllokal offen. Es dürfen jedoch daselbst außer den Beratungen und Beschlüssen der Distriktswahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind, weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Art. 18c.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig wohlversiegelt an das Oberamt einzusenden, daß sie demselben spätestens im Lauf des auf den Wahltag folgenden Tages zukommen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Art. 18d.

Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft das Oberamt spätestens auf den dritten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal und unter Zuziehung eines Protokollführers die Oberamtswahlkommission zusammen.

Dieselbe besteht aus dem Oberamtmann (Wahlkommissär) als Vorsitzenden, sodann für die zu eigenen Wahlen befugten Städte aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderats und des Bürgerausschusses, welche von diesen Kollegien gewählt werden, für die Oberamtsbezirke aus zwei Mitgliedern der Amtsversammlung und zwei Mitgliedern der Bürgerausschüsse des Bezirks, welche die Amtsversammlung wählt.

Von der Oberamtswahlkommission werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und der ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Abstimmungsdistrikt ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu welchen die Wahlen in einzelnen Abstimmungsdistrikten etwa Veranlassung gegeben haben. Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Vorstand der Oberamtswahlkommission befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel einzufordern und einzusehen.

Der Zutritt zu dem Lokal, in welchem die Ermittlung des Wahlergebnisses stattfindet, steht jedem Wähler offen.

Art. 19.

Hat die Wahl nach § 144 Abs. 1 der Verfassungsurkunde (vergl. Art. 11 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage, betreffend Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, Reg.-Bl. S. 161) zu keinem Ergebnis geführt, so hat der Oberamtmann unverweilt eine neue Wahl anzuordnen.

Sie wird auf Grund derselben Wählerlisten nach denselben Abstimmungsbezirken und bei gleicher Besetzung der Wahlkommissionen wie die erste Wahl vorgenommen.

Sie findet genau zehn Tage nach Veröffentlichung der oberamtlichen Wahlanordnung statt.

Art. 20.

Für den Gewählten ist von dem Oberamtmann auf gedrucktem Formulare eine von ihm und den Urkundspersonen unterzeichnete Wahlurkunde auszustellen, welche zu enthalten hat:

1) den Namen des Wahlortes;
2) die Zahl der berufenen und der zur Abstimmung erschienenen Wähler;
3) die Zeit des Wahlgeschäfts;
4) den vollständigen Namen und Stand des Gewählten, dessen Alter, sofern es der Kommission bekannt ist;
5) die auf ihn gefallene Stimmenzahl;
6) die Beurkundung, daß den Ausstellern der Wahlurkunde kein Grund bekannt ist, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen, oder die Erklärung ihrer Zweifel gegen seine Wahlfähigkeit.

Gleichzeitig mit der Ausfolge der Wahlurkunde an den Gewählten hat der Wahlkommissär je eine Ausfertigung derselben an die Kammer der Abgeordneten oder, falls die Stände nicht versammelt sind, an den Ständischen Ausschuß, sowie an das Ministerium des Innern einzusenden.

Der Gewählte kann die Wahl ablehnen. Ist er mehrfach gewählt, so steht ihm die Entscheidung zu, welche der auf ihn gefallenen Wahlen er annehmen will.

Im Falle der Annahme hat er die ihm ausgefolgte Wahlurkunde sofort behufs seiner Legitimation an den Ständischen Ausschuß, bei versammeltem Landtag aber an die Abgeordnetenkammer einzusenden.

Art. 21.

Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften für das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind, und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß durch die Nichtbeachtung der betreffenden Wahlvorschrift das Ergebnis der Wahl materiell nicht beeinflußt werden konnte.

Außerdem ist die Wahl ungültig, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl wahlunfähig war, oder sich, um bei der betreffenden Wahl Stimmen zu erhalten, einer Bestechung, einer Erpressung oder eines Betrugs schuldig gemacht hat.

Art. 22.

Der Ständische Ausschuß, beziehungsweise die Abgeordnetenkammer, hat die Legitimation der Gewählten zu prüfen.

Letzterer steht in allen Streitigkeiten über die Legitimation und über die Gültigkeit einer Wahl die Entscheidung zu. Wegen Nichtbeachtung der Vorschriften für das Wahlverfahren kann eine Wahl nach Ablauf von 15 Tagen vom Eintritte des Gewählten in die Abgeordnetenkammer an nicht mehr beanstandet werden.

Anfechtungen einer Wahl von seiten Dritter sind vor Eröffnung des Landtags bei dem Ständischen Ausschusse, bei versammeltem Landtage dagegen bei der Abgeordnetenkammer anzubringen.

Art. 23.

Ist der Gewählte noch nicht in die Abgeordnetenkammer eingetreten, so hat, unbeschadet des Rechts dieser Kammer zur endgültigen Entscheidung, das Ministerium des Innern eine neue Wahl alsdann anzuordnen, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl unzweifelhaft wahlunfähig war, oder dessen unzweifelhafte Wahlunfähigkeit nachher eingetreten ist, ebenso, wenn derselbe wegen einer bei der Wahl verübten Bestechung, Erpressung oder Betrugs gerichtlich verurteilt wurde. In gleicher Weise liegt dem Ministerium des Innern die Anordnung einer neuen Wahl ob, wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt.

Art. 24.

Treten nach dem Eintritt eines Gewählten in die Abgeordnetenkammer Umstände ein, welche eine Neuwahl notwendig machen, so hat die Abgeordnetenkammer die Kgl. Staatsregierung unter Benachrichtigung hievon um Einleitung einer Neuwahl zu ersuchen.

Ist der Landtag nicht versammelt und die Notwendigkeit einer Neuwahl außer Zweifel, so hat diese Veranlassung einer Neuwahl, vorbe-

haltlich des Rechts der Abgeordnetenkammer zur Entscheidung nachträglicher Anstände, von dem Ständischen Ausschusse auszugehen.

Art. 25.

Die Wähler erhalten weder für Zeitversäumnis, noch für Zehrungs- und Reiseaufwand eine Entschädigung.

Die Wahlvorsteher und die sonst zu den Wahlhandlungen in amtlicher Eigenschaft zugezogenen Personen dagegen beziehen bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts die ihnen sonst normalmäßig zukommenden Diäten und Reisekostenentschädigungen.

Art. 26.

Die durch die Wahlen verursachten Kosten werden mit Ausnahme des Aufwands für Anfertigung der örtlichen Wählerlisten und für Ausrüstung des Wahllokales, den die Gemeindekassen zu tragen haben, von der Staatskasse bestritten.

Zweiter Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart.

Art. 27.

Auf die Wahl der Abgeordneten der Stadt Stuttgart (vergl. § 144 Abs. 3 der Verfassungsurkunde, Art. 11 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage) finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetzes mit Ausschluß der Art. 19, 20, 23 und 24 sowie mit nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen (Art. 28 bis 39) Anwendung.

Art. 28.

Nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt sind die Wahlvorschläge bei dem Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission schriftlich so zeitig einzureichen, daß zwischen dem Tag der Einreichung und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens zwölf vollen Tagen liegt. Die Einreichung muß am letzten Tage, an dem sie zulässig ist, spätestens bis abends 7 Uhr erfolgt sein.

Der Wahlvorschlag muß von mindestens zwanzig in die Wählerliste aufgenommenen Personen unterzeichnet sein; eine öffentliche Beglaubigung der Unterschriften und eine amtliche Beurkundung, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen sind, ist vorzulegen.

Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal kenntlich machen. Das gewählte Merkmal darf weder den strafgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, noch eine offenbare Verletzung der guten Sitten enthalten.

Die vorgeschlagenen Bewerber, deren Zahl höchstens sechs betragen darf, sind nach Familien- und Rufnamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Neben den vorgeschlagenen Bewerbern dürfen in der Höchstzahl von drei Ersatzmänner vorgeschlagen werden, welche in der Reihenfolge, in der sie benannt sind, eintreten, wenn vor dem Ablauf des Zeitraums für die Vereinigung des Wahlvorschlags (Art. 30 Abs. 1) einer oder mehrere der in erster Linie Vorgeschlagenen wegfallen; der Eintritt geschieht an letzter Stelle, falls nicht von dem Vertreter der Wählervereinigung (Art. 29) ein anderes bestimmt wird.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber oder Ersatzmann ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Ein Bewerber oder Ersatzmann darf sich nur einmal vorschlagen lassen.

Zwei oder mehr Vorschläge können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der betreffenden Vorschläge oder die Vertreter der Wählervereinigungen übereinstimmend spätestens sechs volle Tage vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschläge miteinander verbunden sein sollen.

Art. 29.

Jede Wählervereinigung, welche einen Wahlvorschlag einreicht, hat zugleich dem Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission einen Vertreter und einen Stellvertreter desselben zu bezeichnen.

Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, namens der Wählervereinigung die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 30.

Der Vorsitzende der Oberamtswahlkommission hat die eingereichten Wahlvorschläge zu prüfen und etwaige bei der Prüfung vorgefundene Anstände sofort nach Einreichung des Vorschlags zur Kenntnis des aufgestellten Vertreters (Art. 29) zu bringen. Auf Verlangen des Vertreters ist eine Beschlußfassung der Oberamtswahlkommission über die erhobenen Anstände herbeizuführen. Die Vereinigung der Anstände muß sechs volle Tage vor dem Wahltage beendigt sein.

Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie den Vorschriften des Art. 28 Abs. 2 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig (Abs. 1) beseitigt wird.

Wenn die Wählervereinigung, von welcher der Vorschlag ausgeht, nicht in einer den Vorschriften des Art. 28 Abs. 3 entsprechenden Weise kenntlich gemacht ist und der Vertreter der an ihn ergangenen Aufforderung zur Kenntlichmachung nicht rechtzeitig nachkommt, so bezeichnet die Oberamtswahlkommission den Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Unterzeichners.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber oder Ersatzmann nicht in der in Art. 28 Abs. 4 vorgeschriebenen Weise bezeichnet, so ist der Vertreter zur Ergänzung der Bezeichnung aufzufordern. Kommt er dieser Auf-

forderung nicht nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Bewerbers oder Ersatzmanns in dem Wahlvorschlag gestrichen. Ebenso werden solche Bewerber oder Ersatzmänner in dem Vorschlag gestrichen, deren Zustimmungserklärung (Art. 28 Abs. 6) nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, oder welche sich auf mehreren Wahlvorschlägen vorschlagen lassen. Enthält ein Wahlvorschlag eine größere als die zugelassene Zahl von Bewerbern oder Ersatzmännern, so werden je diejenigen Bewerber oder Ersatzmänner, deren Namen den in gesetzlich zulässiger Zahl an erster Stelle Genannten folgen, in dem Wahlvorschlag gestrichen.

Erklärungen über Verbindung von Wahlvorschlägen sind ungültig, wenn sie den Vorschriften des Art. 28 Abs. 7 nicht entsprechen.

Nach dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt sind die gültigen Wahlvorschläge von der Oberamtswahlkommission unverzüglich und spätestens drei volle Tage vor dem Wahltag gleichzeitig und mit der ihnen erteilten Bezeichnung öffentlich bekannt zu machen. Hiebei ist auf die Zusammengehörigkeit der verbundenen Vorschläge besonders aufmerksam zu machen.

Art. 31.

Die Wähler können nach Belieben die Namen der von ihnen zu wählenden Personen den verschiedenen öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschlägen entnehmen. Auf jedem Stimmzettel dürfen sechs Bewerber benannt sein. Der Wähler darf jedoch innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl den von ihm Gewählten durch Wiederholung der Namen oder Beifügung von Zahlzeichen bis zu drei Stimmen geben.

Ungültig und bei Feststellung des Wahlresultates nicht in Anrechnung zu bringen sind:

1) Stimmzettel, welche sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder welche sich in einem verschlossenen Umschlag befinden;
2) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
3) Stimmzettel, welche keinen Namen oder insoweit sie keine lesbaren Namen enthalten;
4) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, jedoch nur in Absicht auf die nicht bestimmt bezeichnete Person;
5) Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten, jedoch nur in Absicht auf die hievon betroffene Person.

Namen, welche in keinem der öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge enthalten sind, werden als ungültig gestrichen.

Wenn (nach den gemäß Abs. 2 Ziff. 3 bis 5 und Abs. 3 vorgenommenen Streichungen) in einem Stimmzettel mehr als sechs Bewerber benannt sind oder bei Stimmenhäufung die zulässige Gesamtzahl von sechs Stimmen überschritten ist oder mehr als drei Stimmen einem Bewerber zugewendet sind, wird die Zahl der Bewerber und die

Stimmenhäufung nach der Reihenfolge auf dem Stimmzettel durch Streichung der überschüssigen Namen oder Aenderung an den Zahlzeichen richtiggestellt. Wenn oder soweit in einem solchen Fall die Ordnung nicht zu erkennen ist, ist der Stimmzettel ungültig.

Befinden sich in dem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn sie auf dieselben Namen und Stimmenzuwendungen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

Art. 32.

Von den Vorstehern der Distriktswahlkommissionen und dem Vorsitzenden der Oberamtswahlkommission können Hilfsarbeiter zur Ermittelung des Wahlergebnisses beigezogen werden.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für die Distriktswahlkommissionen von dem Art. 17 Abs. 2 und 3 abweichende Vorschriften über die Ermittelung der Zahl der den einzelnen Bewerbern in dem Abstimmungsdistrikt zugefallenen Stimmen zu erlassen.

Art. 33.

Von der Oberamtswahlkommission wird auf Grund der Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten die Zahl der den einzelnen Bewerbern im ganzen Gemeindebezirk zugefallenen Stimmen ermittelt und weiterhin durch Zusammenzählung der auf die sämtlichen Bewerber eines und desselben Wahlvorschlags gefallenen Stimmen festgestellt, welche Zahl gültiger Stimmen jeder Wahlvorschlag erhalten hat. Bei den Stimmenzählungen der Distriktswahlkommissionen und der Oberamtswahlkommission wird darauf keine Rücksicht genommen, ob ein Gewählter wählbar ist.

Für verbundene Wahlvorschläge wird außerdem die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Stimmen erhoben.

Sodann werden die Abgeordnetensitze gemäß Art. 34 auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilt und die Gewählten nach Vorschrift des Art. 35 festgestellt.

Art. 34.

Die Abgeordnetensitze werden unter die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmenzahlen (Art. 33) verteilt.

Zu diesem Zweck werden die den einzelnen Vorschlägen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen der Reihe nach durch eins, zwei, drei, vier usw. geteilt und von den hiebei sich ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Abgeordnete zu wählen sind.

Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Abgeordnetensitze, als Höchstzahlen (Abs. 2) auf ihn entfallen.

Wenn bei der Ordnung der erforderlichen Höchstzahlen die an letzter Stelle stehende Zahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welche von den gleichberechtigten Vorschlägen die noch freien Sitze erhalten sollen.

Bei dieser Verteilung sind die verbundenen Wahlvorschläge in der

Art als Ein Wahlvorschlag zu betrachten, daß zunächst die Gesamtzahl aller Stimmen, welche die auf den verbundenen Wahlvorschlägen stehenden Bewerber zusammen auf sich vereinigt haben, maßgebend ist. Ist so die Zahl der auf die verbundenen Vorschläge entfallenden Sitze festgestellt, so erfolgt in gleicher Weise die weitere Verteilung dieser Stellen auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Maßgabe der auf sie gefallenen Stimmenzahl.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Vorgeschlagene enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die nächsten Höchstzahlen mit ihm verbundener Wahlvorschläge über.

Art. 35.

Für die Zuweisung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Abgeordnetensitze an die vorgeschlagenen Bewerber ist innerhalb des einzelnen Wahlvorschlags die Zahl der den Bewerbern zugefallenen Stimmen in der Weise maßgebend, daß die höhere Stimmenzahl den Vorzug vor der niedrigeren begründet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die in dem Wahlvorschlag eingehaltene Reihenfolge.

Bewerber, welchen die Wählbarkeit mangelt, gelten bei der Zuweisung der Sitze an die Bewerber als nicht vorgeschlagen.

Art. 36.

In dem über die Verhandlung der Oberamtswahlkommission aufzunehmenden Protokoll (vergl. Art. 18d Abs. 4) sind neben der Zahl der auf jeden Bewerber in den einzelnen Abstimmungsdistrikten gefallenen Stimmen auch die ermittelten Gesamtsummen der jedem Wahlvorschlag und jeder Gruppe verbundener Wahlvorschläge zugefallenen Stimmen, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Wahlvorschläge und die Namen der Gewählten anzugeben.

Art. 37.

Das Ergebnis der Wahl wird durch die Oberamtswahlkommission sofort nach seiner Feststellung öffentlich bekannt gemacht und den Gewählten amtlich eröffnet mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl gegenüber der Oberamtswahlkommission zu erklären.

Zugleich mit der Bekanntmachung wird dem Ständischen Ausschuß und dem Ministerium des Innern eine beglaubigte Abschrift des Protokolls (vergl. Art. 36) mitgeteilt.

Für die Gewählten tritt dieses Protokoll an die Stelle der Wahlurkunde (vergl. Art. 20).

Art. 38.

Treten einzelne der Gewählten auf Grund der Verhältniswahl in die Ständeversammlung nicht ein oder scheiden sie aus dieser im Laufe der Wahlperiode aus, so werden sie durch die demselben und, wenn er erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag angehörenden weiteren Bewerber ersetzt; die Reihenfolge bestimmt sich nach Art. 35.

Ersatzwahlen finden nicht statt.

Die Wahlprotokolle und die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode sorgfältig aufzubewahren.

Art. 39.

Zur Beseitigung erheblicher Mängel im Wahlverfahren einzelner Abstimmungsdistrikte ist in diesen, wenn die Kammer der Abgeordneten hierauf Antrag stellt, vom Ministerium des Innern die Wiederholung der Abstimmung auf Grund derselben Wählerlisten anzuordnen.

Dritter Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten der Landeswahlkreise.

Art. 40.

Der Tag der Wahlen der in § 133 Ziff. 3 der Verfassungsurkunde (Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage) bezeichneten siebzehn Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise ist binnen acht Tagen nach dem Tag der allgemeinen Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte (§ 133 Ziff. 1 und 2 der Verfassungsurkunde) vom Ministerium des Innern öffentlich bekannt zu machen. Die Wahl ist genau am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

Art. 41.

Die Wahl wird auf Grund derselben Wählerlisten, nach denselben Abstimmungsdistrikten und bei gleicher Besetzung der Distriktswahlkommissionen, wie die vorangegangenen Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte vorgenommen (vergl. Art. 3 bis 12).

Personen, welche bei den vorangegangenen allgemeinen Wahlen der Oberamtsbezirke und Städte für zum Abgeordneten eines Oberamtsbezirks oder einer Stadt gewählt von der Oberamtswahlkommission erklärt worden sind, sind nicht wählbar.

Art. 42.

Für die Wahlen in beiden Wahlbezirken wird mit dem Sitze in Stuttgart eine gemeinsame Landeswahlkommission gebildet, welche aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern nebst ebensovielen Stellvertretern besteht. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter und zwei Beisitzer nebst ihren Stellvertretern werden aus dem Kreise der staatlichen Beamten, die vier weiteren Beisitzer nebst ihren Stellvertretern aus den Mitgliedern der bürgerlichen Kollegien der Gemeinden je eines der vier Kreise des Landes berufen.

Für die Ermittelung des Wahlergebnisses wird die Kommission in zwei Abteilungen geschieden und zu diesem Zweck in der Weise verstärkt, daß jede Abteilung mit einem Vorsitzenden nebst seinem Stellvertreter, mit zwei Beisitzern aus dem Kreise der staatlichen Beamten nebst ihren Stellvertretern und den zwei weiteren Beisitzern nebst ihren Stellver-

tretern besetzt ist, welche aus den Mitgliedern der bürgerlichen Gemeinden des Wahlbezirks berufen sind.

Sämtliche Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von dem Ministerium des Innern bestellt; ihre Namen sind öffentlich bekannt zu machen. Der Gesamtkommission und den Abteilungen wird je ein Protokollführer und die erforderliche Zahl von Hilfsarbeitern beigegeben. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 43.

Auf die Wahl der Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise finden die Bestimmungen in Art. 27 und 39 mit nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen Anwendung. An die Stelle der Oberamtswahlkommission tritt die Landeswahlkommission, bei der Ermittelung des Wahlergebnisses (Art. 33 bis 35 und Art. 37) die betreffende Abteilung.

Art. 44.

Die Wahlvorschläge sind so zeitig einzureichen (Art. 28 Abs. 1), daß zwischen dem Tag der Einreichung und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens vierzehn vollen Tagen liegt.

Die Zahl der vorgeschlagenen Bewerber darf im ersten Landeswahlkreis höchstens neun, im zweiten Landeswahlkreis höchstens acht, die Zahl der Ersatzmänner im ersten Landeswahlkreis höchstens vier, im zweiten höchstens drei betragen.

Ein Bewerber oder Ersatzmann darf sich auch nur in einem der beiden Landeswahlkreise vorschlagen lassen.

Die Erklärung der Verbindung mehrerer Wahlvorschläge (Art. 28 Abs. 7) muß spätestens acht volle Tage vor dem Wahltag abgegeben werden.

Die Bereinigung der bei der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge vorgefundenen Anstände (Art. 30 Abs. 1) muß acht volle Tage vor dem Wahltag beendigt sein.

In dem Wahlvorschlag werden auch solche Bewerber oder Ersatzmänner gestrichen (Art. 30 Abs. 4), welche nach Art. 41 Abs. 2 nicht wählbar sind oder welche sich in beiden Landeswahlkreisen vorschlagen lassen.

Die öffentliche Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge (Art. 30 Abs. 6) hat nach dem in Abs. 5 dieses Artikels bezeichneten Zeitpunkt unverzüglich und spätestens fünf volle Tage vor dem Wahltag zu geschehen.

In den Stimmzetteln dürfen im ersten Landeswahlkreis nicht mehr als neun, im zweiten Landeswahlkreis nicht mehr als acht Bewerber benannt sein und bei Stimmenhäufung (Art. 31 Abs. 1 und 4) darf die Gesamtzahl von neun beziehungsweise acht Stimmen nicht überschritten werden.

Die abgegebenen Stimmzettel und die Wahlprotokolle mit sämtlichen dazugehörigen Schriftstücken (Art. 18c) sind von den Distrikts-

wahlvorstehern durch Vermittelung des Oberamts so zeitig wohlversiegelt an die Vorsitzenden der Abteilungen der Landeswahlkommission einzusenden, daß sie diesen spätestens im Laufe des dritten auf den Wahltag folgenden Tages zugehen. Der Zusammentritt der Abteilungen der Landeswahlkommission (vergl. Art. 18 d) erfolgt spätestens am dritten Tage nach Einlauf der Wahlprotokolle.

Vierter Abschnitt.

Vorschlagswahlen zur Ersten Kammer.

Art. 45.

Die Vorschlagswahl für die Ernennung der Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft sowie des Handwerks zur Ersten Kammer (§ 129 Ziff. 7, § 132b und § 144a der Verfassungsurkunde, Art. 1, 3 und 11 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tage) erfolgt je in Einer Wahlhandlung und mittels unmittelbarer und geheimer Stimmabgabe in Stuttgart unter der Leitung einer vom Ministerium des Innern bestellten Wahlkommission, welche je aus einem Vorstand und zwei aus der Zahl der wahlberechtigten Personen zu ernennenden Beisitzern besteht. Der Tag der Wahl wird durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Art. 46.

Von der Teilnahme an der Vorschlagswahl der Vertreter des Handels und der Industrie sowie des Handwerks sind die im Wege der Beiwahl berufenen Mitglieder der Handels- und der Handwerkskammern, von der Teilnahme an der Vorschlagswahl der Vertreter der Landwirtschaft sind diejenigen Mitglieder der Ausschüsse der landwirtschaftlichen Gauverbände ausgeschlossen, welche nicht selbst als Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter landwirtschaftlich benützter Grundstücke für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind.

Art. 47.

Bei den in Art. 45 bezeichneten Vorschlagswahlen sind den Wahlberechtigten die ihnen durch die Reise an den Wahlort entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Staatskasse schießt die Kosten vor gegen Ersatz durch die Körperschaften, denen die Wahlberechtigten angehören. Die Höhe der Entschädigung wird im Verordnungswege bestimmt.

Art. 48.

Im übrigen werden die näheren Vorschriften über das Verfahren bei diesen Vorschlagswahlen im Verordnungswege getroffen.

In unserem Verlag erscheint eine von Gerichts-Referendar **Art. Königsberger** bearbeitete, mit **Anmerkungen** versehene und für **Studium** und **Praxis** bestimmte Ausgabe der

Verfassungsurkunde

für das

Königreich Württemberg vom 25. Sept. 1819

in der Fassung nach dem Gesetz vom 16. Juli 1906 nebst dem **Landtagswahlgesetz** u. a.

Zunächst wurde die „Verfassungsurkunde" als erste Lieferung ausgegeben; die zweite, das „Landtagswahlrecht", Sachregister ꝛc. enthaltend, wird **sofort** nach Erscheinen der beizugebenden **Vollzugsverfügungen** unberechnet nachgeliefert werden. Der Gesamtpreis für das handliche, sauber in Leinwand gebundene Buch wird **Mk. 2.**— betragen. (Broschiert Mk. 1.60, Einbanddecken allein kosten 25 Pfg.) Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen an.

Stuttgart, im Oktober 1906.

J. B. Metzler'sche Buchhandlung.

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01236 6800

University of British Columbia Library
DUE DATE

AUG 21 1972 REC'D
APR 5 1973
APR 12 1973 RET'D
JAN 23 1976
Feb 22/76 Jm
Mar 15/76 ECR
MAR 16 1976 RET'D

DISCARD